



Schwerpunktthema: Bibliotheken in Schleswig-Holstein

- Dr. Else Maria Wischermann, Dr. Heinz-Jürgen Lorenzen, Bernd Hatscher, Das „Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes“ aus Sicht der Universitätsbibliothek Kiel, des Büchereivereins Schleswig-Holstein e.V. und der Bibliothek der Hansestadt Lübeck
- Hans-Joachim Grote, Mehr als nur „Nice to have“! Wie viel Buch braucht die Bibliothek?
- Dr. Heinz-Jürgen Lorenzen, Freiwillig – nicht beliebig!
- Lisa Wetendorf, Digitale Klassenführung mit App & Co. – Spielerisch Öffentliche Bibliotheken entdecken
- Susanne Brandt, Mit Worten wachsen – Sprach-Kitas und Büchereien in guter Partnerschaft
- Lisa Wetendorf, Fahrbüchereien in Schleswig-Holstein – Partner im ländlichen Raum
- Lisa Wetendorf, „Kleines Picknick im Labyrinth“ – Medien für die Begleitung von Menschen mit Demenz
- Dr. Brigit Janzen, Bibliotheken – Zusammen leben, lernen, lesen. Bordesholm und Ahrensburg erhalten Bibliothekspreis

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

69. Jahrgang · Mai 2017

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventluallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 37, gültig ab 1. Januar 2017.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 90,00 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,20 € (Doppelheft 22,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.
ISSN 0340-3653

Titelbild: Gemeindebücherei Kronshagen
Foto: Daniel Kiewitz, Kronshagen

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema:

Bibliotheken in Schleswig-Holstein

Aufsätze

Dr. Else Maria Wischermann,
Dr. Heinz-Jürgen Lorenzen,
Bernd Hatscher
Das „Gesetz für die Bibliotheken
in Schleswig-Holstein und zur
Änderung des Landespresseggesetzes“
aus Sicht der Universitätsbibliothek Kiel,
des Büchereivereins
Schleswig-Holstein e.V. und der
Bibliothek der Hansestadt Lübeck134

Hans-Joachim Grote
Mehr als nur „Nice to have“! Wie viel
Buch braucht die Bibliothek?139

Dr. Heinz-Jürgen Lorenzen
Freiwillig – nicht beliebig!141

Lisa Wetendorf
Digitale Klassenführung mit App & Co.
Spielerisch Öffentliche Bibliotheken
entdecken142

Susanne Brandt
Mit Worten wachsen – Sprach-Kitas
und Büchereien in guter
Partnerschaft143

Lisa Wetendorf
Fahrbüchereien in Schleswig-Holstein
– Partner im ländlichen Raum144

Lisa Wetendorf
„Kleines Picknick im Labyrinth“
– Medien für die Begleitung von
Menschen mit Demenz145

Dr. Brigit Janzen
Bibliotheken – Zusammen leben,
lernen, lesen.
Bordesholm und Ahrensburg erhalten
Bibliothekspreis146

Rechtsprechungsberichte

VG Koblenz:
Kreis muss Schülerbeförderungskosten
nach Streit über die Zumutbarkeit einer
Straßenüberquerung zahlen149

FG Schleswig-Holstein:
Vergabe von Liegerechten in
Urnenbegräbniswald stellt
umsatzsteuerfreie
Grundstücksvermietung dar150

VG Mainz:
Akteneinsicht vor Ort nach
Informationsfreiheitsgesetz immer
gebührenfrei150

Aus dem Landesverband150

Pressemitteilung160

Personalnachrichten163

Buchbesprechungen164

Das „Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes“¹ aus Sicht der Universitätsbibliothek Kiel, des Büchereivereins Schleswig-Holstein e.V. und der Bibliothek der Hansestadt Lübeck

Dr. Else Maria Wischermann, Universitätsbibliothek Kiel
 Dr. Heinz-Jürgen Lorenzen, Büchereiverein Schleswig-Holstein
 Bernd Hatscher, Bibliothek der Hansestadt Lübeck

„Wenn auf der Erde die Liebe herrschte, wären alle Gesetze entbehrlich.“

Zusammenfassung:

Das Unmögliche erreichen: wie bekommt man unterschiedliche Bibliotheken, Pflichtexemplarrecht, Innovation, Gleichbehandlung der Bürger bei der Medien- und Informationsversorgung und digitale Herausforderungen unter einen Hut? Drei Bibliotheksvertreter Schleswig-Holsteins, die sehr unterschiedliche Bibliothekstypen vertreten, beschreiben, welche Prämissen zugrunde lagen und welche Hoffnungen sie mit dem Bibliotheksgesetz verbinden.

Schlüsselwörter:

Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein / Bibliotheksgesetzgebung / Elektronisches Pflichtexemplar

Gerne wird der vorangestellte Ausspruch Aristoteles' zitiert, ob er wirklich authentisch ist, kann wohl niemand mehr belegen. Wie dem auch sei, wenn der erste Halbsatz der These zuträfe, wäre auch ein Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein überflüssig. Doch bekanntermaßen ist die Realität anders als jede Theorie. Einerseits gibt es Regelungsbedarf, andererseits Begehrlichkeiten: so ist denn auch die Entstehung des genannten Gesetzes zu erklären.

1. Werdegang des Bibliotheksgesetzes

2010 stellte der in der Opposition befindliche Südschleswigsche Wählerverband (SSW) unter ihrer Vorsitzenden Frau Anke Spoorendonk einen ersten Gesetzentwurf für ein Bibliotheksgesetz Schles-

wig-Holstein vor. Der Entwurf wurde auf der Grundlage einer gemeinsamen Stellungnahme der Fachleute noch einmal grundlegend überarbeitet, dann aber im April 2012 von der Regierungsmehrheit im Kieler Landtag abgelehnt.

Nach dem Regierungswechsel wurde im neuen Koalitionsvertrag „Bündnis für den Norden“ das Vorhaben eines Bibliotheksgesetzes wieder aufgenommen und mit folgender Absichtserklärung verankert: „Die Landesregierung wird [...] in der ersten Hälfte der Legislaturperiode einen Entwurf eines Bibliotheksgesetzes einbringen, mit dem die Förderung der Büchereien und wissenschaftlichen Bibliotheken im Land und deren Arbeit erstmals auf eine eigenständige, solide Grundlage gestellt wird“². Ein erster Gesetzentwurf wurde Anfang November 2015 den Verbänden zur Stellungnahme vorgelegt. Am 2. Februar 2016 wurde ein veränderter Entwurf aus dem federführenden Ministerium für Justiz, Kultur und Europa unter der Ministerin Anke Spoorendonk in den Landtag eingebracht.

Diesem Entwurf waren vielfältige Beratungen, auch unter Beteiligung von Verbänden und Bibliotheken, vorangegangen. Zudem hatte das zuständige Ministerium im Sommer 2015 vier Regionalkonferenzen in Lübeck, Husum, Norderstedt und Rendsburg veranstaltet, um das Gesetzesvorhaben einem breiten Kreis der interessierten Öffentlichkeit vorzustellen. Wie schon beim ersten Gesetzentwurf fand sich die „Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein“ in Regie des Landesverbandes Schleswig-Holstein des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.,

des BIB-Landesverbandes und des VDB Regionalverbandes Nordwest zusammen, in der die Bibliotheken ihre Sicht der Dinge zusammenfassend darlegten. Der Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags führte von März bis Mai eine schriftliche und am 26.5.2016 eine mündliche Anhörung von Bibliotheksvertretern und Sachverständigen aus dem Bildungs- und Finanzsektor durch und empfahl schließlich am 30.6.2016 mit einigen Änderungsanträgen der Regierungsparteien SPD, SSW und dem Bündnis 90/Die Grünen die Annahme des Gesetzes. In zweiter Lesung im Landtag am 22. Juli 2016 wurde das Gesetz mit der Stimmenmehrheit der Regierungsparteien verabschiedet. Das Gesetz trat am Tage nach seiner Verkündung am 30.9.2016 in Kraft.

Damit ist ein langes Ringen um ein Bibliotheksgesetz, das alle Regelungen zum Bibliothekswesen einschließlich der bis dato im Pressegesetz verankerten Pflichtexemplarablieferung in sich vereinigt, endlich erfolgreich zum Abschluss gebracht worden.

Aber es ist die Frage zu stellen, inwiefern dieses Bibliotheksgesetz die Bedürfnisse der Bibliotheken tatsächlich erfüllt. Dies soll im Folgenden aus drei verschiedenen Blickwinkeln hinterfragt werden.

2. Der Blickwinkel der wissenschaftlichen Bibliotheken (Else Maria Wischermann)

Dass im Bibliotheksgesetz nunmehr die Stellung der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek in Kiel als Landesoberbehörde verankert wird und ihre landesbibliothekarischen Aufgaben definiert werden (§ 6), ist sehr zu begrüßen. Die Zugänglichkeit der wissenschaftlichen Bibliotheken für alle an privater und beruflicher wissenschaftlicher Bildung Interessierten wird ausdrücklich betont (§ 4

¹ Vom 30. August 2016. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 16, Ausgabe Kiel, 29. September 2016, S. 791-795, <http://liss.sh.lvn.parlanet.de/shlt/liss-sh-dok/infotehek/gvb/2016/XQQGVb1616.pdf> (mit falschem Datum 30.9.2016 im Inhaltsverzeichnis) [Zugriff: 11.10.2016].

² Bündnis für den Norden, Koalitionsvertrag 2012 bis 2017 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Landesverband S-H, Bündnis 90/Die Grünen Landesverband S-H, dem Südschleswigschen Wählerverband Landesverband, S. 20-21 http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/_documents/koalitionsvertrag2012_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [Zugriff: 11.10.2016].

Abs. 1). Ebenso aner kennenswert ist die verlangte Unterstützung des freien Zugangs zu wissenschaftlichen Erkenntnissen durch Publikationen im „Open Access“ (§ 4 Abs. 2). Auf die sehr wichtige Ausweitung der Pflichtexemplarregelungen für Schleswig-Holstein auf Netzpublikationen wird noch einzugehen sein. Aber ansonsten bleibt es im Gesetzestext bei beschreibenden Aussagen zur Funktion wissenschaftlicher Bibliotheken im Ist-Zustand.

Die Wandlungen, die durch das Internet und die digitalen Neuerungen im Bereich des Publikationswesens, aber auch in den Anforderungen an Studium, Lehre und Forschung, hervorgerufen worden sind, haben den bibliothekarischen Alltag ebenfalls stark verändert. Neben der Zunahme von elektronischen Medien und den Veränderungen der Erwerbs- und Erschließungstätigkeiten durch Lizenzverträge ist die Modernisierung der technischen Infrastrukturen in den letzten Jahren zwingend notwendig gewesen, um den veränderten Literaturversorgungsbedürfnissen und Informationsbeschaffungswegen Rechnung zu tragen. Damit die wissenschaftlichen Bibliotheken Schleswig-Holsteins aber nicht nur ihre Dienste auf der Grundlage der Basisdienstleistungen des „Gemeinsamen Bibliotheksverbundes“ mit seiner Verbundzentrale in Göttingen anbieten, sondern ihre „Kundschaft“ der Studierenden, der Forschenden und an wissenschaftlicher Literatur- und Information Interessierten auch mit zusätzlichen Services versorgen können, ist eine innovationsfreundliche Verstärkung des Landesbeitrags an der Finanzausstattung des Verbundes und auch eine finanzielle Verbesserung der Bibliotheksetats vonnöten.

So sollten sich alle wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes gleichermaßen Serviceangebote ihrer Verbundzentrale, die derzeit kostenpflichtig sind, auch leisten können; dazu gehören z.B. Schnittstellen für die Kataloganbietung auf mobilen Endgeräten oder die Einführung eines sog. Discovery-Systems, in dem auch Aufsätze, lizenzpflichtige Volltexte und Datenbankinhalte recherchefähig aufbereitet sind.

Für die Hochschulbibliotheken ist eine finanzielle Grundausstattung durch die jeweilige Hochschule zwar prinzipiell abgesichert, jedoch erfordert der nötige IT-technische Aus- und Umbau (Ablösung des bisherigen in die Jahre gekommenen PICA-Lokalsystems durch ein heutigen Bedürfnissen angepasstes Lokalsystem) sowie der Serviceausbau im Rahmen von Web 3.0 und von Open-Science-Technologien ein Mehr an Ressourcen, sowohl in technischer Hinsicht als auch in der personellen Weiterbildung.

Denn die wissenschaftlichen Bibliotheken müssen auf die durch das Internet beför-

derten neuen Informations- und Recherchemöglichkeiten nicht nur reagieren, sondern sie müssen die veränderten Vertriebs- und Zugangsformen wissenschaftlicher Literatur aktiv beeinflussen und selbst als Motoren antreiben. Nur so können sie die Studierenden und Wissenschaftler(innen), die Auszubildenden und die Berufstätigen in ihrem Lebens- und Berufsalltag auch zukünftig qualitativ und effektiv unterstützen, z.B. durch die Digitalisierung von eigenen Beständen, durch die Erhöhung des Zugangs zu lizenzpflichtigen Verlagspublikationen (E-Books- und E-Journals), durch Angebote zum Publizieren von Forschungsergebnissen im Open Access, durch Entwicklung eines Forschungsdatenmanagements, durch moderne Rechercheinstrumente wie Discovery-Systeme, um nur einige wichtige Themen zu nennen.

Diese Bestrebungen werden zum Teil im Bibliotheksgesetz kurz angesprochen, jedoch werden keine Hinweise gegeben, wie die wissenschaftlichen Bibliotheken Schleswig-Holsteins gleichermaßen in den Stand versetzt werden sollen, mit diesen Entwicklungen Schritt halten zu können. In der Präambel heißt es dazu lediglich: „Die Bibliotheken im Land sind nach Maßgabe dieses Gesetzes angehalten, untereinander und mit anderen Einrichtungen der Bildung, Kultur und Wissenschaft – auch im Hinblick auf zukunftsorientierte Ansprüche und Handlungsfelder wie Integration, Digitalisierung und Inklusion – zu kooperieren“. Allein die Unterhaltsträger der jeweiligen Bibliotheken sind dazu nicht im Stande, sondern benötigen dazu die Hilfe der Landesregierung. So wie die Förderung bestandserhaltender Maßnahmen und die Open-Access-Strategie Schleswig-Holsteins diesen gemeinschaftlichen Weg bereits sehr gut vorgezeichnet haben, müssen weitere Initiativen auf Landesebene den digitalen Wandel in der Bibliothekswelt voranbringen.

Nur im Pflichtexemplarbereich geht das Gesetz über das bereits Bestehende und über eine Beschreibung der schleswig-holsteinischen Bibliothekslandschaft hinaus. Die Einbeziehung elektronischer Publikationen in das Pflichtexemplarrecht ist allerdings als besonders wichtig anzusehen. Dafür hatte sich die Autorin seit 2004 eingesetzt und immer wieder auf diese Notwendigkeit hingewiesen. Es ist in Gesprächen mit dem für die Pflichtexemplarregelung zuständigen Ministerium für Justiz, Kultur und Europa früh geklärt worden, dass diese Landesaufgabe in Übereinstimmung mit dem Präsidium der Christian-Albrechts-Universität durch die Universitätsbibliothek Kiel übernommen werden soll und entsprechende Projektmittel für den Aufbau zur Verfügung gestellt werden. Damit sind Bemühungen seit rund 13 Jahren endlich erfolg-

reich, dass die im Land erscheinenden elektronischen Publikationen an zentraler Stelle gesammelt, erschlossen, bereitgestellt und für die Zukunft gesichert werden können. Benutzerinnen und Benutzern der beiden anderen schleswig-holsteinischen Pflichtbibliotheken (Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek Kiel und Bibliothek der Hansestadt Lübeck) sollen diese elektronischen Dokumente über ein aufzubauendes Zugangs- und Rechte-management an speziellen Geräten in ihren Bibliotheken ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

3. Der Blickwinkel des Büchereivereins Schleswig-Holstein (Heinz-Jürgen Lorenzen)

Der Büchereiverein Schleswig-Holstein

Die Struktur des Öffentlichen Bibliothekswesens in Schleswig-Holstein mit dem Büchereiverein ist einzigartig in Deutschland. Eine Stellungnahme zum Bibliotheksgesetz muss vor diesem Hintergrund eingeordnet werden.

Gemäß § 13 der Landesverfassung des Landes Schleswig-Holstein³ ist die Förderung des Büchereiwesens Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Das Land und der Großteil der Kreise (Gemeindeverbände) bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe des Büchereivereins Schleswig-Holstein e.V. Dessen Mitglieder sind die Städte und Gemeinden mit Standbüchereien und die Kreise, die das Bibliothekswesen fördern. Die Aufgabe des Büchereivereins gemäß Satzung ist die Förderung und Entwicklung des öffentlichen Bibliothekswesens in Schleswig-Holstein mit dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes. Damit kommt er auch der Aufgabe des Landes und der Kreise nach, für ihren Bereich gleichwertige Lebensverhältnisse für die Bürger zu schaffen; in diesem Fall für den Bereich der Medien- und Informationsversorgung.

Die Grundstrukturen wurden auf staatliche Initiative 1920 für den Landesteil Schleswig und 1946 für den Landesteil Holstein zunächst separat entwickelt, um im Jahr 1995 in den Büchereiverein Schleswig-Holstein zu münden, der sich auch für die Kooperation und Förderung mit den Bibliotheken der kreisfreien Städte, die vorher nicht einbezogen wa-

³ Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014, <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Verf+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true> [Zugriff: 11.10.2016].

ren, öffnete. Die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel und Neumünster haben im Laufe der Zeit mit dem Büchereiverein Kooperations- und Förderverträge abgeschlossen. Grundprinzip der Vorgehensweise des Büchereivereins ist die gemeinsame Überzeugung, dass die Kooperation und Förderung für die Bibliotheken Vorteile bietet, nur so kann Kooperation fruchtbar sein.

Die Förderung der Bibliotheken durch den Büchereiverein erfolgt auf zwei Wegen, einerseits durch direkte Zuschussleistungen, andererseits durch umfassende zentrale Dienstleistungen, die u.v.a. auch zu einer erheblichen personellen Entlastung beitragen. So wird es den Kommunen erheblich erleichtert, leistungsfähige Stand- und Fahrbüchereien vorzuhalten. Diese Förderung durch das Land und die Kreise bewirkt, dass in Schleswig-Holstein die Dichte an leistungsfähigen hauptamtlichen Stand- und Fahrbüchereien im Vergleich zu den anderen Flächenländern in Deutschland sehr hoch ist. Zur finanziellen Förderung schließt der Büchereiverein mit seinen Mitgliedskommunen privatrechtliche Verträge ab, die für die öffentlichen Bibliotheken eine sachgerechte Ausstattung und eine kontinuierliche Finanzierung sicherstellen. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage landesweit geltender auf Leistungszahlen basierender Förderkriterien, deren Parameter jährlich aktualisiert werden. In diesen Förderkriterien sind insbesondere das Personalsoll, die räumliche Ausstattung, Öffnungszeiten und Medienetats für jede Bibliothek individuell geregelt. Gemäß ihrer Entwicklung bzw. Ausstattung wird zwischen Interims-, Vor- und Hauptvertragsbibliotheken unterschieden. Es differieren also die Vorgaben und die Höhe der Bezuschussung. Interims- und Vorvertragsbibliotheken haben noch Entwicklungsbedarf. Die Bezuschussung betrifft z.T. Personalkosten und den Medienetat. Sie erfolgt nach festen Prozentsätzen und ist vertraglich gebunden. Diese Verträge und damit die Förderkriterien werden von den Kreisen, die das Büchereiwesen fördern, mit Zuschüssen ebenfalls gestützt. Die volle Wirkungskraft wird erst mit den Zuschüssen der Kreise entfaltet.

Die Finanzierung des Büchereivereins Schleswig-Holstein ist über das FAG geregelt, erfolgt damit auf gesetzlicher Grundlage. Die Gesetzgebung ist Aufgabe des Landes. Da es sich um kommunale Mittel handelt, ist daher eine enge Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden geboten.

Mit diesen Verträgen wird ein Büchereisystem in einem Flächenland begründet, welches in seinen Regelwerken einheitlich verfährt und dessen Bibliotheken über die Büchereizentrale Schleswig-Holstein, getragen vom Büchereiverein, über umfas-

sende zentrale Dienste verfügen. Diese bieten folgende Mehrwerte:

- 1.) Erzielung von Rationalisierungsgewinnen, z.B. bei der einmaligen Erfassung von Mediendaten für alle angeschlossenen Bibliotheken oder durch die Bildung von Konsortien zum Angebot von digitalen Medien.
- 2.) Fachliche Beratung und Dienstleistungen durch spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie z.B. bei der Bibliothekseinrichtung.
- 3.) Verbesserung der Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger, z.B. durch Bereitstellung der Infrastruktur (Internetkatalog, Fahrdienst) für einen über das Internet gesteuerten Leihverkehr in Schleswig-Holstein, über den die Bestände der angeschlossenen Bibliotheken sowie der „Leihverkehrs- und Ergänzungsbibliothek (LEB)“ in Flensburg von allen hauptamtlichen Stand- und Fahrbibliotheken des Bibliothekssystems ausgeliehen werden können.
- 4.) Bereitstellung von spezialisierten Dienstleistungen, wie z.B. von einem auf die Praxis in den Bibliotheken ausgerichteten Fortbildungsprogramm.
- 5.) Innovationen und Durchführung von Projekten für die Bibliotheken, wie z.B. „Willkommen in Schleswig-Holstein“, Qualitätsmanagement etc.
- 6.) Trägerschaft von 13 Fahrbibliotheken zur Versorgung kleiner Gemeinden, Schulen oder vom Zentrum entfernter Ortsteile.

Die Arbeit der Büchereizentrale basiert auf dem Einsatz überregional gültiger Regelwerke und Dienstleistungen, wie z.B. der SfB, der Systematisierung durch die ekz und des ID. Die Büchereizentrale ist Mitglied der Lektoratskooperation und des Konsortiums zur Pflege der SfB.

Problemfelder aus Sicht des Büchereivereins

Die aktuelle Diskussion um das Bibliotheksgesetz erfolgte in einer Zeit, in der der Büchereiverein angesichts unzureichender Mittelbewilligungen (eingefrorene Mittel über fünf Jahre; eine Dynamisierung um jährlich 1,5 % wurde ab 2015 bis 2018 wieder festgeschrieben) über das FAG mit einem strukturellen Defizit von rd. 370.000 € und entsprechenden Kürzungsmaßnahmen umgehen musste. In den letzten 15 Jahren hat sich die Förderung durch Kreise negativ entwickelt. Sie ist mittlerweile sehr heterogen und zwei Fahrbibliotheken mussten nach Streichungen von Kreismitteln geschlossen werden. Auch wenn die Zahl der mit hauptamtlichen Stand- und Fahrbibliotheken betreuten Einwohner(innen) mit rund 2,15 Millionen im Büchereisystem sehr hoch ist, zählen noch 320.000 Einwohner(innen) zur unversorgten Bevölkerung - deren Kommunen sind in der

Regel auch nicht finanziell am Büchereiwesen beteiligt - und 165.000 Personen zu den unzureichend versorgten Einwohnern, die nur durch 37 Interimsbibliotheken mit nebenamtlichem Personal betreut werden. Der Entwicklungsbedarf ist offenkundig.

Es gab und gibt im Bereich des Büchereivereins jährlich etwa zwei bis vier Kommunen, in denen aufgrund einer finanziellen Zwangslage existentielle Diskussionen um den Fortbestand ihrer Bibliotheken geführt werden. Die Ursachen derartiger Zwangslagen erschließen sich nicht immer Außenstehenden, sind aber mindestens teilweise selbst verschuldet. Die Freiwilligkeit der Aufgabe bedeutet nicht deren Beliebigkeit. Dieses Missverständnis ist in der ehrenamtlichen Politik leider stark verbreitet. Nach § 2 Abs.1 der Gemeindeordnung „Die Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen“⁴ und mit der Priorisierung gemäß der Landesverfassung⁵ sind von den Kommunen Bibliotheken vorzuhalten und gemäß dem Landesentwicklungsplan⁶ ist vorgegeben, mit welchem Versorgungsgrad dies in den Zentren zu erfolgen hat.

Dem Büchereiverein sind in derartigen Situationen mit seiner Förderung und den Förderkriterien konkrete Mittel an die Hand gegeben, um einzuwirken und im begrenzten Maße Einfluss zu nehmen. Es ist in den letzten 15 Jahren wenigstens gelungen, Schließungen bzw. den dauerhaften Abstieg in die Nebenamtlichkeit abzuwenden. Ungeachtet dessen gab es Personalkürzungen, Gebührenerhöhungen, Kürzungen der Erwerbungsetats usw. Dass es bei derartigen Existenzkämpfen keine Weiterentwicklung geben kann, versteht sich von selbst. Derartige Szenarien binden oft jahrelang die Kräfte vor Ort und kosten noch Jahre danach oft die Initiative, das Beharrungsvermögen und die Kraft, um die erforderlichen Mittel für eine zeitgemäße Weiterentwicklung der Bibliothek oder eine angemessenere

⁴ Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/8sg/page/bssshoprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GemOSH2003rahmen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint [Zugriff: 11.10.2016].

⁵ Wie Anm. 3.

⁶ Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Service/Broschueren/Broschueren_Landesplanung/landesentwicklungsplan_sh_2010.html [Zugriff: 11.10.2016].

Ausstattung von der Kommune einzuwerben.

Parallel zu dieser Entwicklung im Zuständigkeitsbereich des Büchereivereins hat es in diesem Zeitraum bei Bibliotheken in kreisfreien Städten erhebliche personelle Kürzungen, eine Abstufung hauptamtlicher Zweigstellen zur Ehrenamtlichkeit und Schließungen gegeben. Mit besonderer Härte trafen die personellen Kürzungen die Stadtbibliothek Lübeck, die zur Schließung der meisten Stadtteilbibliotheken führten.

Einordnung des Bibliotheksgesetzes in die Problemfelder aus Sicht des Büchereivereins

Hinsichtlich der geschilderten Ausgangssituation und der Problemlagen kam der Frage nach der gesetzlichen Absicherung der Bibliotheken eine hohe Bedeutung zu. Ihr ist schon sehr früh in den Regionalkonferenzen eine Absage erteilt worden. Vorgabe für dieses Gesetz war es, keine Konnexität auslösen zu wollen, d.h. keine Ausgleichszahlungen an die Kommunen aufgrund gesetzlicher Vorgaben des Landes für die Bibliotheken zu verursachen. Mit dieser Entscheidung blieb es bei der bestehenden Lösung: der vertraglichen Absicherung der Bibliotheken im Büchereisystem über den Büchereiverein. Für die von Kürzungen und Schließungen betroffenen Bibliotheken wäre eine weitreichendere Absicherung sehr wichtig gewesen.

Die bestehende Struktur des Bibliothekssystems wird in verschiedenen grundsätzlichen Punkten durch das Bibliotheksgesetz unterstützt. In § 3 Abs. 1 Satz 2 des Bibliotheksgesetzes heißt es für Öffentliche Bibliotheken: „Sie sind bei der Auswahl ihrer Medien unabhängig und an Weisungen nicht gebunden“. Dieser Passus, der in den Verträgen des Büchereivereins bereits enthalten ist, sichert diese Regelung jetzt auch gesetzlich ab.

Die Einordnung der Bibliotheken als Bildungseinrichtung bzw. Einrichtung der Allgemeinen Bildung ist zeitgemäß und entspricht ihren aktuellen vielfältigen Aufgaben. Die noch sehr gebräuchliche alleinige Ausweisung als kulturelle Aufgabe ist aber viel zu kurz gegriffen.

Die durchgehende Einführung des Begriffes Medienwerke klärt mit wünschenswerter Deutlichkeit, dass zeitgemäße Bibliotheken ihre Aufgaben nur mit einem breiten Medienangebot und mit Angeboten von digitalen Medien sowie Datenbanken erfüllen können.

In § 2 Abs. 6 des Bibliotheksgesetzes werden als allgemeine Vorgaben für Bibliotheken aufgeführt:

„Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, müssen Öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken nachfolgende Kriterien erfüllen:

1. regelmäßige Öffnungszeiten,

2. einen angemessenen Medienetat,
3. eine angemessene Personalausstattung hinsichtlich Anzahl und fachlicher Qualifikation,
4. eine geeignete Räumlichkeit inklusive Mobiliar und IT-Ausstattung und
5. die Erschließung und Veröffentlichung der Medienbestände in Katalogen, die lokal oder über öffentliche Netze zur Verfügung gestellt werden.“

Diese Vorgaben werden in § 3 Abs. 2 des Bibliotheksgesetzes für die Öffentlichen Bibliotheken in einzelnen Punkten präzisiert: „Öffentliche Bibliotheken sollen hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden.“ Damit fundieren nun die Förderkriterien des Büchereivereins in diesem Eckpunkt auf gesetzlicher Grundlage. Insbesondere bei den 37 Kommunen mit Interimsvertragsbibliotheken mit dem größten Entwicklungsbedarf ist die Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe als „Soll-Bestimmung“ nunmehr einzufordern. Diese Bestimmung ist im juristischen Sinne eine Verpflichtung, die nur beim Vorliegen gravierender Gründe außer Kraft gesetzt werden kann. „Soll“ heißt „muss“, wenn man kann. Dies können natürlich finanzielle Gründe im Falle einer Sonderbedarfszuweisungsgemeinde sein. Es sind aber nur wenige dieser Gemeinden in dieser Zwangslage.

Hinsichtlich der unversorgten Einwohnerinnen und Einwohner ist § 3 Abs. 3 des Bibliotheksgesetzes anzuführen: „In Abstimmung untereinander gewährleisten die Gemeinden und Gemeindeverbände durch das System der Öffentlichen Bibliotheken, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner in angemessener räumlicher Nähe und unter zumutbaren zeitlichen Bedingungen Zugang zu einer Öffentlichen Bibliothek haben. Soweit Standbibliotheken nicht eingerichtet sind, können Fahrbibliotheken vorgehalten werden.“ Diese unbestimmten Begriffe müssen zwar mit Fakten aus der Praxis präzisiert werden, bieten aber gute Argumentationsmöglichkeiten. Es liegt auf der Hand, dass für Grundschulkinder oder gehbehinderte Seniorinnen und Senioren eine Entfernung von 10 - 20 km zur nächsten Bibliothek keine angemessene räumliche Nähe ist. Dabei ist nicht die Position des flexiblen Berufstätigen maßgeblich, was er an zeitlichen Bedingungen als zumutbar ansieht. Dies ist aus der Sicht der direkt Betroffenen zu bewerten und wird in der Praxis mit den Füßen entschieden, d.h. damit, ob die Entfernung bewältigt wird (bzw. bei Kindern auch allein bewältigt werden darf) und man eine Bibliothek nutzt oder nicht. Die Versorgung durch die Fahrbibliothek ist als Option gesetzlich verankert. Natürlich würde eine „Soll-Vorschrift“ die Belange der bisher benachteiligten Gruppen nachhaltiger unterstützen.

Die Rolle des Büchereivereins und seiner Büchereizentrale ist in § 3 Abs. 4 des Bibliotheksgesetzes und deren Finanzierung in § 7 Abs. 2 aufgenommen. Aus der Situation des Büchereivereins im Jahr 2015 wird ersichtlich, dass eine Verpflichtung des Landes zur Finanzierung des Büchereivereins existentiell bedeutsam sein kann, wenn die Modalitäten der Gesetzgebung im kommunalen Finanzausgleich nur bedingt den finanziellen Notwendigkeiten des Büchereivereins nachkommen. Dem Ergänzungsvorschlag für das Bibliotheksgesetz, dass das Land den Büchereiverein finanziert, ist der Gesetzgeber leider nicht gefolgt.

Angesichts des bestehenden Nebeneinanders des Öffentlichen Büchereiwesens und des Schülerbüchereiwesens gibt es eine Formulierung in § 6 Abs. 2 des Bibliotheksgesetzes: „Die an den öffentlichen Schulen bestehenden Schulbibliotheken widmen sich vorrangig den Bedürfnissen der Lernenden und Lehrenden an den jeweiligen Schulen. Sie dienen in Zusammenarbeit mit anderen Öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken im besonderen Maße der Lese- und Lernförderung sowie der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz. Zusammenarbeit mit anderen Öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken im besonderen Maße der Lese- und Lernförderung sowie der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz. Die Bestimmungen des Schulgesetzes bleiben unberührt.“ Damit ändert die Gesetzgebung die unbefriedigende Situation im Hinblick auf die bestehenden Schülerbüchereien in keiner Weise, die im Unterschied zu den Schulbibliotheken, Lehrerhandbüchereien und Lehrmittelsammlungen Schüler(innen) mit Medien versorgen, die nicht als Lehrmittel einzuordnen sind. Dort greifen die Schulen direkt in die Aufgaben der Öffentlichen Bibliotheken ein. Es wären gute Synergieeffekte zu erzielen gewesen, wenn man die Zweigleisigkeit von Schule und Bibliothek aufgebrochen und eine ganzheitliche Sicht der Versorgung von Schülern und Schülerinnen mit außerschulischen Medien für eine Kommune als Vorgabe ins Gesetz eingebracht hätte.

Im Umfeld des Bibliotheksgesetzes hat das Land die Möglichkeit für die Bibliotheken und den Büchereiverein eröffnet, Projektmittel für innovative Projekte einzuwerben. Außerdem ist die jährliche Verleihung eines Bibliothekspreises geplant. Beide Maßnahmen sind zu begrüßen und werden innovative Effekte haben und den Stellenwert der Bibliotheken stärken.

Zusammenfassung

Angesichts des bereits bestehenden guten Entwicklungsstandes des Öffentlichen Bibliothekswesens in Schleswig-Holstein und der bereits vorhandenen ge-

setzlichen Verankerung der Finanzierung des Büchereivereins über das Finanzausgleichsgesetz war es im Vergleich zu anderen Bundesländern schwierig, in einem Bibliotheksgesetz nach deutschem Vorbild noch zu wesentlichen Verbesserungen zu kommen und dem von der Politik selbstgesetzten Anspruch aus dem Koalitionsvertrag nach der Schaffung einer eigenständigen soliden Grundlage für die Arbeit der Bibliotheken gerecht zu werden. Für die Öffentlichen Bibliotheken Schleswig-Holsteins wäre die einschneidende Verbesserung ihre gesetzliche Verankerung als Pflichtaufgabe einer Kommune gewesen, die es in den skandinavischen Bibliotheksgesetzen - aber in keinem anderen BRD-Gesetz - bereits seit fast 100 Jahren gibt. Da dieser große Schritt nicht getan wurde, sind die Verbesserungen nur in der gesetzlichen Verankerung von grundlegenden Punkten der bestehenden Bibliotheks- und Förderungsstruktur und der Bereitstellung von Projektmitteln sowie der Verleihung des Bibliothekspreises zu sehen.

4. Der Blickwinkel der Bibliothek der Hansestadt Lübeck (Bernd Hatscher)

Als der allererste Gesetzentwurf 2010 seitens des damals in der Opposition befindlichen SSW vorgestellt wurde, sollte die Bibliothek Lübeck als Zwangsmitglied (so die originale Formulierung) am Büchereiverein Schleswig-Holstein teilnehmen. Aufgrund von finanziellen, ökonomischen wie bibliotheksfachlichen Gründen ist eine solche Zwangsmitgliedschaft in der Folge vermieden worden. Diese Regelung wurde angesichts der damaligen einvernehmlichen fachlichen Stellungnahmen (inkl. der des Büchereivereins Schleswig-Holstein e.V.) nicht mehr im zweiten Entwurf des SSW verwendet.

Wie überall, so sind auch in Schleswig-Holstein viele unterschiedliche Bibliotheken anzutreffen. Die Unterscheidung in Öffentliche und wissenschaftliche allein genügt auch hier nicht, um alle zu beschreiben. Von zahlreichen Spezialbibliotheken abgesehen, gibt es Einrichtungen, die Schnittmengen aus etlichen Typen bilden und eine solche liegt mit der Bibliothek der Hansestadt Lübeck vor. Martin Luther regte die Gründung an, 1619 wurde die Bibliothek im ehemaligen Dormitorium eines aufgegebenen Franziskanerklosters eingerichtet. Wohlge-merkt: Im Jahr 1619 hatte die Welt aufgrund des furchtbaren Dreißigjährigen Krieges andere Prämissen, doch in der damals gut situierten Hansestadt konnte eine großartige Bibliothek eingerichtet werden, die als eine der allerersten sogar schon an zwei Tagen je Woche den Bürgerinnen und Bürgern offenstand. Lübeck war eine bürgerliche und keine fürstliche Stadt, sie war weltoffen und liberal.

Aus dieser Keimzelle wuchs eine der großen wissenschaftlichen Stadtbibliotheken heran, sie bewahrte und bewahrt bis heute rund 150.000 historische Bände aus der Zeit ab dem 12. Jahrhundert bei einem Gesamtbestand von 1,1 Mio. konventionellen Medien. Zu den besonderen Stücken zählt auch eines von wenigen Exemplaren des „Rudimentum Novitorium“, eine prachtvolle und aufwändige Weltgeschichte aus kirchlicher Sicht, die die erste gedruckte Weltkarte überhaupt sowie die älteste Stadtansicht von Lübeck enthält.

Seit 1756 verfügt die Bibliothek über das Pflichtexemplarrecht für das ehemalige Lübecker Staatsgebiet.

Auf der anderen Seite erfolgte 1879 die Eröffnung der ersten „Öffentlichen Lesehalle“, die sich mit vielen Umwegen aber insgesamt stetig fortentwickelte. Nachdem bereits zwischen 1923 und 1945 die beiden Bibliotheken eine gemeinsame Leitung hatten, fusionierten sie erneut in einem zeittypischen Neubau 1976. Die Umsetzung folgte der anglo-amerikanischen Idee der „Public Library“ unter Einschluss der historischen Räume, so dass heute eine Mischung aus historischer, Öffentlicher, wissenschaftlicher und ehemaliger Staatsbibliothek vorliegt, die baulich und inhaltlich äußerst ungewöhnlich ist. Wo findet man schon WLAN, Datenbanken und E-Books in mittelalterlichen Gewölbesälen mit jahrhundertealten Büchern?

Nun ist eine solche Einrichtung schwerlich in Schubladen einzusortieren, denn unverändert ist die Bibliothek Lübeck ein Zwittertyp aller Bibliotheksformen und als solche bei spärlichster Ausstattung und schmerzlichen wie unendlichen Sparrunden seit etlichen Jahren trotz ihrer unbestrittenen Defizite ein durchaus positives Beispiel für Synergieeffekte. Doch diese Bibliothek in einem Gesetz so zu berücksichtigen, dass weder einer ihrer Teile noch ihre kostengünstige Organisation diskreditiert wird, konnte keine einfache Aufgabe sein.

Was ist gelungen:

- 1.) Das Pflichtexemplarrecht in Schleswig-Holstein ist in Teilen anders geregelt als in den meisten anderen Bundesländern, da sich im Norden drei Bibliotheken die Aufgabe teilen. Die Universitätsbibliothek Kiel, die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek in Kiel und die Bibliothek der Hansestadt Lübeck erarbeiteten gemeinsam mit dem Ministerium eine Formulierung, die nicht nur das herkömmliche Pflichtexemplarrecht modernisiert, sondern zudem das elektronische Pflichtexemplar berücksichtigt (s. Abschnitt 2).
- 2.) Die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek ist als Landesoberbehörde definiert (s. Abschnitt 2).

3.) Die Bibliothek der Hansestadt Lübeck ist explizit in ihren Funktionen genannt und anerkannt, ohne eine Zwangsmitgliedschaft im Büchereiverein.

4.) Die speziellen Bibliotheken des Landes sind gewürdigt: von der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften bis zur Eutiner Landesbibliothek.

5.) Erstmals wurde seitens der Landesregierung vor dem Hintergrund des Bibliotheksgesetzes (nicht als Gesetzesteil, jedoch im inhaltlichen Zusammenhang) eine Summe von 430.000 € bereitgestellt, die projektbezogen und für innovative Ideen genutzt werden kann. Dies ist ein erheblicher Fortschritt.

Was ist weniger gelungen:

Öffentliche Bibliotheken werden nicht als Pflichtaufgabe der Kommunen definiert. Hätte der Gesetzgeber den letztgenannten aus Sicht der Bibliotheken nachvollziehbaren Wunsch erfüllen wollen, wären daraus konnexitätsrechtliche Folgen abzuleiten gewesen. Eine zusätzliche finanzielle Verpflichtung der ohnehin hochverschuldeten Kommunen müsste in voller Höhe das Land ausgleichen. Dies hätte zu Reduzierungen des Landeshaushaltes an anderer Stelle geführt und das Scheitern des Gesetzentwurfes in den Bereich des Möglichen rücken lassen. An dieser Stelle ist vielleicht das erstrebenswerte Maximum nicht erreicht, jedoch das maximal Mögliche.

5. Gemeinsames Fazit

Wenn auch konkrete Standards zur Qualitätssicherung der bibliothekarischen Arbeit im Gesetz vermisst werden, so sind die Unabhängigkeit in der Medienauswahl (§ 3 Abs. 1 des Bibliotheksgesetzes) und die bibliotheksfachliche Leitung Öffentlicher Bibliotheken verankert (§ 3 Abs. 2). Darüber hinaus war zu wünschen gewesen, dass dieses Gesetz Perspektiven für eine finanzielle Konsolidierung des Öffentlichen Bibliothekswesens in Schleswig-Holstein eröffnet hätte, um die begonnenen Innovationsimpulse weiter zu befördern.

Dennoch: trotz des Fehlens der von bibliothekarischer Seite wiederholt geforderten finanziellen Absicherung des Kultur- und Bildungsauftrags der Bibliotheken ist das Gesetz nach langen Bemühungen, die sowohl von bibliothekarischen als auch von politischen Initiativen getragen waren, sehr zu begrüßen.

Das Gesetz regelt nicht alles, kann und sollte das auch nicht. Es ist Raum geblieben, um sowohl das Bibliotheksgesetz weiter-, als auch das System der Bibliotheken fortzuentwickeln. Die Ministerin betonte oft, dass mit dem Gesetz der status quo dargestellt werden sollte. Eine solche Benennung als Momentaufnahme

und Ausgangspunkt ist sinnvoll und wünschenswert. Richtigerweise wurde der status quo beschrieben, jedoch nicht das Existierende als „auf ewig festgeschrieben“ zementiert.

Sicherlich ist das Gesetz nicht aus jeder Perspektive perfekt, doch wird es an manchen Stellen hilfreich sein und vielleicht sogar irgendeinen selbsternannten kommunalpolitischen Sparkommissar innehalten lassen. Eine Garantie dafür ist jedoch nicht gegeben. Bibliothekssysteme sind nicht „fertig“ im Sinne von abgeschlossen und sie befinden sich nicht im Elfenbeinturm. Nicht jeder Handgriff der

Bibliothekssarbeit ist geregelt, wie beispielsweise das Sozialgesetzbuch jedes Detail der Sozialleistungen vorschreibt/vorschreiben muss. Dadurch werden die flexible und mindestens in Teilen selbstbestimmte Arbeitsweise der Bibliotheken sowie das tagesaktuelle Reagieren auf Themen erst möglich.

Doch das Gesetz kann und wird helfen, die tägliche Rechtfertigungsarbeit verbunden mit Reformierung und Innovation ein wenig erfolgreicher zu gestalten. Gerne hätten wir die Bestandsgarantie der Bibliotheken erhalten, doch bleibt dies für Deutschland eine Vision, die im skandina-

vischen Ausland bereits seit fast 100 Jahren Realität ist.

Aristoteles ging davon aus, dass alle Natur aus zwei Teilen besteht: Materie und Form. Bibliotheksinhalte und -services stellen die Materie dar, die äußere Form hingegen kann variabel sein. Wenn ein Gesetz die Materie sicherstellen könnte, dann wäre es als Erfolg zu bezeichnen, dies wird sich in der praktischen Handhabung in den nächsten Jahren erweisen. Wir glauben, dass das Gesetz den Versuch darstellt, diese Materie zu sichern und sich nicht in der Theorie zu verlieren, was man alles hätte leisten können.

Mehr als nur „Nice to have“! Wie viel Buch braucht die Bibliothek?*

Hans-Joachim Grote

Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben jetzt viel Positives über Bibliotheken gehört und wir alle wissen, was Bibliotheken leisten können. Ich will nicht Nestbeschmutzer sein, aber ich will das Ganze jetzt einmal aus der Sicht eines Bürgermeisters betrachten. Haben Sie während der Haushaltsberatungen als Vertreter Ihrer Bibliothek schon einmal an den abschließenden Gesprächsrunden mit Ihrem Bürgermeister und den Dezenten teilgenommen? Das sind – auch beim Land – ganz profane Debatten. Da geht es ausschließlich um das Ringen um Budgets. Die ganzen qualitativen Inhalte werden auf Kostenblöcke reduziert. Da wird abgearbeitet: Was sind gesetzliche Aufgaben, was sind unsere vertraglichen Verpflichtungen? Ganz zuletzt bleibt etwas übrig für freiwillige Leistungen, für Sportvereine, Kunstschaffende. Investitionen gehen an Flüchtlinge, Kinderbetreuung, Schulen, Radwegbau usw. Und wenn dann noch etwas übrig ist? Dann steht da immer noch bescheiden eine Kollegin und fragt: „Und wer denkt an meine Bücherei?“ Ich will hier ein bisschen provozieren.

„Warum wollt Ihr Geld?“

Der dbv-Bericht zur Lage der Bibliothek 2016 beschreibt brillant, was Bibliotheken fordern: Bibliotheken als zentrale Stadtgesellschaften stärken, Ausbau der Bibliotheken im ländlichen Raum zu Orten für Innovation und Integration, Sicherung des Kulturguts, nachhaltige Finanzierung für Informations-Infrastrukturen für die Geisteswissenschaften, Bibliotheken müssen

integraler Bestandteil der digitalen Strategien des Bundes und der Länder sein, Bibliotheken in alle Integrationspläne aufnehmen, Stärkung der Bibliotheken als kulturelle Begegnungsorte. Wenn das ein Bürgermeister lesen würde – das sage ich als OB meiner Stadt, der jeden Tag zwei bis drei solcher Papiere bekommt – müssten Haushaltsberatungen ganz anders aussehen!

Aber woran liegt es, dass Bibliotheken immer nur „nice to have“ sind, obwohl es kaum eine Institution gibt, die so positiv besetzt ist. 90% der Bürgerinnen und Bürger halten Bibliotheken für eine hervorragende Einrichtung. Aber: Ich hatte bis vor einem Jahr auch keinen Bibliotheksausweis. Gäste führe ich immer gerne durch unsere Bibliothek, und die ist sehr schön. Jeder geht lächelnd raus. Und wenn er draußen ist, sind wieder andere Themen wichtig. Woran also liegt es, dass Bibliotheken immer nur als „nice to have“ angesehen werden?

Es gibt den alten Spruch: „Tu Gutes und sprich darüber.“ Nur, wem erzählen wir das? Wenn wir uns untereinander immer wieder versichern, wie gut wir sind, dann hilft das dem ganzen Produkt nicht weiter. Wir brauchen eine Lobby: gegenüber den Leuten der Verwaltung, gegenüber der Verwaltungsleitung, den Dezenten und den Bürgermeistern. „Warum wollt Ihr Geld“, fragen die, „wir haben doch wichtigere Aufgaben wahrzunehmen.“ Wir müssen die Lobbyarbeit in den Fachausschüssen und der Ratsversammlung vorantreiben, Marketing betreiben. Doch wie ist unser Erscheinungsbild, wie unser

Selbstverständnis? Wie können wir anderen klarmachen, dass wir notwendig sind. Kompetenz und Qualität – darüber müssen wir überhaupt nicht sprechen. Die Qualität ist hoch anerkannt. Bibliothekare sind hoch qualifiziert und sehr angesehen. Aber – und wir haben von Herrn Bialas gehört „Bibliotheken sind Bollwerke der Demokratie“ – ist die soziale Kompetenz in Bibliotheken vorhanden? Können Bibliothekare mit „einfachen“ Leuten umgehen? Sind Sie möglicherweise zu gebildet? Wenn wir Ansprechpartner für alle sein wollen, müssen wir uns auch fragen: Sind Bibliotheken personell richtig aufgestellt? Müssen wir nicht andere Berufs-, andere Ausbildungsbilder einbinden?

Ingo Tschepe, Leiter der Bibliothek in Norderstedt sagt: „Alle finden uns nett, und wir werden in Watte gepackt!“ Aber ist es das, was wir mit Bibliotheken wollen? Nein, wir wollen sie doch eigentlich fördern und nicht pflegen, wie ein Relikt aus grauer Vorzeit. Wenn wir Bibliotheken zu wichtigen Bestandteilen unserer Gesellschaft machen wollen, dann müssen wir sie ins Rampenlicht holen, Werbung machen, Bedürfnisse wecken, Perspektiven aufzeigen, uns von anderen Anbietern absetzen. Wenn wir Büchereien weiter in den Fokus bringen wollen, sagte mir Herr Tschepe, dürfen wir uns auch für andere Dienste nicht zu schade sein, müssen konkrete Aufgaben übernehmen. Heide Simonis stellte, als sie bei der Wahl zur Ministerpräsidentin von Schleswig-Holstein im 4. Wahlgang unterlegen war, die Frage: „Und was wird aus mir? Und was habe ich davon?“ Meine Damen und

* Grote, Hans-Joachim (2016): Mehr als nur „Nice to have“! Wie viel Buch braucht die Bibliothek? Erschienen in ProLibris, 04/2016, S. 155-157

Herren: Diese Frage „Was habe ich davon?“ stelle ich mir auch als Oberbürgermeister meiner Stadt, wenn es um die Verteilung von Geldern geht. Was hat die Gemeinde davon, Geld in die Bibliothek zu stecken?

Mogelpackung?

Es gibt derzeit verschiedene, viel diskutierte Schlüsselthemen. Die Regierung von Schleswig-Holstein hat eine Liste von elf Megatrends zusammengestellt: Internationalisierung, digitaler Wandel, Innovation als zentraler Treiber der Wirtschaftsentwicklung, Wandel zur Wissensgesellschaft, Wandel der Arbeitswelt, demographischer Wandel, Wandel von Stadt und Land, nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, Klimawandel, neue Mobilitätsformen, Wertewandel. Bei allen Diskussionen, die wir auch als Verband mit der Landesregierung führen, taucht nie als mögliche Lösung für ein Thema oder ein Unterthema der Begriff Bibliotheken auf. Das darf nicht sein! Bei diesen Megathemen muss die Bibliothek eine zentrale Rolle spielen! Wenn sie das nicht tut, dann sind wir in Watte gepackt, und das bedeutet ein Sterben auf Zeit. Wir müssen nicht nur sagen: „Wir sind das, wir können das und wir würden das.“ Wir dürfen uns nicht zu schade sein, neue Aufgaben tatsächlich zu übernehmen.

Und damit kommen wir zu der Frage, eine Bibliothek zu definieren. Es gibt zwei Schlagworte, die die Entwicklung des Silicon Valleys prägen: Das eine ist „Disruption“ (Distroy and interrupt = zerstöre und unterbreche), das andere „Plattformen“. Distroy and interrupt bedeutet: Ein altes System, wie zum Beispiel das Musikhören von einem Tonträger (LP, CD etc.), hat sich überlebt. Heute streamt man. Hat sich Bibliothek überlebt? Meine Damen und Herren, der Dritte Ort neben Wohnung und Arbeitsplatz ist der Ort der Kommunikation, der Ort der Kreativität, des sozialen Lebens. Bibliotheken sind solche Orte, wenn wir es denn auch wollen. Aber: Nichts ist gefährlicher als der Erfolg von gestern. Man baut Wagenburgen um diesen Status und betont die eigene Zuständigkeit und die allumfassende Kompetenz. Aber andere übernehmen diese Ideen, entwickeln sie weiter und liegen plötzlich vor uns. Und das ist richtig! Kopieren, nachmachen, verbessern – wenn das nicht das Prinzip all unseres Handelns ist, wäre die Menschheit längst ausgestorben. Woher nehmen wir also den Anspruch, dass Bibliothek, so wie wir sie verstehen, die richtige Bibliothek ist? Nichts ist gefährlicher als der Erfolg von gestern! Wir dürfen die Bibliotheken nicht in Watte packen.

Das Thema Werbung, Lobbyismus für

Bibliotheken: Wie kann man auf der einen Seite Seriosität vermitteln, auf der anderen die gesellschaftliche Bedeutung aufzeigen? Ich kann es Ihnen nicht beschreiben. Aber indem wir ex cathedra verkünden, dass wir die Geeigneten dafür sind, funktioniert es nicht. Wenn wir das wären, würden die Menschen ja schon alle zu uns kommen. Also erreichen wir offensichtlich nicht die, die wir erreichen wollen.

Dokkl, die Bibliothek im dänischen Aarhus, ist im Moment so etwas wie der Inbegriff der Reinkarnation. Die FAZ hat am 3. Oktober 2015 einen reißerischen, aber brillanten Artikel dazu geschrieben: „Bibliothek der Zukunft. Und wo sind hier die Bücher?“ Da heißt es: „Revolutionen fressen nicht immer gleich ihre Kinder, manchmal saugen sie diese erst einmal nur aus wie ein lüsterner Vampir. Die digitale Revolution ist so ein Sauger. Leidtragende sind auch hochkulturelle Institutionen, wie Öffentliche Bibliotheken. Mit jeder Wikipedia-Seite, jedem neuen Google-Books-Scan verliert die Bibliothek als Ort der Informationsbeschaffung und des Bildungsgewinns an Selbstverständlichkeit. Weltweit fallen die Ausleihzahlen, Stellen werden gestrichen, Öffnungszeiten reduziert und Etats gekürzt. Man muss kein notorischer Schwarzmaler sein, um vorherzusehen: Die Öffentliche Bibliothek als Bildungsort wird bald mit allen Mitteln um ihr Leben kämpfen müssen.“

Keine Remmi-Demmi-Bude

Noch eins dazu. Es gibt über Aarhus einen Artikel vom NDR vom 28. Oktober 2015, der mit dem Satz beginnt: „Stille in einer Bibliothek war gestern. (...) Von außen deutet nichts mehr auf eine Bibliothek hin, wie man sie kennt.“ Ist das, was man da macht, sinnvoll? Interessant ist die Anmerkung eines Lesers, der schreibt: „Ist ja alles okay, kann man machen, aber dann sollte man auch konsequent sein und sich nicht weiter Bibliothek nennen.“ Auch die Aussage von Knud Schulz, Manager von Dokkl, sollte nachdenklich stimmen: „Eine Bücherei muss sich in erster Linie mit den Menschen beschäftigen, sie muss sich nicht mit Büchern beschäftigen.“ Wandel der Bibliotheken, schön und gut. Aber wollen wir unsere Identität aufgeben? Die Bürger haben ein Gespür dafür: „Dann nennt es doch nicht mehr Bibliothek!“, sagen sie. Man arbeitet mit einem positiv besetzten Namen, aber packt etwas ganz Anderes darunter. Manch einer würde sagen: Mogelpackung! Es gibt einen hochinteressanten Artikel von Wolfram Henning „Öffentliche Bibliotheken der Zukunft“. Er schreibt darin: „Bibliotheken müssen sich auf eine Übergangszeit einstellen, deren Ende heute nicht absehbar

ist. Diese Gemengelage im Übergang von Büchern zu Bits ist das Hauptmerkmal der hybriden Bibliothek.“ Und weiter: „Das Beste aus beiden Welten wollen. Nicht die eigentliche Bibliothek komplett aufgeben, sondern z.B. stille, ebenso wie laute Bereiche schaffen, muss eine Aufgabe der Bibliothek sein.“

Ich bin vor einem Jahr Präsident des dbv geworden, und als Präsident habe ich Lobbyarbeit zu machen. Vor drei Jahren habe ich das Thema nachhaltige Stadtentwicklung zu den Schlüsselfunktionen Wirtschaftsförderung, Finanzen, Kommunale Beteiligungen u.a. in mein Dezernat geholt. Zum 1. Januar 2017 tue ich das auch mit den Bibliotheken, denn die Kollegen der Bibliothek brauchen Fürsprecher. Norderstedt baut jetzt für 13 Millionen Euro ein neues Bildungshaus aus Bibliothek und VHS, mitten in der Stadt, das, wenn die Tarifverhandlungen es ermöglichen, sieben Tage in der Woche geöffnet haben wird. Dieses Bildungshaus wird ein sozialer Treffpunkt. Denn früher lebte die Nachbarschaft, heute spricht man von sozialer Vereinsamung. Wir müssen Nachbarschaft schaffen. Aber bitte schön: Ich möchte keine Remmi-Demmi-Bude!

Im Naturschutz gibt es einen Kernsatz: „Ich kann nur das beschützen, das ich kenne.“ Das gilt auch, wenn wir die Bibliotheken erhalten wollen – und zwar auch in ihrer Grundstruktur. Wir müssen die Menschen niedrigschwellig in die Bibliothek bringen und wir müssen die Multiplikatoren davon überzeugen, dass sie etwas von der Bibliothek haben. Wir müssen den Mythos Buch wieder einpflanzen. Wir werden die Digitalisierung und die digitale Gesellschaft nicht verhindern. Wir müssen Bibliotheken dahin öffnen, aber den Mythos Buch, der sich über Jahrhunderte erhalten hat, mitkommunizieren. Ich möchte, dass wir Lobbyarbeit in Verwaltung und Politik machen. Die Notwendigkeit und Nutzung der Bibliothek als Bürgertreff herauszustellen, ist das Wichtige. Wir müssen sie für neue, unkonventionelle Wege öffnen, aber dabei die eigene Aufgabe, die eigene Existenz nicht verleugnen. Und es nützt nichts, wenn wir uns gegenseitig versichern, wie toll wir sind. Überzeugen wir andere davon!

Über den Autor:

Hans-Joachim Grote, Präsident des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv) und Oberbürgermeister (OB) der Stadt Norderstedt, Vorsitzender des Städteverbandes Schleswig-Holstein.

Freiwillig – nicht beliebig!

Dr. Heinz-Jürgen Lorenzen, Direktor der Büchereizentrale Schleswig-Holstein

Einführung

In Zeiten finanzieller Schieflagen in den Kommunen werden oft die sogenannten freiwilligen Leistungen als einzige, verwaltungstechnisch vorgegebene Möglichkeit für „Sparmaßnahmen“ in der öffentlichen Diskussion vorgegeben. Die dann einseitig geführten Diskussionen berücksichtigen nicht, dass alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten sind. Auch gibt es Spielräume zur Verbesserung der Einnahmen.

Gesetzliche Vorgaben für die Kommunen zur Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben geben eine ausgewogenere Einordnung und Handhabung auch in notleidenden Gemeinden vor.

Problemlage

Gemäß dem im letzten Jahr verabschiedeten Bibliotheksgesetz gehören die Bibliotheken neben den Schulen und Hochschulen zu den wichtigsten Bildungseinrichtungen des Landes und bilden in ihrer Gesamtheit einen herausragenden Bestandteil der kulturellen Infrastruktur in Schleswig-Holstein¹. Trotz bestehender gesetzlicher Vorgaben ist diese aktuelle Positionierung des Bibliothekswesens von großer Bedeutung, weil verwaltungstechnisch nach wie vor das Vorhalten Öffentlicher Bibliotheken als freiwillige Aufgabe eingeordnet wird. Diese Einordnung bringt Mechanismen in Gang, die bei jeder finanziellen Schieflage in einer Kommune zwangsläufig die öffentlichen Büchereien ins Visier der Verwaltungen und der Politik geraten lassen. Schlagzeilen in den Tageszeitungen wie „Dann müssen wir Bibliotheken und Schwimmbäder schließen“ sind nur wenige Jahre her. Zwar sind jetzt die Finanzen der Kommunen auf einem wesentlich besseren Stand, es gibt aber weiterhin Städte und Gemeinden, in denen finanzielle Zwangslagen herrschen. Hier werden aktuell existentielle Diskussionen um Öffentliche Bibliotheken geführt und in Einzelfällen drastische Einschränkungen in deren Angebot und personeller Ausstattung vorgenommen.

Da in den Städten und Gemeinden nur noch sehr wenige Angebote unter die sogenannten freiwilligen Leistungen fallen, treffen existentielle Diskussionen gerade diese Einrichtungen mit einer systematischen Regelmäßigkeit, Beständigkeit und teilweise unverhältnismäßigen Härte. Die Defizite in notleidenden Kommunen übersteigen das für freiwillige Leistungen bereit gestellte Finanzvolumen bei

weitem. Selbst durch drastische Kürzungen sind keine relevanten Effekte zu erzielen. Gleichzeitig würde die Lebensqualität vor Ort stark beeinträchtigt werden, so dass derartige Kürzungsdiskussionen eher der öffentlichen Rechtfertigung dienen und die Handlungsfähigkeit sowie Entschlossenheit im sorgsamem Umgang mit öffentlichen Mitteln dokumentieren sollen. Angesichts der ständigen Wiederholung derartiger zwangsläufig ergebnisloser Szenarien erreicht man in der öffentlichen Meinung eher das Gegenteil.

Trotz dieser finanziellen Nutzlosigkeit, vor der eine derartige Diskussion stattfindet, ist der Schaden, den man für die betroffenen Einrichtungen und deren Beschäftigten anrichtet, enorm. Die daraus resultierenden Defizite in der Aufgabenerfüllung lassen sich, wenn überhaupt, nur in mühsamer jahrelanger Kleinarbeit wieder aufbauen.

Diese Kritik richtet sich einerseits an die finanzielle Verhältnismäßigkeit und andererseits an die Art und Weise der Diskussion und des Umgangs mit Einrichtungen, die für die Grundversorgung und die öffentliche Daseinsvorsorge unverzichtbar sind. Die Einordnung als freiwillige Aufgabe bedeutet keineswegs, dass die betreffenden Einrichtungen beliebig sind.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Angesichts der aktuellen gesetzlichen Positionierung und der bereits bestehenden Gesetzeslage ist eine umsichtige, ausgewogene Handhabung vorgegeben. Nach Artikel 13 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Abs. 3 ist die „Förderung der Kultur einschließlich [...] des Büchereiwesens Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, das heißt der Kreise“². Gemäß der Präambel des 2016 verabschiedeten Bibliotheksgesetzes gewährleisten die Bibliotheken im Sinne dieses Gesetzes in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Damit ist Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland³ eine weitere hier zu nennende gesetzliche Vorgabe zum Vorhalten von Bibliotheken.

Nach § 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein heißt es im ersten Absatz, dass „die Gemeinden berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet sind, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen“⁴. Daraus erwächst in Verbindung mit der Landesverfassung die Verpflichtung,

Öffentliche Bibliotheken vorzuhalten. Die Kommunen sind gehalten, die Wahrnehmung aller öffentlichen Aufgaben ordnungsgemäß abzuwägen, angemessen in Einklang zu bringen und ihnen insgesamt gerecht zu werden.

Ehrgeizige und/oder repräsentative Vorhaben einer Kommune dürfen nicht dazu führen, dass andere öffentliche Aufgaben ins Hintertreffen geraten, gekürzt oder gar komplett gestrichen werden. Als Beispiele aus der Praxis können der Bau überdimensionierter Thermen, die Normen überschreitende Schulprojekte, die Ausweisung finanziell nicht tragfähiger Baugebiete, der Bau von Luxussporthallen oder die Überdimensionierung kommunaler Verwaltungen benannt werden. Diese Gegebenheiten haben dazu geführt, dass öffentliche Bibliotheken erheblich, z.T. existentiell in Mitleidenschaft geraten sind. Ebenso werden auch gesetzliche Aufgaben unterschiedlich wahrgenommen. Dort vorhandene Spielräume, Kann-Fälle und Auslegungsmöglichkeiten sind in die kritische Prüfung auf Einsparmöglichkeiten einzubeziehen.

Speziell zum Büchereiwesen ist noch die parallele Vorhaltung von Öffentlichen Bibliotheken und Schülerbüchereien in enger räumlicher Nähe anzuführen, deren Zusammenführung erhebliche Synergieeffekte entstehen ließe.

Auch die Frage der Ausstattung Öffentlicher Bibliotheken ist genauso wenig in die Beliebigkeit gestellt, wie das Vorhalten an sich. Dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein von 2010, wie auch den früheren Raumordnungsplänen, sind bereits Vorgaben für die Ausstattung von Unterzentren⁵, diese gelten noch weiter-

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 16, Ausgabe Kiel, 29. September 2016, S. 791-795, <http://liss.h.lvn.parlanet.de/shlt/liss-dok/infothek/gvb/2016/XQQGVB1616.pdf> (mit falschem Datum 30.9.2016 im Inhaltsverzeichnis) [Zugriff: 27.4.2017].

² Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014, <http://www.gesetzrechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Verf+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true> [Zugriff: 27.4.2017].

³ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23.12.2014, <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> [Zugriff: 27.4.2017].

⁴ Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, <http://www.gesetzrechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=GemO+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true> [Zugriff: 27.4.2017].

⁵ Landesentwicklungsplan 2010, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/Downloads/landesentwicklungsplan/landesentwicklungsplan_sh_2010.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff: 27.4.2017].

gehender für Mittel und Oberzentren, zu entnehmen, wonach diese „für die Bevlö-kerung ihres Verflechtungsbereiches den qualifizierten Grundbedarf abdecken“ sollen. Dies bedeutet für die Medien- und Informationsversorgung die bibliotheks-fachliche Betreuung der Büchereien, wie sie mittlerweile auch in § 3 Abs. 2 des Bibliotheksgesetzes¹ festgeschrieben ist, und ein Mindestangebot an physischen und digitalen Medien sowie den An-schluss an den Leihverkehr. In Verbin-dung mit § 2 Abs. 1 der Gemeindeord-nung⁴ sind die Kommunen verpflichtet, eine entsprechende qualifizierte und leistungsfähige Einrichtung vorzuhalten und sich auch nicht mit partiellen Ange-boten einer nebenamtlichen Bücherei zu

bescheiden. Es ist nicht in die Beliebigkeit einer Gemeinde gestellt, ob sie bei finan-zieller Leistungsfähigkeit eine entspre-chende Bibliothek einrichtet oder nicht. Auch hier gibt es aktuelle Beispiele an-dersartiger Diskussionen und Entschei-dungen.

Fazit

Ungeachtet der verwaltungsmäßigen Zuordnung der Aufgabe „Öffentliche Bibliothek“ als freiwillige Leistung gibt es eine ganze Reihe gesetzlicher Bindungen und Verpflichtungen, die zu beachten sind. Die Landesverfassung nimmt Land, Gemeinden und Kreise in die Pflicht. Durch das Bibliotheksgesetz wird diese genauer ausformuliert und über die

Förderkriterien des Büchereivereins kon-kretisiert.

Eine ausgewogene, verantwortungsvolle Diskussion und Handhabung ist geboten, um den Öffentlichen Bibliotheken als Bildungseinrichtung in allen Kommunen gerecht zu werden. Eine ständige, nicht hinterfragte Wiederholung der oben ge-schilderten Kürzungsszenarien führt nicht weiter, gibt die falschen Signale, beschä-digt die Einrichtungen und bindet kost-bare Ressourcen.

Öffentliche Bibliotheken benötigen hinrei-chenden Rückhalt, um sich den gegen-wärtigen und zukünftigen Aufgaben zu-wenden und den Herausforderungen einer digitalen Gesellschaft stellen zu können.

Digitale Klassenführung mit App & Co. Spielerisch Öffentliche Bibliotheken entdecken

Lisa Wetendorf, Büchereizentrale Schleswig-Holstein, Öffentlichkeitsarbeit

Mit der QR-Code-Rallye begab sich die Büchereizentrale Schleswig-Holstein 2016 auf neue Wege, um Jugendlichen Öffent-liche Bibliotheken näherzubringen. Das 2016 entwickelte Projekt versteht sich als interaktive Bibliothekseinführung. Es soll Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse an die Angebote öffentlicher Büchereien heranführen und gleichzeitig fit für die digi-tale Medienwelt machen. Die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz ist fester Bestandteil in den Bildungsplä-nen der Schulen und zählt zu den Kernauf-gaben Öffentlicher Bibliotheken.

Erarbeitet wurde die QR-Code-Rallye von der Arbeitsstelle Bibliothek und Schule der Büchereizentrale sowie Kolleginnen und Kollegen aus den Büchereien in Bor-desholm, Kiel, Kronshagen und Rends-burg. Die Anschubfinanzierung durch die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Hol-stein (MA HSH) ermöglichte es, gemein-sam mit Studierenden der Fachhoch-schule Kiel (Fachbereich Medien) sowie der Hochschule für Angewandte Wissen-schaften Hamburg (Projekt „Netzdurch-blick“) professionelle Inhalte zu ent-wickeln und den beteiligten Bibliotheken zur Verfügung zu stellen.

Landesweiter Start im Agenten- Hauptquartier in Rendsburg

Der offizielle Startschuss fiel Anfang 2017 in der Stadtbücherei Rendsburg. Mithilfe der Bildungs-App „Actionbound“ bega-ben sich Schülerinnen und Schüler der

örtlichen Gemeinschaftsschule Altstadt auf eine digitale Erlebnistour durch die Bücherei. Eingebunden in eine Spionage-geschichte der Krimiautorin Sabine Trink-aus wurden die Nachwuchsagenten in die Lösung des Falls einbezogen und halfen der Hauptfigur James Bound, die gehei-me Mission zu erfüllen und den Übeltäter zu schnappen.

Mit Tablets, die von der Stadt Rendsburg eigens für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurden, ging es auf die Suche nach versteckten QR-Codes.

Durch das Lösen der dahinter verborge-nen Aufgaben und Rätsel lernte die Grup-

pe auf kreative Weise die Bibliothek ken-nen. „Lese- und Medienkompetenz gehö-ren zu den grundlegenden Fertigkeiten, die Kinder und Jugendliche für die Teil-habe an unserer modernen Informations-gesellschaft benötigen. Mit der QR-Code-Rallye führen die beteiligten Bibliotheken Schülerinnen und Schüler auf spieleri-sche Weise an die Welt des Wissens heran und vermitteln gleichzeitig den sinnvollen Umgang mit Smartphones und Tablets“, erklärte Dr. Heinz-Jürgen Lorenzen, Di-rektor der Büchereizentrale Schleswig-Holstein, zum Start des Angebots.

Insgesamt werden sich bis Ende 2017 55 Büchereien und rund 480 Klassen mit ca. 13.000 Schülerinnen und Schülern an dem Projekt beteiligen und ihre Bibliothek auf einer interaktiven Spionagejagd ent-decken.

Ansprechpartnerin: Kathrin Reckling-Freitag, Arbeitsstelle Bibliothek und Schu-le der der Büchereizentrale Schleswig-Holstein, reckling-freitag@bz-sh.de



Mit der QR-Code-Rallye spielerisch die Bibliothek entdecken.

© Jens Sauerbrey/ LEITWERK

Mit Worten wachsen – Sprach-Kitas und Büchereien in guter Partnerschaft

Susanne Brandt, Büchereizentrale Schleswig-Holstein, Lektorat

„Mit Worten wachsen! Sprache durch Bilderbücher entdecken“ ist ein 2017 begonnenes Projekt der Büchereizentrale Schleswig-Holstein, das nachhaltig und landesweit die Vernetzung und Zusammenarbeit von Büchereien und Kitas unterstützt und sich dabei an den Zielen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas. Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ orientiert. Das Bundesprogramm wird von 2016-2020 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert und richtet sich an Kindertageseinrichtungen, die überdurchschnittlich häufig von Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Förderung besucht werden. Allein in Schleswig-Holstein gibt es bereits rund 130 teilnehmende „Sprach-Kitas“ an über 40 Orten in allen Regionen des Landes (Weitere Informationen unter: <http://sprach-kitas.fruehe-chancen.de/>).

„Mit Worten wachsen“ wird durch das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein gefördert. Finanziert werden konnten auf diese Weise 20 Bücher-Boxen, die Bibliotheken an Sprach-Kitas vor Ort weitergeben können, 60 „Wochenend-Rucksäcke“ für Familien sowie 20 Kamishibai-Erzähltheater, die zur Pflege einer lebendigen Erzählkultur in Kitas und Büchereien beitragen. Die inhaltliche Zusammenstellung erfolgte in Abstimmung mit Sprachfachkräften des Bundesprogramms. Erfolg und Weiterentwicklung des Projekts werden auch weiterhin im interdisziplinären Austausch gesichert.

Gemeinsames Anliegen von Büchereien und Sprach-Kitas beim Einsatz der Medien ist es, ein Miteinander zu fördern, das soziale Vielfalt wertschätzt und die Teilhabe aller unterstützt. Dabei werden im Rahmen des Projekts drei Zielbereiche besonders in den Blick genommen: alltagsintegrierte sprachliche Bildung, inklusive Bildung und die Zusammenarbeit mit den Familien.

Bei der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung geht es darum, Kinder in allen Lebensbereichen gezielt in ihrer Sprachentwicklung anzuregen. Sprachförderung ist dabei in bedeutungsvolles Handeln eingebettet, durch feinfühliges Beziehungsarbeit begleitet und findet in allen Situationen des Einrichtungsalltags ihre praktische Umsetzung. Unterstützt wird dieser Ansatz durch eine gezielte Bilderbuchauswahl: Mehrsprachiges aus aller Welt gehört ebenso dazu wie Bücher ohne

Worte, Anregungen zum Singen und für Fingerspiele, kleine Geschichten und Bilderfolgen, die besonders das dialogische Vorlesen und Erzählen fördern und das Entdecken in der Natur anregen. Für Gruppensituationen wird besonders im bildgestützten Erzählen mit Kamishibai ein gutes Potenzial für dialogische Bilderbuchbetrachtungen gesehen.

Mit diesem Verständnis von Sprachbildung im Alltag untrennbar verbunden sind inklusive Aspekte: Kinder werden ermutigt, ihre eigene Identität zu entdecken, Gedanken und Gefühle zum Ausdruck zu bringen und gemeinsame Regeln zu vereinbaren. Im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung können Kinder dabei erleben, wie Aufgaben in heterogenen Gruppen kommuniziert und gelöst werden können. Durch den globalen Horizont ergibt sich dabei ein enger Bezug zu den Themen Migration, Diversität und Gerechtigkeit. Medien, die sich vorurteilsbewusst mit diesen Themen befassen, bieten dafür zahlreiche Gesprächsimpulse. Bei allem wird die Familie als ein wichtiger Bildungsort für Kinder wertgeschätzt. Eltern erhalten im Rahmen des Projekts vielfältige Anregungen, wie sie auch zu Hause ein sprachanregendes Umfeld

schaffen können. Dabei sind Familien aller Kulturen willkommen und bedeuten für die sprachliche Vielfalt eine große Bereicherung. Um Büchern als Sprachanlässe einen Platz in den Familien zu geben, kommen im Rahmen des Projekts kleine „Wochenend-Rucksäcke“ zum Einsatz, mit denen Kinder jeweils 2-3 Bücher übers Wochenende in die Familien tragen und ggf. auch durch zweisprachige Bilderbuch-Ausgaben zur Pflege der Herkunftssprache beitragen können.

Die in diesem Sinne gestaltete Partnerschaft von Büchereien und Sprach-Kitas gelingt durch verlässliche Netzwerke: Büchereien mit Leihverkehrsanschluss und Sprach-Kitas vor Ort können die Bücher-Boxen „Mit Worten wachsen“ seit Frühjahr 2017 bei der Büchereizentrale für jeweils 2 Monate beziehen und an örtliche Sprach-Kitas verleihen. Die „Wochenend-Rucksäcke“ liegen den Boxen bei. Auch auf die 20 Kamishibai-Erzähltheater haben alle beteiligten Büchereien in Schleswig-Holstein Zugriff.

Ersten Erfahrungen nach erfährt das Projekt landesweit eine breite Resonanz: Größere Büchereien nehmen das Vorhaben und die daraus entstandene Zusammenarbeit mit den Sprach-Kitas zum Anlass, um für ihre Bestände gezielt weitere Medien für die Kita-Praxis anzuschaffen. Auch verknüpfen viele Kita-Gruppen das Angebot mit einem Bücherei-Besuch.

Ansprechpartnerin: Susanne Brandt, Lektorat der Büchereizentrale Schleswig-Holstein, brandt@bz-sh.de



Übergabe der ersten Medienbox mit Projektleiterin Susanne Brandt (BZSH), Stadtpräsidentin Swetlana Krätzschmar, Kulturministerin Anke Spoorendonk, Bibliotheksleiterin Ute Kaminski, Dr. Heinz-Jürgen Lorenzen (BZSH), Heiko Frost (Adelby-1), Sabine Handler (Kita Sol-Lie) und Sprachkoordinatorin Anke Fiebig (v.l.n.r.)

© Jens Sauerbrey/ LEITWERK

Fahrbüchereien in Schleswig-Holstein – Partner im ländlichen Raum

Lisa Wetendorf, Büchereizentrale Schleswig-Holstein, Öffentlichkeitsarbeit

Seit 55 Jahren sind die Fahrbüchereien des Büchereivereins in Schleswig-Holstein auf KulTour und versorgen die Menschen im ländlichen Raum mit einer vielfältigen Medienauswahl. Bei der Einführung der ersten Fahrbücherei wurden 1962 insgesamt 38 Dorfbüchereien abgelöst. Die Bürgerinnen und Bürger auch in den kleinsten Gemeinden sollten künftig das attraktive Angebot der hauptamtlichen, von bibliothekarischem Fachpersonal geleiteten mobilen Büchereien nutzen können, ohne dafür weite Wege in Kauf zu nehmen. Man ging davon aus, dass sich der Medienbedarf der Landbevölkerung nicht nennenswert von dem der Städter unterscheide – eine Annahme, die durch die Nutzung in der Folgezeit bestätigt wurde.

In vielen Gemeinden bildet die Fahrbücherei seit Jahrzehnten als gut vernetzter Kulturknotenpunkt einen festen Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens und trägt aktiv zur Belebung der Dorfkerne bei. Durch seine Ortsnähe ist das Angebot insbesondere für junge Familien mit Kindern und weniger mobile Bevölkerungsanteile, wie z.B. ältere Menschen, attraktiv.

Die 13 fahrenden Büchereien steuerten im vergangenen Jahr 573 Gemeinden in 9 Kreisen an und versorgen im Durchschnitt 44.000 Einwohner pro Fahrbücherei. Statt vieler kleiner dezentraler Einrichtungen muss jeweils nur ein Stützpunkt und ein Fahrzeug pro Fahrbücherei vorgehalten werden, was die Effizienz der mobilen Bibliotheken zeigt.



Die Fahrbüchereien sind in folgenden Kreisen unterwegs: Dithmarschen, Nordfriesland, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg, Stormarn

Die Unterhaltung der Fahrbüchereien in Schleswig-Holstein ist ein gelungenes Beispiel der interkommunalen Zusammenarbeit. Zur Finanzierung der fahrenden Büchereien bündeln die teilnehmenden Gemeinden, Kreise und der Büchereiverein ihre Kräfte, um Kindern wie Erwachsenen eine qualifizierte und attraktive Medienversorgung zu bieten. Der Gemeindeanteil bemisst sich anteilig nach der Einwohnerzahl. Der Büchereiverein bezuschusst die Fahrbüchereien mit 35 % der Kosten und ist Träger und Verwalter. Die Koordinierung durch den Verein vereinfacht den kreisübergreifenden Einsatz der Fahrzeuge. Die Büchereizentrale unterstützt die Fahrbüchereien darüber hinaus mit Vertretungspersonal, in der Fahrzeugtechnik sowie in der Haushaltsverwaltung.

Professionelle Medienversorgung

Jede Fahrbücherei bietet ihrer Kundschaft einen Gesamtbestand von ca. 25.000 Medien an, 4.500 davon befinden sich in den Bücherbussen, die die Gemeinden nach regelmäßigen Fahrplänen ansteuern. Das Medienangebot ist fachkundig von Bibliothekarinnen und Bibliothekaren zusammengestellt und umfasst Bücher, CDs, DVDs, Zeitschriften, Konsolen (Spiele) uvm. Es ist breit gefächert, qualitativ hochwertig und aktuell. Der Zugang zum regionalen und überregionalen Leihverkehr ermöglicht es darüber hinaus, Medien aus anderen Bibliotheken zu bestellen. Wer einen speziellen Titel benötigt, kann ihn sich von seiner Fahrbücherei fast bis vor die Haustür bringen lassen. Dies leistet keine kleine ortsfeste Bücherei.

Das 2011 als Teil der E-Medien-Offensive eingeführte Angebot der „Onleihe zwischen den Meeren“ (www.onleihe.de/sh) bietet außerdem die Möglichkeit, von zuhause aus E-Books, E-Audios, E-Papers und E-Videos aus einem Angebot von zusätzlich 29.000 Titeln zu entleihen. 75 % der Bevölkerung Schleswig-Holsteins lebt in den Einzugsgebieten der Onleihe-Bibliotheken und hat damit potenziell die Möglichkeit, das Angebot zu nutzen. Das gilt in der Stadt wie auf dem Land, denn auch die 13 Fahrbüchereien in Schleswig-Holstein bieten die Onleihe an. Ziel der Initiative war es, das Angebotspektrum im Bereich der digitalen Medien an die veränderten Nutzerbedürfnisse anzupassen. Gerade für Vielleser und ältere Menschen in Schleswig-Holstein ist die

Onleihe eine attraktive Ergänzung. Ihr Erfolg zeigt sich auch in der Akzeptanz des Onleihe-Angebots: 2,1 Millionen digitale Entleihungen verzeichnete die Online-Bibliothek seit ihrem Start.

Ergänzend stehen den Nutzerinnen und Nutzern mit der Einführung eines umfangreichen E-Learning-Angebots im März 2017 zahlreiche interaktive Online-Kurse für die private und berufliche Fortbildung zur Verfügung.

Die Fahrbüchereien des Büchereivereins 2017 in Zahlen

Anzahl	13
Ausleihen	1.045.134
Medienbestand	339.272
Haltestellen	1.978
EinwohnerInnen insgesamt	574.324

Zielgruppenspezifische Angebote

Neben der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung bieten die schleswig-holsteinischen Fachbüchereien weitere wichtige Dienstleistungen für spezielle Zielgruppen an. Besondere Angebote für Grundschulen und Kindergärten, wie beispielsweise Wissensboxen für den Unterricht, sorgen für eine frühzeitige Förderung der Lese- und Sprachfertigkeiten von Kindern. Mithilfe von Klassenführungen werden Kinder und Jugendliche früh an die Angebote öffentlicher Büchereien herangeführt. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler auf die Medienvielfalt neugierig zu machen und ihr Interesse zu wecken. Vorleseangebote und Autorenlesungen im Bücherbus sind ein besonderes Erlebnis und stärken die Lesemotivation zusätzlich.

Für Nutzergruppen wie funktionale Analphabeten, Demenzerkrankte oder Flücht-



Die Fahrbüchereien versorgen 574.324 Einwohner in 573 Gemeinden. Beide Abbildungen © BZSH

linge halten die Fahrbüchereien spezielle Medienangebote vor und kooperieren mit Volkshochschulen, Seniorenheimen und anderen Partnern in der Region. Die gesellschaftliche Relevanz der Wahrnehmung dieser Aufgabe ist sehr hoch anzusetzen.

Um auch in Zukunft den Bedürfnissen unterschiedlicher Nutzergruppen gerecht zu werden, finden bei der Ersatzbeschaf-

fung von Fahrzeugen technische Neuerungen und gesellschaftliche Entwicklungen Berücksichtigung. Das 2017 in Auftrag gegebene Fahrzeug der Fahrbücherei im Kreis Steinburg beispielsweise wird mit einer elektronischen Rampe ausgestattet und ermöglicht als erste mobile Bücherei in Schleswig-Holstein einen barrierefreien Zugang.

Das breite Angebot der Fahrbüchereien

ist nur möglich, weil sich im Durchschnitt 50 Gemeinden zusammenschließen, um gemeinsam eine Fahrbücherei zu unterhalten – diese vor 55 Jahren entstandene Idee der Zusammenarbeit hat sich bis heute bewährt.

Ansprechpartnerin: Kirsten Lundgren, Büchereizentrale Schleswig-Holstein, lundgren@bz-sh.de

„Kleines Picknick im Labyrinth“ – Medien für die Begleitung von Menschen mit Demenz

Lisa Wetendorf, Büchereizentrale Schleswig-Holstein, Öffentlichkeitsarbeit

Die Büchereizentrale Schleswig-Holstein entwickelte 2016 Angebote für die Betreuung und den Umgang mit Demenzerkrankten. 74 Büchereistandorte sind zum Start an dem durch das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa geförderten Projekt beteiligt.

In einer Gesellschaft, in der Menschen ein immer höheres Lebensalter erreichen, steigt auch die Zahl der an Altersdemenz Erkrankten. 1,6 Millionen Menschen in Deutschland sind derzeit von dieser Krankheit betroffen – Tendenz steigend. Demenz ist in den Medien und vielen Bereichen des öffentlichen wie privaten Lebens präsent. Dennoch wissen Angehörige häufig nicht, wie sie einen dementen Menschen im Alltag unterstützen können. Mit dem Projekt „Kleines Picknick im Labyrinth“ hat die Büchereizentrale Schleswig-Holstein 2016 ein Angebot entwickelt, das sich an Menschen richtet, die Demenzerkrankte betreuen und sich in ihrem privaten Umfeld mit dem Thema Demenz auseinandersetzen möchten. Ziel ist es, Betroffenen die kulturelle Teilhabe zu ermöglichen und gleichzeitig das Bewusstsein und Verständnis für die Situation Demenzerkrankter zu wecken. Darüber hinaus soll Unterstützung für den Alltag und eine sinnvolle gemeinsame Freizeitgestaltung geboten werden.

Gefördert durch das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein konnten Anfang 2017 74 Büchereistandorte im Land mit 100 Medientaschen in drei Varianten ausgestattet werden. Zusammengestellt wurde die Auswahl vom Lektorat der Büchereizentrale. Jede Tasche umfasst 8-9 Titel im Wert von rund 150 Euro, die Anregungen für die Betreuung und den Umgang mit Demenzerkrankten liefern. Enthalten sind Texte und Filme, die speziell für ältere,

demente Menschen konzipiert wurden und zur Unterhaltung und Entspannung beitragen sollen. Musik aus früheren Zeiten stimuliert das Hörvermögen und regt zum Mitsingen und Bewegen an. Bildkarten fördern das visuelle Erkennen und sprachliche Benennen. Ratgeber bieten darüber hinaus praktische und emotionale Unterstützung und liefern Hintergrundwissen zur Krankheit Demenz. Bilderbücher und Texte zu den Themen „Älterwerden“ und „Demenz“ fördern das Verständnis zwischen den Generationen und stärken das familiäre Gemeinschaftsgefühl.

Das Vorhaben knüpft an das 2013 mit dem Schleswig-Holsteinischen Altenpfle-

gepreis ausgezeichnete Angebot der Büchereizentrale „Picknick im Labyrinth“ an, das primär für den Einsatz in Pflege- und Betreuungseinrichtungen gedacht ist. Das Kompetenzzentrum Demenz in Schleswig-Holstein stand erneut als Kooperationspartner beratend zur Seite.

Landesweiter Auftakt in der Gemeindebücherei Bordesholm

Der Startschuss für das von der Büchereizentrale initiierte Projekt fiel in der Gemeindebücherei Bordesholm. Büchereileiterin Kirsten Lange überreichte die erste Medientasche des Projekts „Kleines Picknick im Labyrinth“ an eine Bordesholmer Leserin, die sich beruflich in der Betreuung Demenzerkrankter engagiert.

Für Dr. Heinz-Jürgen Lorenzen, Direktor der Büchereizentrale Schleswig-Holstein, sind Öffentliche Bibliotheken gefordert, sich für die Schaffung von kulturellen Angeboten für Menschen mit Demenz zu engagieren: „Mit den neuen Medientaschen können die Öffentlichen Bibliotheken in Schleswig-Holstein einen wichtigen Beitrag dazu leisten, an Demenz erkrank-



Präsentieren das neue Medienangebot für Demenzerkrankte:
Bürgermeister Helmut Tiede, Büchereileiterin Kirsten Lange, Leserin Nicole Dittberner, Melina Meding vom Kompetenzzentrum Demenz in Schleswig-Holstein, Projektleiterin Sabine Haase und Dr. Heinz-Jürgen Lorenzen von der Büchereizentrale Schleswig-Holstein
© Jens Sauerbrey/ LEITWERK

ten Personen so lange wie möglich eine Teilhabe am kulturellen Leben zu ermöglichen.“

Neben den beteiligten Projektbüchereien

hält auch die Leihverkehrs- und Ergänzungsbibliothek in Flensburg Medientaschen vor, sodass diese über viele Stadt und Gemeindebüchereien in ganz Schles-

wig-Holstein entliehen werden können.

Ansprechpartnerin: Sabine Haase, Lektorat der Büchereizentrale Schleswig-Holstein, haase@bz-sh.de

Bibliotheken – Zusammen leben, lernen, lesen.

Bordesholm und Ahrensburg erhalten Bibliothekspreis

Dr. Brigit Janzen, Referentin, Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

Ausgezeichnet – Der Bibliothekspreis des Landes

Um die vielfältige Arbeit der Bibliotheken zu würdigen, wurde im vergangenen Jahr erstmals der „Bibliothekspreis des Landes Schleswig-Holstein“ ausgelobt, der das Bibliotheksgesetz des Landes flankiert. Der Preis wird alle zwei Jahre unter einem wechselnden Motto vergeben und ist insgesamt mit 15.000 Euro dotiert. Er wird in zwei Kategorien für größere Bibliotheken in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (10.000 Euro), für kleinere Bibliotheken in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (5.000 Euro) vergeben. Bewerben können sich die Träger der öffentlichen Bibliotheken, des Weiteren sind Freundeskreise und Fördervereine sowie der Büchereiverein Schleswig-Holstein vorschlagsberechtigt. Im Mittelpunkt stehen dabei die herausragende und kundenorientierte Bibliotheksarbeit, gelungene Kooperationen mit anderen Kultur- und Bildungsträgern, wirksame Medien- und Öffentlichkeitsarbeit und innovative räumliche Lösungen. Die Ausschreibungsbedingungen wurden im Vorfeld mit den Geschäftsführern der kommunalen Landesverbände abgestimmt. Ausgewählt wurden die Preisträger von einer unabhängigen Jury.

[www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/preiseWettbewerbe/Bibliothekspreis_des_Landes_Schleswig_Holstein.html]

Willkommen und Ankommen

Für den Bibliothekspreis 2016 lautete das Motto „Zusammen leben, lernen, lesen“. Gerade mit Blick auf die Flüchtlinge, auf Menschen, die unseren Kulturkreis kennenlernen wollen, wird die Bibliothek für viele zur ersten Anlaufstelle. Die öffentlichen Bibliotheken tragen im Sinne einer gelebten Willkommenskultur mit großem Engagement und großer Überzeugung zu Integration, Teilhabe und Zusammenhalt bei. In diesen öffentlich zugänglichen Räumen kann Flüchtlingen und Asylsu-

chenden der erste, barrierefreie Zugang zum interkulturellen Austausch ermöglicht werden. Land und Kommunen übernehmen an dieser Stelle gleichermaßen Verantwortung für die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Flüchtlingspolitik, für die Integration als echtes Querschnittsthema, für Offenheit und Toleranz, für Respekt und Akzeptanz.

Die Verleihung der Preise fand am 4. April 2017 in der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften in Kiel statt, die ihrerseits 2014 die nationale Auszeichnung „Bibliothek des Jahres“ durch den Deutschen Bibliotheksverband erhalten hatte. Wie Kulturministerin Anke Spooren-donk bei der Übergabe betonte, verdient „jede der rund 150 Bibliotheken hier im Land unsere Aufmerksamkeit, unsere An-

erkennung, unsere Aufmunterung und unsere Unterstützung. Sie alle verdienen es, dass ihre Arbeit mehr ins Zentrum rückt.“ Bibliotheken seien unschlagbar darin, gegen Unwissenheit, Intoleranz, schlechtes Benehmen und Unmenschlichkeit vorzugehen.

15 Bibliotheken folgten dem Aufruf zur Bewerbung. Ihre kommunalen Träger, Freundeskreise oder Fördervereine waren von der eigenen Leistung überzeugt, so dass sie sich dem Wettbewerb stellen wollten. Zahlreiche Beispiele dieser guten Praxis klingen in den beiden aktuellen filmischen Porträts über die preisgekrönten Bibliotheken Bordesholm und Ahrensburg an.

[www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/_startseite/Artikel2017/2017/170404_bibliothekspreis/Bibliothekspreis_Videos.html]

Vorbildlich zeigt sich dabei die Bibliothek – neben dem Zuhause und dem Arbeitsplatz – als sogenannter „Dritter Ort“, wie das gemeinsame Positionspapier des Deutschen Städtetags, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Bibliotheksverbandes es for-

Moderne Dienstleister und offene Treffpunkte

Bibliotheken sind neben den Schulen und Hochschulen die wichtigsten Bildungseinrichtungen. Sie dienen der Aus- und Weiterbildung der Bürgerinnen und Bürger, der Lese- und Sprachförderung, der kulturellen Teilhabe und sozialen Integration. Sie sind Einrichtungen, die das kulturelle Erbe des Landes dokumentieren, es erhalten und zugänglich machen.

Auch wenn die physische Verfügbarkeit von Büchern in Bibliotheken schon nicht mehr unabdingbar sein mag, wenn Informationen in digitaler Form zu jeder Zeit an jedem Ort einsehbar sein mögen – die Bibliothek als realer Ort, als Ort der Begegnung und des Austauschs, der Toleranz und des Miteinanders über Nationalitäten und Sprachen hinweg, besteht fort und wird weiter Bestand haben. Bibliotheken gewährleisten Informationsfreiheit, Meinungsvielfalt und Demokratie. Sie sind neutral, ihr Angebot ist nicht dem Konsum verpflichtet und unterliegt keinen kommerziellen Interessen. Sie werden von über 270.000 Menschen in Schleswig-Holstein genutzt und sind damit landesweit eine der meist genutzten Einrichtungen in Kommunen. Rund zwei Drittel der Bibliotheken beteiligt sich an der „onleihe ZWISCHEN DEN MEEREN“ und bietet die Möglichkeit, Medien digital auszuleihen. Bibliotheken sind durch die Partnerschaften mit anderen Einrichtungen bereits vielerorts das kulturelle Zentrum, das Herz der Gemeinde, im besten Sinne eine Art Kulturknotenpunkt und befinden sich auf dem Weg der Transformation von der altherwürdigen Bildungsstätte zum multiplen Kultur- und Veranstaltungsort.

Die großen Themen der bibliothekarischen Gegenwart und Zukunft lauten: Kommunikation, Dienstleistung und Service, Interkulturalität, Integration, Digitalisierung, Bildungsgerechtigkeit. Die Verzahnung von Schule und Bibliothek ist hier beispielhaft zu nennen, Leseförderung von „Kindesbeinen“ an, Zielgruppenarbeit, freier Zugang zu WLAN und Internetarbeitsplätzen.

dert: die Bibliotheken als Orte mit einer hohen Aufenthaltsqualität. Ebenso beispielgebend sind die verstärkten strategischen Partnerschaften mit anderen kommunalen Einrichtungen wie etwa den Volkshochschulen, Schulen oder Erstaufnahmeeinrichtungen. Jury-Mitglied Hans-Joachim Grote, Präsident des Deutschen Bibliotheksverbandes, Vorsitzender des Büchereivereins Schleswig-Holstein und Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt, betonte die wichtige Funktion dieser Vernetzung: „Bibliotheken sind zentrale Orte in unseren Städten und Gemeinden und wirken der zunehmenden Vereinsamung älterer, aber auch jüngerer Menschen entgegen.“

Bordesholm: Engagement und Bestandsaufbau

In der Kategorie der kleineren Bibliotheken hat die Gemeindebücherei Bordesholm mit ihrer engagierten Teamarbeit die Jury überzeugt. So lassen sich auch in kleineren Gemeinden bereits wichtige Hilfestellungen realisieren wie etwa kostenlose Bücherausweise für Asylsuchende, auf sie abgestimmte Bibliotheksführungen oder auch die Zusammenstellung von Medien zum Sprachenlernen an einem Ort. Neben Sprachlehrwerken wurden Romane und Kinderbücher in den Sprachen der neuen Mitbürger erworben. Das Angebot der Büchereizentrale einer

Bibliotheksgesetz: Bibliotheken als Standortfaktoren

Solange ein bundesweites Rahmengesetz fehlt, bleibt es den Ländern vorbehalten, hier gesetzliche Regelungen zu erlassen. Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ hatte bereits 2007 in ihrem Abschlussbericht die mangelnde rechtliche und strukturelle Präzisierung der deutschen Bibliothekslandschaft festgestellt. Sie empfahl den Ländern, zur Behebung dieses Mangels sowie zur Regelung von Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken eigene Bibliotheksgesetze zu erlassen. Schleswig-Holstein ist diesem Postulat als fünftes Land nachgekommen.

Mit dem Ende August 2016 in Kraft getretenen Gesetz erfährt das Bibliothekswesen eine angemessene rechtliche Aufwertung. Das Gesetz definiert Bibliotheken als Standortfaktoren, die im Rahmen der Sozialraum- und Stadtentwicklungsplanung sowie der Digitalen Agenda zu berücksichtigen sind. Das Bibliotheksgesetz weist den Bibliotheken und ihren Trägern keine neuen Aufgaben zu, sondern definiert die bestehenden Aufgaben der Bibliotheken als Bildungs- und Kultureinrichtungen. Ziel ist es, vorrangig zur Bestandssicherung des Bibliothekssystems beizutragen und gleichzeitig eine Grundlage für dessen Weiterentwicklung zu liefern. Daher ist im Landesentwicklungsplan der bedarfsgerechte und bürgerorientierte Erhalt und Ausbau von Bibliotheken vorgesehen.

[www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/bibliotheken/bibliotheksgesetz.html]

Willkommensbox wurde mit Hilfe der Bordesholmer Sparkasse mit weiterer Literatur ergänzt. In der Gemeindebücherei Bordesholm steht eine Wohlfühl-Atmosphäre mit hoher Aufenthaltsqualität, aber auch der gute Kontakt zu den Deutsch Lehrenden im Vordergrund. Den Migrantinnen und Migranten stehen kostenlose Internetarbeitsplätze mit Online-Sprachprogrammen zur Verfügung. Dank spezieller

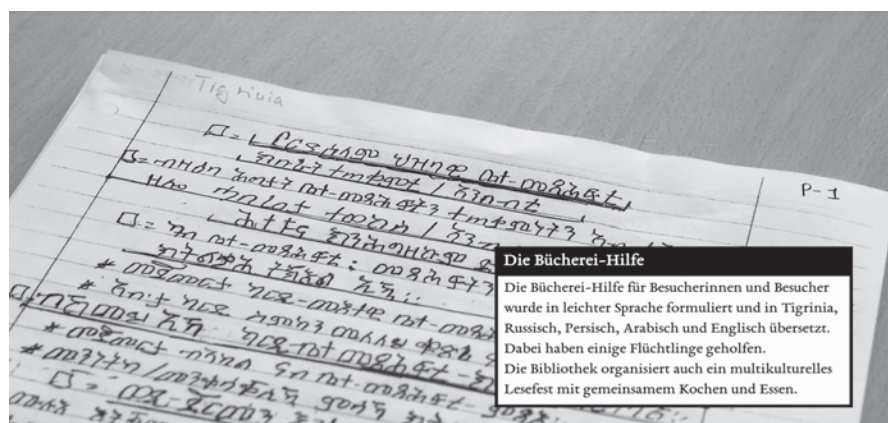
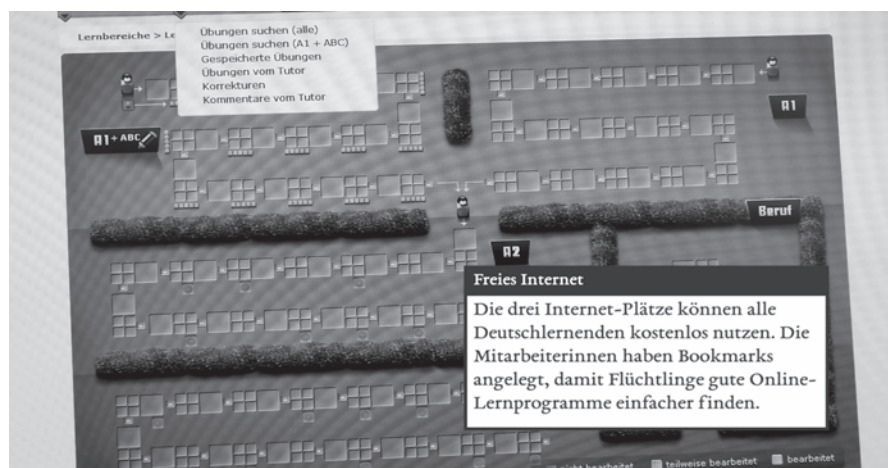
zieller Lernspiele kommt auch die Spaßkomponente nicht zu kurz und die gemischten Gruppen wachsen über die gemeinsame Sprache Deutsch gut zusammen. Das Angebot gilt für Jung und Alt, jeder wird seinem Alter entsprechend angesprochen. Im Gegenzug helfen Flüchtlinge bei Übersetzungen der Informationszettel über die Möglichkeiten in der Bibliothek in verschiedene Sprachen. Unterstützung erhält die Gemeindebücherei nicht nur durch ihre Verwaltung, sondern auch durch den „Freundeskreis Asyl“, so dass Projekte wie das multikulturelle Lesefest mit gemeinsamen Kochen und Essen inklusive einem Kochbuch realisiert werden können.

http://www.bordesholm.de/cms/front_content.php?idcat=131

Den Preisträgern wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich selbst einen Laudator zu suchen. Für Bordesholm hielt der 20-jährige Philip Tietje die Laudatio, der als „Bücherkind“ mehrere Jahre im Rahmen der Schülerhilfe in der Gemeindebücherei geholfen hatte und sich auf deren Internetseiten auch als Buch-Blogger betätigt hat. Er hob insbesondere die familiäre Atmosphäre hervor – das freundliche Miteinander, der hilfsbereite Umgang und die Bereitschaft, den unterschiedlichsten Bedürfnissen gerecht werden zu wollen, seien für ihn auch Lebensschule gewesen.

Ahrensburg: Unterstützung und partnerschaftliches Miteinander

In der Kategorie der größeren Bibliotheken überzeugte die Stadtbücherei Ahrensburg. Neben den inhaltlichen Angeboten hat die Jury die vielfältige Einbindung von bürgerschaftlichen Engagement, die sehr gute Unterstützung durch die Kommune und das Feingefühl für die



Thematik beeindruckt. So können alle Ehrenamtlichen den Kopierer in der Bibliothek kostenfrei nutzen und erhalten regelmäßig Feedback zu ihrer Arbeit. Außerdem ist die Bibliothek auch außerhalb der Öffnungszeiten ein Treff- und Vernetzungspunkt für Deutschlernende und -lehrende in Kooperationen mit der VHS und anderen Einrichtungen. Die neu erlernte Fremdsprache Deutsch kann in Gesprächskreisen angewandt und alltagstauglich umgesetzt werden. Die Bibliothek versteht sich als Begegnungsstätte, die Menschen miteinander in Kontakt bringen und Kulturen teilen möchte. Als unausgesprochene Regel gilt, dass nicht über Religion, Politik oder Konflikte gesprochen wird, das Klima ist offen und neutral, die konkreten Bedürfnisse stehen im Vordergrund. Das Potenzial einer Bibliotheksmitarbeiterin mit iranischen Wurzeln wurde genutzt und gefördert für den Start von „Dialog international“. Außerdem ist die Kollegin eine wertvolle Unterstützung im Kontakt mit den Besuchern aus dem arabischen Sprachraum. Schüler und Schülerinnen bieten eine ehrenamtliche Kinderbetreuung an, so dass vor allem auch geflüchtete Frauen in Ahrensburg die Stadtbücherei nutzen können. <http://www.ahrensburg.de/Bildung-Kultur/Stadt%C3%BCcherei>

Ahrensburg hatte den ehemaligen Direktor des Hamburger Völkerkundemuseums Dr. Wulf Köpke für eine Laudation gewinnen können. Aktuell leitet er als Experte für interkulturelle Fragen das Institut für Transkulturelle Kompetenz an der Akademie der Polizei. „Seine“ Stadtbücherei würdigte er „als selbstverständlichen kulturellen und intellektuellen Mittelpunkt“ der Kommune, als „unsere Bibliothek – wir alle lieben sie“. Die herzliche, unerschütterliche und unaufdringliche Freundlichkeit des Personals sei gepaart mit großer Sachkompetenz und Hilfsbereitschaft. Er sieht in dem Preis einen Ansporn für alle, das Niveau für die Bibliothek zu halten. Die städtische Unterstützung bewertete er als „eine ihrer besten Investitionen sowohl in Kultur als auch in die Bestrebungen zur



Ausgangslage: Vorbildliches Kooperationsmodell

Grundlage der Finanzierung des öffentlichen Bibliothekswesens in Schleswig-Holstein sind die Zuschüsse der Gemeinden und Kreise sowie Mittel aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG). Ausgangspunkt ist die Landesverfassung, die in Artikel 13 die Förderung des Büchereiwesens als Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände vorsieht. So teilt sich auch – neben den Eigeneinnahmen aus Benutzungsgebühren – die Finanzierung auf: Rund 70 % tragen die Gemeinden, fast 10 % die Kreise und knapp 14 % der landesweit agierende Büchereiverein Schleswig-Holstein, der die Zuschüsse des Landes gemäß den von ihm abgeschlossenen Büchereiverträgen verwaltet und verteilt.

Im Büchereiverein haben sich die Träger der rund 150 öffentlichen Bibliotheken, also über 140 Kreise, Städte und Gemeinden sowie die kreisfreien Städte Flensburg, Neumünster und Kiel sowie 13 Fahrbüchereien zusammengeschlossen. Dieses Vertragsystem garantiert eine beispielhafte interkommunale Zusammenarbeit mit erheblichen Synergieeffekten, die allen Beteiligten zugutekommen. Die Kommunen bedienen sich des Büchereivereins für zentrale Dienstleistungen und erhalten dafür ein Optimum an Leistung. Dies gilt als bundesweite Besonderheit: eine garantierte, solide Bibliotheksförderung, auch gemessen an der Größe des Bundeslandes.

Seit 1999 wird das Bibliothekswesen über den Kommunalen Finanzausgleich gefördert. Das Land hat damals die Landesförderung von über sechs Millionen Euro eingebracht, weitere rund 1,4 Millionen Euro für die Dynamisierungen stammten in den folgenden Jahren aus kommunalen Mitteln. Mit der Neugestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs zum 1. Januar 2015 sind die ursprünglichen Landesmittel in den neuen Verbundsatz von 17,83 % überführt worden und wurden damit nach geltendem Finanzausgleichsrecht zu kommunalen Mitteln. Die Finanzierung erfolgt als Zuweisung über einen Vorwegabzug im Kommunalen Finanzausgleich. Von 2009 bis 2011 wurde die Förderung um jeweils 1 % erhöht. 2015 ist – nach vierjähriger Aussetzung – die Dynamisierung der Finanzmittel um jährlich 1,5 % wieder bis 2018 eingeführt worden und beträgt aktuell über 7,6 Millionen Euro pro Jahr. Rund drei Viertel der öffentlichen Bibliotheken sind hauptamtlich geleitet, insgesamt sind dort mehr als 600 Menschen beschäftigt. Sie sind ein Schwerpunkt im kommunalen Verständnis zur Sicherung der kulturellen Infrastruktur, und es ist ihren Trägern in den letzten Jahren gelungen, die Bibliothekslandschaft mit hoher Versorgungsdichte stabil zu halten.



Verstärkung der Attraktivität des Stadtzentrums“.

Bibliotheken – Investitionen in die Zukunft

Die Preisübergabe erfolgte an die Kommunen als Träger der Bibliotheken mit dem Hinweis, das Preisgeld ausschließlich für die Bibliotheksarbeit zu verwenden. Bürgermeister Helmut Tiede nahm für Bordesholm, Bürgermeister Michael Sarach für Ahrensburg die Urkunde entgegen. Für die Bibliotheken erhielten Kirsten Lange/Bordesholm und Thomas Patzner/Ahrensburg eine Plakette und An-

stecker für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ministerin Anke Spoorendonk resümierte: „Wir brauchen engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bibliotheken, wir brauchen aber auch Verwaltungs- und Finanzverantwortliche, die dafür eintreten, dass Bibliotheken für ihre wertvollen gesellschaftlichen Aufgaben gut ausgestattet sind.“ Das Kulturministerium unterstützt dieses Engagement in den Kommunen mit Pro-

jektförderungen für innovative Maßnahmen. Seit 2016 besteht ein Haushaltstitel im Zusammenhang mit dem Bibliotheksgesetz in Höhe von 430.000 Euro. Die Mittel stehen insbesondere für „Innovationen in Öffentlichen Bibliotheken“ zur Verfügung. Damit sollen Anreize vor allem in den Bereichen Informationskompetenz, Integration und Inklusion sowie Vernetzungsaktivitäten im ländlichen Raum geschaffen werden. Schon im ersten Jahr

fand das Förderprogramm ein breites Echo: 2016 wurden 16 Anträge mit einer Gesamtfördersumme von knapp 170.000 Euro bewilligt. Bewerbungsschluss für dieses Jahr ist am 31. Juli. Die Ausschreibung und das Antragsformular sind auf den Seiten der Landesregierung im Internet abrufbar.

[www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/K/kulturfoerderung.html;jsessionid=2C5D2E402CD5A757458253B32B110E71]

Rechtsprechungsberichte

VG Koblenz:

Kreis muss

Schülerbeförderungskosten nach Streit über die Zumutbarkeit einer Straßenüberquerung zahlen

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat mit seinem Urteil vom 02.03.2017 - 4 K 1111/16.KO - der Klage eines Schülers auf Übernahme der Fahrtkosten zu dem von ihm besuchten Gymnasium stattgegeben.

In dem dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der beklagte Landkreis seinen Antrag auf Kostenübernahme mit der Begründung abgelehnt, der Schulweg zum nächstgelegenen Gymnasium sei mit 3.950 Meter – wenn auch geringfügig – weniger als 4 Kilometer lang. Doch sei dieser Weg nach Auffassung des Gerichts nicht zumutbar, weil er die Überquerung einer besonders gefährlichen Straße beinhalte. Der kürzeste zumutbare Weg sei aber schon länger als 4 Kilometer. Daher habe der Schüler Anspruch auf Kostenübernahme.

Der Landkreis hatte argumentiert, auch der unter 4 Kilometer lange Schulweg weise nach polizeilichen Erkenntnissen keine besondere Gefährlichkeit auf. Nach erfolglosem Widerspruch hat der Kläger gegen die Ablehnung der Kostenübernahme Klage erhoben. Die vom Beklagten zugrunde gelegte Entfernung könne nur unter Überquerung einer auf dem Weg liegenden viel befahrenen Straße, bei Inanspruchnahme einer sogenannten Überquerungshilfe, eingehalten werden. Dies sei insbesondere in den Wintermonaten zu gefährlich und von daher nicht zumutbar.

Das VG gab der Klage statt, da der Kläger einen Anspruch auf Gewährung von Schülerbeförderungskosten für die Fahrt zu dem von ihm besuchten Gymnasium habe. Zur Begründung führte es an, dass nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen es dem Beklagten obliege,

für die Beförderung der Schüler zu dem in seinem Gebiet gelegenen Gymnasium zu sorgen, wenn diese ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar sei. Letzteres sei der Fall, wenn der Weg besonders gefährlich oder der kürzeste, nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und Gymnasium länger als 4 km sei. Hier sei der kürzeste zu berücksichti-

gende Fußweg entgegen der Annahme des Beklagten länger als 4 km. Mit Blick auf die besonderen Umstände des Falls sei davon auszugehen, dass der Kläger einen in der Nähe der Überquerungshilfe liegenden Zebrastreifen sachgerecht nutzen werde, um auf diesem Weg seinen Schulweg fortzusetzen. Ein Schüler dürfe eine sichere und für ihn mit Vorrang versehene Überquerungsmöglichkeit einer Überquerungshilfe (ohne Vorrang) vorzie-



KOSTENFREIE EINRICHTUNG



Das Auftragsportal.

eVergabe

So einfach wie ein Handschlag

- ✓ Rechtskonform, sicher und praxiserprobt
- ✓ Elektronische Vergabeakte mit Nachtragsverwaltung
- ✓ Eigene Formulare oder Vorlagen (VHB, Tariftreue)
- ✓ Bewerberdatenbank inkl. Branchen und Nachweisen
- ✓ Assistent für Termin-Planung und LV-Erstellung
- ✓ Integrierte Bieterkommunikation
- ✓ Hilfe bei Prüfung u. Wertung, Zu-/Abschreiben
- ✓ Etablierte Vergabeplattform mit zahlreichen Schnittstellen
- ✓ Komplettes Vergabemanagement oder eVergabe

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe

hen, wenn sie in deren Nähe liege und zudem – wie hier mit Blick auf den starken Verkehr – mit erheblichen Wartezeiten an der Überquerungshilfe zu rechnen sei. Damit verlängere sich im vorliegenden Fall der kürzeste, nicht besonders gefährliche Schulweg um zirka 190 Meter und sei daher insgesamt länger als 4 km. Da auch die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien, stehe dem Kläger der Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten zu.

**FG Schleswig-Holstein:
Vergabe von Liegerechten in
Urnenbegräbniswald stellt
umsatzsteuerfreie
Grundstücksvermietung dar**

Das schleswig-holsteinische Finanzgericht in Kiel hat mit Urteil vom 21.11.2016 - 4 K 36/14 - entschieden, dass bei der Kombination von Beisetzung und Vergabe von Liegerechten in einem Urnenbegräbniswald nur die reinen Bestattungsleistungen umsatzsteuerpflichtig sind. Die davon zu trennende Vergabe von Liegerechten stelle dagegen eine umsatzsteuerfreie Vermietungsleistung dar.

In dem Verfahren war der Kläger Eigentümer eines als Urnenbegräbniswald bezeichneten Grundstücks. Im Rahmen des Betriebes des Begräbniswaldes bot er zweierlei Leistungen an. Die erste Leistung bestand in der Vergabe von Liegerechten. Interessierten Menschen wurde an einem Familien- oder Gruppenbaum ein beziehungsweise mehrere Nutzungsrechte zur Beisetzung der Asche mit anschließender Liegezeit für Zeiträume von 20 bis 99 Jahren eingeräumt. Mit dieser Leistung waren weitere Leistungen verbunden (Baumpflege, gegebenenfalls Ersetzung von Bäumen, Unterhaltung des Waldes, Kennzeichnungen an den Bäu-

men, Anlage und Unterhaltung der Wege und Parkplätze, Unterhaltung und Pflege der Ruhestätten-Datenbank). Die zweite vom Kläger angebotene Leistung bestand aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beisetzung (Bestattungsleistungen). Diese Leistungen waren optional und mussten nicht gemeinsam mit dem Erwerb eines Liegerechtes erworben werden.

Das FG hat zunächst entschieden, dass die Leistungen des Klägers zu trennen seien und zwar einerseits in die nicht steuerbefreiten Bestattungsleistungen und andererseits in die Vergabe von Liegerechten. Zu der Vergabe von Liegerechten gehörten die Zusatzleistungen wie etwa Baumpflege, Kennzeichnung der Bäume, Pflege des Waldes als unselbstständige Nebenleistungen. Der prägende Charakter dieser Leistung liege in der zeitweisen Überlassung einer Grundstücksfläche. Damit liege eine begünstigte Vermietungsleistung im Sinne des richtlinienkonform auszulegenden § 4 Nr. 12a UStG vor.

**VG Mainz:
Akteneinsicht vor Ort nach
Informationsfreiheitsgesetz immer
gebührenfrei**

Das Verwaltungsgericht Mainz hat mit Urteil vom 05.04.2017 - 3 K 569/16.MZ - entschieden, dass die Einsichtnahme in amtliche Informationen bei der Behörde vor Ort nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz auch gebührenfrei ist, wenn ihr umfangreiche behördliche Vorbereitungsmaßnahmen vorausgegangen sind. Zuvor hatte der Kläger im April 2015 unter Berufung auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz die Einsichtnahme in alle bei der beklagten Stadt vorhandenen Akten zu einem bestimmten Gemarkungsbe-

reich beantragt, der als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Die Beklagte trug daraufhin zahlreiche Verfahrensakte innerhalb der Behörde zusammen. Wegen schützenswerter Belange wurden Schwärzungen und in drei Fällen die Beteiligung Dritter vorgenommen, deren Belange durch das Informationszugangsgesuch berührt wurden. Der Beklagten entstanden dadurch Personalkosten in Höhe von mehr als 4.000 Euro.

Nachdem dem Einsichtsgesuch überwiegend stattgegeben worden war, setzte die Beklagte dem Kläger gegenüber eine Gebühr von 500 Euro fest und führte aus, wegen des erheblichen Personalaufwands bei der Vorbereitung der Einsichtnahme werde der nach dem Gebührenrahmen mögliche Höchstbetrag in Ansatz gebracht. Dagegen wandte sich der Kläger mit seinem Widerspruch und machte geltend, die Gebührenerhebung sei unzulässig. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg.

Das VG gab der Klage jetzt statt und hob den Gebührenbescheid auf. Zur Begründung verwies es auf die fehlende Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Gebühr im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen bei der Behörde vor Ort. Nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz, das hier noch zur Anwendung komme, seien Amtshandlungen nach diesem Gesetz zwar grundsätzlich gebührenpflichtig. Dies gelte aber ausdrücklich nicht für die Einsichtnahme in behördliche Unterlagen vor Ort. Insoweit seien der Gesetzeswortlaut und auch der Wille des Gesetzgebers eindeutig. Die Einsichtnahme voraussetzende Vorbereitungsmaßnahmen würden ebenfalls von der Gebührenfreistellung erfasst, weil es keine hinreichend bestimmten gesetzlichen Anhaltspunkte für eine Differenzierung gebe.

Aus dem Landesverband

30 Jahre alt – und doch ganz neu

**Frühjahrstagung des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten
der Kommunen Schleswig-Holstein
vom 15. – 17.02.2017 in der Akademie Sankelmark**

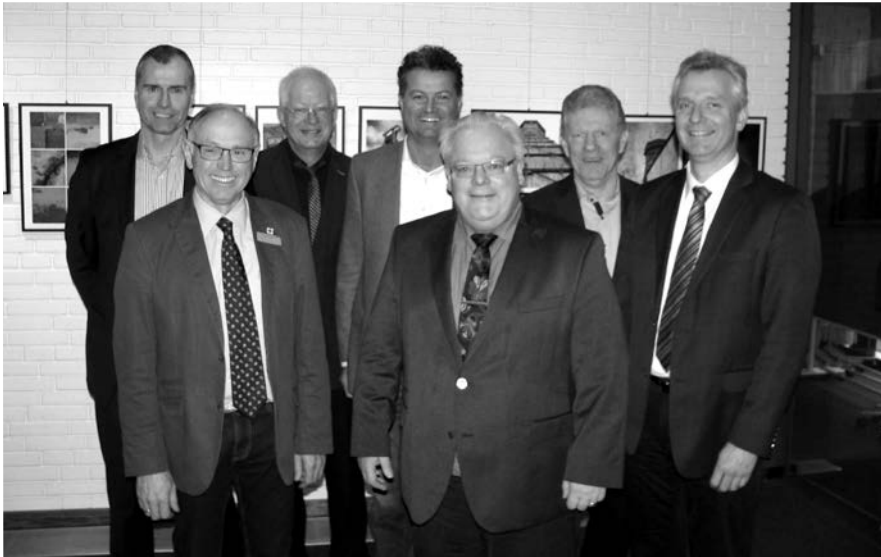
Erdogan auf dem Weg zur Alleinherrschaft in der Türkei; Amerika First! Wohin führt der Weg des amerikanischen Präsidenten Donald Trump? Rechtsruck in Europa?

Nicht nur kommunalpolitische Themen, auch die aktuelle Weltpolitik fand in der

30. Tagung des HVB Fachverbandes der Kommunen Schleswig-Holsteins seinen Niederschlag. Mit Sorge blickten die Hauptverwaltungsbeamten auf das weltpolitische Geschehen.

Mit einer Feierstunde zum 30-jährigen Jubiläum begann die diesjährige Früh-

jahrstagung. Landesvorsitzender Dieter Staschewski war erfreut, mit Gerhard Beuck, dem ehemaligen Ltd. Verwaltungsbeamten des Amtes Oeversee, einen der Gründungsväter der Veranstaltung begrüßen zu können. Auch der langjährige Leiter der Akademie Sankelmark, Dr. Rainer Pelka und geschäftsführendes Vorstandsmitglied Jörg Bülow vom SHGT ließen es sich nicht nehmen, dem HVB Fachverband zu gratulieren. Als besonders bemerkenswert stellte der Landesvorsitzende heraus, dass Amtsdirektor Heiko Albert vom Amt Südangeln von Anfang an nun seit 30 Jahren dabei



Der aktuelle HVB-Landesvorstand v.l.: Jörg Hauenstein, Claus Röhe, Volker Tüxen, Torsten Ridder, Landesvorsitzender Dieter Staschewski, Werner Rütz, Bernd Gundlach

ist. Der HVB Fachverband mit seinen verschiedenen Veranstaltungen sollte die Verwaltungskraft stärken, den Erfahrungsaustausch fördern und kommunale Interessen vertreten. Diese Erwartungen sind in vollem Umfang erfüllt worden. Der Verband hat sich im stetigen Wandel den Aufgaben und Realitäten gestellt, hat gemeinsam Stärke bewiesen und sich anpassungsfähig gezeigt. Landesvorsitzender Staschewski machte die Bedeutung des HVB Fachverbandes für den kommunalen Zusammenhalt deutlich. Mit dem Appell „bewahrt den Geist von Sankelmark“ endete die Begrüßung des Landesvorsitzenden.

Gründungsvater Gerhard Beuck erinnerte an die Anfänge der Frühjahrstagung Sankelmark. Die Ämter befanden sich noch in der Aufbauphase. Eine Partnerschaft auf Augenhöhe mit Kreis und Land war das Ziel. Zu den ehrenamtlichen Amtsvorstehern herrschte in vielen Ämtern ein angespanntes Verhältnis, ja sogar von Misstrauen war die Rede. Im Laufe der Zeit hat sich gezeigt, dass dieses Misstrauen völlig unberechtigt war. Die Ämter mit ihren Ltd. Verwaltungsbeamten haben sich als Verwalter und mehr noch als Gestalter des ländlichen Raumes gezeigt. Die LVB's und nun auch die Amtsdirektoren haben eine völlig neue Rolle übernommen. Die Frühjahrstagung in Sankelmark war als Informations- und Austauschplattform dafür hervorragend geeignet. Gerhard Beuck erinnerte an viele Empfehlungen, die als Anregung an den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag gegeben wurden. Als Beispiel nannte er verschiedene Satzungsmuster und die Weiterentwicklung der Amtsordnung. Die Programmgestaltung der Frühjahrstagung war vielfältig. Meist waren die Themen am Puls der Zeit, die Podiumsdiskussion mit Vertretern des Landtages

aber auch die Besuche verschiedener Minister haben gezeigt, welchen Stellenwert der HVB Fachverband inzwischen hat. Besonders erinnerte Gerhard Beuck auch an die Herausforderungen, die die deutsche Wiedervereinigung mit sich brachte. Sankelmark hat Kultstatus, so resümierte Beuck. Die exzellente Betreuung in der Akademie Sankelmark, die vielfältigen Themen und der kollegiale Austausch haben die Teilnehmer gestärkt. Die Tagung Sankelmark ist unverzichtbar. Dr. Rainer Pelka als ehemaliger Leiter der Akademie Sankelmark berichtete, dass die HVB Tagung auch für die Akademie ein Highlight war und ist. Spannende Themen mit hochkarätigen Teilnehmern und Gästen haben auch die Akademie Sankelmark über die Grenzen der Region hinaus bekanntgemacht. Die Ausrichtung

des kulturellen Abends, für den Dr. Pelka viele Jahre verantwortlich zeichnete, war für ihn eine heikle Aufgabe zwischen geistiger Anregung und spannender Unterhaltung.

Jörg Bülow vom SHGT machte deutlich, dass Konstanz und Verlässlichkeit den HVB auszeichnen. Bürgernah, wirtschaftlich und leistungsfähig treiben die Ämter die Entwicklung des ländlichen Raumes voran. Die Frühjahrstagung Sankelmark ist eine Marke, sie ist

- Pflichttermin
- Heimspiel für eine enge und freundschaftliche Zusammenarbeit
- Fortbildung für die Teilnehmer und Gäste
- Zeichen der Geschlossenheit und
- Basis für Kampagnenfähigkeit.

Als Beispiel hierfür nannte er die Einführung der hauptamtlich verwalteten Ämter, die umfangreichen Stellungnahmen zu den Planungen des Landes, die Verhinderung der Aufgabe zur Bekämpfung der Geldwäsche bei den Ämtern, die Neufassung der Amtsordnung und die Verhinderung der Auflösung der Ämter. Gerade die aktuellen Herausforderungen, wie die Glasfaserbreitbandversorgung, die Bereitstellung von Krippenplätzen, die Aufgaben zum Ausbau von erneuerbaren Energien und die Aufnahme von Flüchtlingen haben gezeigt, dass der ländliche Raum mit den vielen Gemeindevertretern, Bürgermeistern und den Ämtern sich diesen Aufgaben in vorbildlicher Weise stellt und diese bewältigt. Das enge abgestimmte Zusammenwirken zwischen Bürgermeistern und den Hauptverwaltungsbeamten hat den ländlichen Raum positiv entwickelt. Die entscheidenden Impulse kommen aus den Ämtern und werden in den Ämtern und Gemeinden mit großem Einsatz umgesetzt.



v.l.: Dieter Staschewski, Gerhard Beuck, Dr. Rainer Pelka, Dr. Christian Pletzing, Jörg Bülow

Dr. Christian Pletzing als Leiter der Akademie Sankelmark überraschte den HVB Fachverband mit einem Geschenk von selbst kreierten Torten. Er bedankte sich beim HVB Verband für die langjährige Treue zur Akademie Sankelmark. Dr. Pletzing erinnerte daran, dass der Landesrechnungshof vor 30 Jahren die Qualität der Verwaltung auf dem Lande anzweifelte. Diese Zweifel sind inzwischen vollends beseitigt. Die Ämter sind in der Verwaltungsstruktur des Landes Schleswig-Holstein nicht mehr wegzudenken. Auch die Akademie Sankelmark hat sich gewandelt und stellt sich den Herausforderungen.

Wo steht der ländliche Raum – Dr. Robert Habeck

Wie sieht die Zukunft des ländlichen Raumes aus? Der SSW will die Ämter abschaffen und Amtsgemeinden einrichten. Landesvorsitzender Dieter Staschewski begrüßte Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Das nachbarschaftliche Engagement und der abgewogene Umgang mit der Natur durch den ländlichen Raum macht Schleswig-Holstein zu dem, was es ist, so Dieter Staschewski.

Minister Habeck merkte zu Beginn seiner Ausführungen an, dass es bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben unerlässlich ist, über den Tellerrand der Gemeinden und Ämter zu schauen, um den großen Herausforderungen gerecht werden zu können. Die Herausforderungen waren in der aktuellen Schärfe und Ausprägung in den Vorjahren so nicht vorhanden. Es wird nicht ausbleiben, dass nicht alle Aufgaben im Sinne der Betroffenen erfüllt werden können und emotionale Enttäuschungen entstehen.

Zum demografischen Wandel führte Habeck aus, dass wir eine andere Gesellschaft werden. Es wird keine einheitliche Entwicklung geben. Sie wird regional unterschiedlich ausgeprägt sein. Der Wandel wird jedoch deutlich komplexer sein, als er zunächst angenommen wurde. Er prognostiziert eine Entgrenzung von Privatheit und Arbeit. Homeoffice tritt zunehmend in den Fokus von Beschäftigten und Arbeitgebern. Die klassische Infrastruktur bekommt eine völlig andere Bedeutung. Die Versorgung mit Glasfaserbreitband ist alternativlos. Sie kann nur realisiert werden, wenn man sich von bisherigen Lösungsstrategien befreit und auch diese Zukunftsfrage nicht an der Gemeindegrenze Halt macht. Hierin liegt auch die Chance des ländlichen Raumes, da nach seiner Ansicht bisherige strategische Entwicklungen an den zentralen Verkehrsachsen eine Politik der 50iger Jahre sind. Die Strenge der hierarchischen Entwicklung mit dem zentralörtlichen System hält er nicht mehr für zeit-

gemäß. Die Förderung des ländlichen Raumes, insbesondere über die Aktivregionen, machen die Ansätze der neuen Strategie des Landes Schleswig-Holstein deutlich. Mit den bestehenden Förderkulissen sollen neue und innovative Ideen zur Entwicklung des ländlichen Raumes unterstützt werden. Im Fokus dabei wird auch die zukünftige Mobilität des ländlichen Raumes stehen. Bürgerbusse, Carsharing, Mitfahrmanagement sind flexible Mobilitätsformen, die zu einer Reduzierung der Anzahl der Fahrzeuge, die uns selbst gehören, beitragen werden. Auch diese Beispiele machen deutlich, dass Gemeinden über Grenzen hinweg denken müssen, um gemeinsam Konzepte zu entwickeln.



*v.li.: Dieter Staschewski,
Dr. Robert Habeck, Jörg Hauenstein*

Dr. Robert Habeck stellte fest, dass die Gemeinden immer mehr in eine Zwischenrolle gedrängt werden, z. B. für entfallende Infrastruktur wie Ärzte, Breitbandversorgung, Nahversorgung. Hier stoßen die Gemeinden an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Sind die Gemeinden dafür ausreichend ausgestattet? Die anschließende Diskussion machte deutlich, dass die Überregulierung zum Einwerben der Fördermittel abgebaut werden muss. Eine Vielzahl von Prüfungsinstanzen stürzt sich geradezu auf die geförderten Projekte. Die Angst geht um, dass ein Fehler in der Abrechnung des Projektes gefunden wird. Insofern werden aus dem Plenum ein Bürokratieabbau, die Vereinheitlichung von Vordrucken und die Reduzierung der Prüfungsinstanzen eingefordert. Private Investoren geben auf ob der überbordenden Bürokratie. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Die Breitbandförderung ist nicht auf den ländlichen Raum zugeschnitten. Die Telekom torpediert durch Maßnahmen wie Vectoring die Aktivitäten der Kommunen zum flächendeckenden Ausbau einer Glasfaserbreitbandversorgung. Die Zweckverbände können nicht nur die

weißen Flecken Schleswig-Holsteins erschließen und lukrative Bereiche werden von den großen Globalplayern erschlossen. Massiv wurde Kritik an der derzeitigen Situation der Glasfaserbreitbandversorgung durch den HVB Verband geübt. Die Vertreter des HVB Fachverbandes machten deutlich, dass der ländliche Raum gern zu der Entwicklung Schleswig-Holsteins seinen Beitrag leisten will. Enge Grenzen der Landesplanung bremsen die Gemeinden jedoch dabei aus. Wir brauchen dringend langfristigen Wohnraum für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive, so die Forderung vieler Vertreter aus den Ämtern. Gäbe man dem ländlichen Raum mehr Chancen und Entwicklungsräume, könnten auch Probleme der Städte gelöst werden. Massiv beklagt wurde die mangelhafte finanzielle Grundausrüstung der Gemeinden. Sie ist nicht mehr ausreichend, um die originären Aufgaben der Gemeinden wahrzunehmen. Die Kosten für die Kindertagesstätten und Schulen sind in den letzten Jahren geradezu explodiert.

Auch angesprochen wurde die Verkehrspolitik. Ist der flächendeckende Ausbau barrierefreier Bushaltestellen zwingend notwendig? Ist sichergestellt, dass auch in Zukunft Niederflrbusse überall flächendeckend im Einsatz sind? Auch Minister Habeck sieht in der Zukunft eine flexiblere Mobilität abseits des ÖPNV, der den zwingenden barrierefreien Ausbau aller Bushaltestellen hinterfragen lässt.

Dr. Robert Habeck nahm zur aktuellen Planung von Flächen für Windenergieanlagen Stellung. Die Ausnahmegenehmigungen beschränken sich auf die Bereiche, in denen sich die alte und neue Planung überlappt. Auch in den Bereichen, in denen sich Gemeinden um Eignungsflächen beworben haben, werden Ausnahmegenehmigungen geprüft. Ergeben sich nach den festgelegten objektiven Gesichtspunkten keine Widersprüche, kann eine Ausnahme vom derzeitigen Genehmigungsverbot in Aussicht gestellt werden. Zum Entwurf der Landesentwicklungsstrategie stellte Robert Habeck fest, dass sie eine Flexibilisierung des zentralörtlichen Systems zulässt. Es wird mehr interkommunales Denken und Handeln gefordert. Die Verdichtung der Ortskerne steht im Vordergrund. Er sieht eine Abkehr von den hierarchischen Systemen. Die Schere im Kopf zwischen Stadt und Land muss entfallen, so Habeck. Er forderte eine offene und ehrliche Diskussion weg von verkrusteten Strukturen.

Aktuelles vom SHGT – Jörg Bülow

Jörg Bülow freute sich, zum 13. Mal an der Frühjahrstagung des HVB Fachverbandes in der Akademie Sankelmark teilnehmen zu dürfen. Trotz des Vorwahlkampfes

zur anstehenden Landtagswahl gibt es keine Entspannung für den SHGT. Die Ministerien sind bemüht, noch viele Themen zu belegen.

Zu der Anfrage aus dem Landtag zur Übertragung von Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinden an Ämter liegt inzwischen das Ergebnis vor:

- In keinem einzigen Amt wurden von angehörenden Gemeinden in der Summe mehr als fünf Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. Bei den übertragenden Selbstverwaltungsaufgaben handelt es sich durchgehend um solche, die im Katalog des § 5 Abs. 1 AO aufgeführt sind. Lediglich in 25 der 84 schleswig-holsteinischen Ämter wurde der nach § 5 Abs. 1 zulässige Übertragungsrahmen voll ausgeschöpft, in sieben Ämtern wurde dagegen von der Möglichkeit zur Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben kein Gebrauch gemacht.
- Im Kontext der mit der Anfrage angesprochenen Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf Zweckverbände ist zu erkennen, dass oftmals nur Teilaufgaben aus dem Katalog des § 5 Abs. 1 Amtsordnung auf das Amt übertragen wurden.
- Auch die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf Zweckverbände zeigte im Ergebnis, dass nur wenige Aufgaben übertragen wurden.

Insofern stellt das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten unter anderem fest, dass sich alle 84 Ämter hinsichtlich der Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben in ihre Trägerschaft an die Vorgaben der Amtsordnung halten und sich somit auf sicherem verfassungsrechtlichen Grund bewegen. Die Vorgaben des Landesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 26. Februar 2010 sind damit sowohl im Blick auf die 2012 novellierte Amtsordnung als auch im Rechtsvollzug eingehalten. Ein verfassungsrechtliches Defizit auch im Bereich der Zweckverbände wird nicht gesehen. Das Innenministerium stellt auch fest, dass keine Gemeinde sich ihrer wesentlichen Aufgaben entledigt hat und somit auch keinen Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Pflicht zur Selbstverwaltung (Artikel 54 Abs. 1 der Landesverfassung) begründet. Es wird festgestellt, dass die Kommunalpolitik vor Ort gewillt ist, politische Entscheidungen möglichst selbst zu treffen. Die erfolgten Übertragungen bewegen sich überwiegend im Katalog des § 5 Abs. 1 AO. Es handelt sich also um solche Selbstverwaltungsaufgaben, denen – sofern bei ihnen nicht ohnehin die technische Durchführung im Vordergrund steht – jedenfalls aber keine herausragenden gestalterischen Spielräume mit weitreichenden Zukunftsbezügen inne wohnen. Die Gemeinden haben sich

somit sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht nicht ihrer wesentlichen Aufgaben entledigt. Jörg Bülow stellte fest, dass damit das Innenministerium den Ämtern und Gemeinden ein Gütesiegel gegeben hat. In dem Zusammenhang ging Jörg Bülow noch einmal auf die Forderung des SSW ein, Ämter zu Gemeinden zu machen. Der Forderung liegt nur eine sehr dünne Begründung zugrunde. Die Idee ist ein alter Hut und wird seit fast 20 Jahren nun immer wieder hervorgeholt. Inzwischen ist durch Studien längst bewiesen, dass die erwarteten Erfolge und Synergieeffekte nicht eintreten werden. Ein entscheidender Erfolgsfaktor würde aufgegeben. Die Anpackmentalität in den kleinen Gemeinden ist nicht zu ersetzen. Es gibt klare Studien, die beweisen, dass es keine Einspar-effekte gibt. Im Gegenteil werden höhere Kosten produziert und eine geringere Akzeptanz der Bevölkerung entsteht. Auch entzieht sich zunehmend die Bevölkerung der Beteiligung an politischen Aktivitäten und gemeinschaftlichen Aktionen. In Mecklenburg-Vorpommern wird inzwischen die Frage diskutiert, ob die Entwicklung hin zu größeren Gemeinden die Entwicklung der AfD gefördert hat.

Jörg Bülow führte weiter aus, dass Schleswig-Holstein in wichtigen politischen Themen bundesweit an der Spitze steht. Ob die Bereitstellung von Kinder-tagesplätzen, die Umsetzung der Energiewende, die Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen, jede Aufgabe wurde bis ins letzte kleine Dorf umgesetzt und bewältigt, bis hin zu den Halligen. 2016 sind im Land immerhin noch 10.000 Flüchtlinge neu angekommen. Diese enorme Zahl macht deutlich, wie flexibel der ländliche Raum auf die Herausforderung reagiert hat. Der Gemeindetag konnte erreichen, dass die Integrationspauschale nun auch für den erweiterten Personenkreis, wie z. B. Familiennachzug, gezahlt wird. 1.200 Euro je Person werden als Integrationsfestbetrag auf alle Kommunalverwaltungen verteilt. Das Land Schleswig-Holstein wird 10 Mio. Euro zum Abbau der Vorhaltekosten für Wohnraum und für den Abbau von Überkapazitäten bereitstellen. Die Richtlinie ist derzeit in Arbeit. Jörg Bülow geht davon aus, dass Anträge ab Mitte Mai möglich sind. Er forderte jedoch weitere Mittel ein, um eine erfolgreiche Integration zu gewährleisten. Jörg Bülow machte auf erhebliche Defizite bei den zentralen Aufnahmeeinrichtungen aufmerksam. Die Probleme werden vielfach auf die Ämter verschoben. Wo sollen die Flüchtlinge in Zukunft leben? Jörg Bülow sieht die gute Integrationsfähigkeit gerade im ländlichen Raum. Die Vielzahl ehrenamtlicher Akteure ist Garant für den bisherigen Erfolg. Dem ländlichen Raum müssen Entwicklungschancen durch Bereitstel-

lung von Arbeitsplätzen, sozial geförder-ten Wohnraum und günstigem Wohnraum auch für junge Leute gegeben werden.



Mit hoher Dynamik wachsen die Bedarfe der Kinderbetreuung auch in den Nach-mittag hinein und beginnen immer früher. Folglich kommen die Gemeinden mit den bestehenden finanziellen Mitteln nicht aus. Die von den Gemeinden zu tragen-den Betriebskosten steigen stetig und rasant an. Obwohl Zuschüsse für den Betrieb von Bund und Land seit 2012 von 108 Millionen auf jetzt 220 Millionen Euro gestiegen sind, reichen diese Beträge bei weitem nicht. Für die nächsten beiden Jahre werden Zuschüsse für die Er-richtung von neuen Kita-Plätzen in Höhe von insgesamt 37,4 Millionen Euro be-reitgestellt. Eine aussagekräftige Bedarfs-prüfung in den Gemeinden ist unabding-bar. Zukünftig muss es wieder Ziel sein, den Finanzierungsanteil der Gemeinden an den Betriebskosten auf ein Drittel zu begrenzen. Jörg Bülow geht davon aus, dass der Finanzierungsanteil bei den Gemeinden derzeit durchschnittlich bei 50 % liegt. Kritik übte er an das vom Land eingeführte Krippengeld in Höhe von 100 Euro je Monat und Kind. Die entstehenden Ausgaben in Höhe von 24 Mio. Euro sollten lieber in die Kita-Haushalte fließen, um Qualitätsverbesserungen sicherzu-stellen.

Die Finanzen der Kommunen stehen im Ungleichgewicht zu der aktuellen Si-tuation des Bundes und der Länder. Er-wirtschaften Bund und Länder zurzeit einen erheblichen Überschuss, geraten die Haushalte der Kommunen zuneh-mend in den negativen Bereich. Die Ge-meinden haben es immer schwerer, einen finanziellen Handlungsspielraum zu ent-wickeln. Die Schlüsselzuweisungen ge-hen zurück und halten mit den dramatisch steigenden Ausgaben nicht stand. Durch die Änderung des Finanzausgleichsge-

setzes werden steuerschwache Gemeinden weiter geschwächt. Das Landesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 27.01.2017 festgestellt, dass Bedarfe von Land und Kommunen nicht hinreichend ermittelt wurden. Im neuen Finanzausgleichsgesetz wurde nur die Frage geregelt, wie die Ausgleichsmasse untereinander verteilt wird, nicht jedoch die Frage, ob die Höhe der Ausgleichsmasse insgesamt ausreichend ist. Jörg Bülow sieht den Ausgang der notwendigen Veränderungen als völlig offen an. Er stellte fest, dass die besonderen Interessen des ländlichen Raumes bisher nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Die Aufgaben von Land und Kommunen sind gleichwertig – diese Erkenntnis scheint beim Land nicht angekommen zu sein. Welche Entlastungen die zukünftig höheren Umsatzsteueranteile und die Entlastung der Kosten der Unterkunft für den kommunalen Raum letztendlich bringen werden, kann abschließend noch nicht beurteilt werden. Angekündigt ist ein Schulbauprogramm in Höhe von 10 Mio. Euro, das für die Sanierung von Duschen und Sanitäranlagen in Sporthallen und Schulen eingesetzt werden soll (Schulklopprogramm). Ist dies der richtige Ansatz zur Verbesserung der Situation unserer sanierungsbedürftigen Schulen?

Sodann ging Jörg Bülow auf einige weitere aktuelle Themen ein. Die Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie liegt im Entwurf zur Stellungnahme vor. Der SHGT vermag die Verlagerung von Windeignungsflächen von der windreichen Westküste auf den Geestrücken wenig nachzuvollziehen.

Der Entwurf der Landesentwicklungsstrategie bereitet den Landesentwicklungsplan vor. Jörg Bülow geht davon aus, dass der erste Entwurf nach der Sommerpause vorliegen wird. Er bat die anwesenden Vertreter der Ämter und Gemeinden, den Landesentwicklungsplan intensiv zu prüfen und entsprechende Stellungnahmen abzugeben.

Kein Verständnis zeigte Jörg Bülow dafür, dass nur Gemeinden über 10.000 Einwohner die Ermächtigung erteilt wurde, verkehrsrechtliche Anordnungen, wie z. B. die Ausweisung von Tempo-30-Zonen, zu treffen. Ämter blieben bei dieser Aufgabenübertragung unberücksichtigt. Jörg Bülow forderte, auch den Ämtern diese Aufgabenübertragung zu ermöglichen.

Die Finanzierungsgrundlagen der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) werden derzeit diskutiert. Die demografische Entwicklung (niedrige Geburtenrate, steigende Lebenserwartung) stellt auch die Beamtenversorgung vor gravierende Probleme. Steigende Zahlen von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern auf der einen

Seite, sinkende Aktivenzahlen auf der anderen Seite, sowie das Auslaufen von zahlreichen Solidarumlagen fordern zum Umdenken. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand der Versorgungslasten deutlich steigen wird. Das Thema soll auf verschiedenen Regionalkonferenzen erörtert werden. Verschiedene Modelle zur Neugestaltung der Finanzierung werden vorgestellt.

Auch nahm Jörg Bülow zu der aktuellen Wohnraumsituation im ländlichen Raum Stellung. Der SHGT unterstützt die Anstrengungen des ländlichen Raumes, den Geschosswohnungsbau zu intensivieren, um auch somit für junge Menschen bezahlbaren Wohnraum als ersten Schritt in die Selbständigkeit anbieten zu können. Dieser Schritt ist unerlässlich, um jungen Menschen eine Alternative zum Wohnen in der Stadt zu bieten.

Die Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung – wie geht es weiter?!

Michael Schulz-Heirich

Alles wird digital...und die Verwaltung? Allein diese Aussage/Frage macht deutlich, vor welchen Herausforderungen die öffentliche Verwaltung steht. Michael Schulz-Heirich von der Gesamtvertriebsleitung Dataport stellte die rasante Entwicklung in der digitalen Welt dar. Der Mitbürger ist ständig online. Seine Bewegungsdaten werden selbstverständlich gespeichert. Die digitale Zahnbürste mit Bluetooth und App ist keine Zukunftsvision mehr. Autos bewegen sich selbstständig im öffentlichen Straßenverkehr, Datenbrillen sind in der Industrie 4.0 nicht mehr wegzudenken. Der Datenaustausch findet in Echtzeit statt. Dienstleistungen und Bestellungen werden online abgewickelt. Im Gegensatz dazu die öffentliche Verwaltung. Warum können Verwaltungsdienstleistungen nur persönlich beantragt werden? Wie ist der aktuelle Sachstand meines Verfahrens? Wann kommt der Bescheid? Der Bürger erwartet, dass die Verwaltung schnellstmöglich ihre Dienstleistungen digital abwickelt. Es wird Transparenz über Verwaltungshandeln erwartet. Der Bürger will an Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Der durch digitales Arbeiten angestoßene Kulturwandel betrifft interne und externe Prozesse eines modernen und innovativen Verwaltungshandelns – so Schulz-Heirich. Die Zukunft des Regierens und Verwaltens liegt in der Digitalisierung. „Wir stellen die digitale Souveränität des Landes Schleswig-Holstein sicher. Wir sehen in einer leistungsfähigen Informationsarchitektur eine wesentliche Grundlage für eine zukunftsfähige Verwaltung,“ äußerte jüngst der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Torsten Albig. Dieser auch in der Verwaltung notwendige Wandel erfordert einen gesellschaftlichen Diskurs über den Umgang

mit Daten. Privat werden fast alle Daten preisgegeben. Welche Daten darf der Staat verwenden und austauschen? Ohne einen übergreifenden Datenaustausch werden die Erwartungen an die Verwaltung nicht umfänglich erfüllt werden können. Daneben hat die öffentliche Verwaltung das Problem, dass sie sowohl Off- als auch Onliner erreichen muss. Duales Arbeiten ist notwendig, verkompliziert und verteuert aber die Verwaltungsabläufe. Die Notwendigkeit einheitlicher Datenportale machte Michael Schulz-Heirich am Beispiel des Flüchtlingsmanagements deutlich. Die mehrfache Erfassung von gleichen Daten hat zu vielen Problemen geführt. Ein Austausch der Daten von der Ersterfassung an muss Standard sein.



v.li.: Malte Vester, Michael Schulz-Heirich

Vorreiter für ein modernes E-Government in Europa ist Estland. Alle Amtsgeschäfte können komplett digital abgewickelt werden. In 20 Minuten ist eine Unternehmensgründung aus dem Ausland abgeschlossen. 30 % der Wähler in Estland stimmen per Internet ab. Die Polizeikontrolle wird via Internetzugriff aus dem Streifenwagen heraus unterstützt. Wie geht es nun in Schleswig-Holstein weiter? Die aktuellen Herausforderungen sind nur über einen kooperativen Föderalismus statt Kirchturmdenken zu lösen. Michael Schulz-Heirich sieht eine Amazonisierung der Verwaltung. Elektronischer Zugang zur Verwaltung; einheitliche Authentifizierung/Login; Stammdaten immer verfügbar; Verwaltung als One-Stop-Shop; lebenslagen-orientierte Dienstleistungs-

vorschläge. Allein diese Schlagwörter machten deutlich, dass nur mit einer einheitlichen Strategie der Wandel hin zur digitalen Verwaltung erfolgen kann. Mit Government as a Service (GaaS) bietet Dataport Verwaltungsdienstleistungen nach dem Baukastenprinzip. Das Angebot ermöglicht den dynamisch an Bedarf angepassten Nutzen und das Anbieten von netzbasierten IT-Services. Dabei sieht sich Dataport unter anderem als Datendrehscheibe zur Verwendung der nur einmal erfassten Stammdaten. „Dataport hat die Cloud für die öffentliche Verwaltung“ – so Michael Schulz-Heirich. Das neue leistungsfähige Twin-Data-Rechenzentrum RZ² mit 620 Fach-Verfahren bietet die notwendige IT-Sicherheit. Ob Servicekonto als einheitlichen Zugang zu allen Verwaltungsdiensten, E-Akte, E-Rechnung dSecureMail, E-Personenstandswesen, alle diese Anwendungen können zentral über die Dataport Cloud abgewickelt werden. „Digitalisierung ist Chefsache!“ – Mit dieser Feststellung machte Michael Schulz-Heirich deutlich, welche Brisanz in diesem Thema steckt.

Chancen und Risiken des neuen Umsatzsteuerrechts für die öffentliche Hand

– **Manfred und Malte Höppner**

Finanzverwaltung und Gesetzgeber sind tätig geworden, um die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen. Die Neuregelungen des § 2 b Umsatzsteuergesetz sind zum 01.01.2016 mit weitreichenden Folgen auch für die Kommunen in Kraft getreten. Die überwiegende Mehrheit der Kommunen hat von der Option Gebrauch gemacht, das bisherige Steuerrecht in diesem Bereich bis zum 31.12.2020 anzuwenden. Ab dem 01.01.2021 gelten die neuen Regelungen jedoch gleichmäßig für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Manfred Höppner und Dr. Malte Höppner von der TreuKom GmbH stellten insbesondere die Steuerpflicht nach den neuen Rechten vor. Der neue § 2 b UStG hat u. a. zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben sind. Jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage ist nunmehr als unternehmerisch einzustufen und unterliegt damit der Umsatzsteuerpflicht. Nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind juristische Personen des öffentlichen Rechts anzusehen, wenn sie Tätigkeiten ausführen, die im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt durchgeführt werden und die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Dass sich für Kommunen auch neue Chancen ergeben, wurde anhand der Nutzung einer Sporthalle dargestellt. Durch Bereitstellung der Sporthallen auch für den Vereinssport und der Erhebung eines Nutzungsentgeltes wird die Kommune unternehmerisch tätig. Insbesondere bei anstehenden hohen Investitionen ist der dann mögliche Vorsteuerabzug durchaus von finanziellem Interesse. Welche Diskussionen bei der Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Sporthallen in den Gemeinden angestoßen werden, hat auch das Innenministerium erkannt. Es empfiehlt daher Entgelte nur von erwachsenen Vereinsmitgliedern zu erheben. Dies ist zwar politisch gut vertretbar, hat aber zur Folge, dass der Vorsteueranteil deutlich sinkt. So verbleibt etwa nur noch ein Anteil von 20 %. Daher wurde von den Vertretern der TreuKom empfohlen, ein Nutzungsentgelt von allen Nutzern außerhalb des Schulbereiches zu erheben. Die Folge wäre ein deutlich höherer Vorsteueranteil bei etwa 50 %. Ein Ausgleich könnte über eine höhere Sportförderung erfolgen. Auch bei der Verpachtung von gemeindlichen Immobilien mit Inventar ist die Steuerpflicht zu beachten und zu beurteilen. Die Abwägung der Vorteile eines Vorsteuerabzuges und der langfristigen Erhebung der Umsatzsteuer ist vorab hinreichend zu bewerten. Zur Beurteilung der vielschichtigen



v.li.: Manfred Höppner, Malte Höppner

steuerrechtlichen Problematiken in den Gemeinden sind umfangreiche Vorarbeiten in der Verwaltung notwendig. Die Zuordnungsproblematik von Eingangs- und Ausgangsleistungen ist nicht zu unterschätzen. In vielen Fällen ist eine externe Beratung unerlässlich. Welche Risiken Privatisierungen von öffentlichen Aufgaben in sich bergen, wurde am Beispiel der Abwasserentsorgung und öffentlichen Freibädern deutlich gemacht. Als Fazit sahen Manfred und Malte Höppner die überwiegenden Risiken. Die Steuerpflicht wird wesentlich ausgedehnt. Das Steuerrecht wird noch komplexer und ist mit vielen Fallstricken behaftet. Der Umgang in der Verwaltung mit dem

Thema ist fehleranfällig. Die interkommunale Zusammenarbeit wird erschwert. Die Chance des geänderten Steuerrechts ist natürlich die verbesserte Ausnutzung steuerlicher Vorteile durch erweiterte Gestaltung der Leistungsbeziehung der Kommunen.

Aktuelles aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Schleswig – Dr. Hartwig Martensen

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Schleswig-Holstein hat eine lange Tradition. Seit 150 Jahren gibt es die Judikative in der Gewaltenteilung Deutschlands. Früherer Sitz des Verwaltungsgerichtes Schleswig-Holstein war das jetzige Gebäude des Oberlandesgerichtes in Schleswig, das zwischen 1876 und 1878 erbaut wurde. Mit dem seit 1991 selbständigen Oberverwaltungsgericht und dem 2008 eingesetzten Landesverfassungsgericht ist die öffentliche Gerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein umfassend vertreten. Die Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit ergänzt die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Dr. Hartwig Martensen machte deutlich, dass die Verwaltungsgerichte auch ein Spiegelbild der Gesellschaft sind. 50 Richterinnen und Richter sind derzeit hauptsächlich mit Asylverfahren beschäftigt. 4.000 bis 5.000 Verfahren werden im Jahr bearbeitet. Die durchschnittliche Verfahrensdauer liegt derzeit bei 13 Monaten, in Eilsachen bei 1,5 Monaten. Im Bereich der Kommunen ist derzeit die Windkraft von großer Relevanz. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat mit Urteil vom 20. Januar 2015 die Teilfortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten für unwirksam erklärt. Das Moratorium des Landes Schleswig-Holstein zur Sicherung der Ziele der Raumordnung (§ 18 a Abs. 1 Landesplanungsgesetz) wurde durch Beschluss des Landesverfassungsgerichts für rechtmäßig erklärt. Von den vorgesehenen Ausnahmen wird nach Einschätzung von Dr. Martensen häufig Gebrauch gemacht. Auch dies wird als zulässig erachtet, wenn unter anderem eine Überlagerung in der Ausweisung der bisherigen Pläne und der Entwürfe der neuen Regionalpläne festgestellt werden kann. Keine Entscheidung wird das Verwaltungsgericht zur Auskömlichkeit des 800-Meter-Abstandes zu Siedlungsflächen des Innenbereiches treffen. Dr. Martensen stellte fest, dass diese Abstandsregelung nicht dem Schutz der einzelnen Menschen dient, sondern ein planerischer Vorsorgeabstand zur Siedlungsentwicklung der Gemeinden ist. Hierbei ist durchaus fraglich, ob dieser Abstand in Anbetracht der inzwischen üblichen Anlagenhöhe von 200 m noch als ausreichend angesehen werden kann, um auch weiterhin eine angemessene Siedlungsent-

wicklung der Gemeinden zu gewährleisten. Festzustellen ist, dass die Ausweisung von Windeignungsflächen die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinden erheblich einschränkt.

Kann man den Gemeindewillen zur Geltung bringen? Kaum vermittelbar ist der Umstand, dass die gemeindliche Planungshoheit im Bereich der Ausweisung von Windeignungsflächen praktisch auf null reduziert wird. Nur selten wird es einer Gemeinde gelingen, Einfluss auf die Grenzen der Windeignungsflächen zu nehmen. Dr. Martensen prophezeite, dass eine Abkehr von der Privilegierung der Windeignungsflächen in § 35 Baugesetzbuch notwendig wird, gelingt es nicht, den Gemeindewillen einzubinden. Nur durch Flächenakquise oder aber durch Engagement in einen Bürgerwindpark im Rahmen des § 101 a GO können die Gemeinden nur bedingt Einfluss nehmen. Diese Möglichkeit ist aber gerade in Anbetracht der immer mehr schwindenden finanziellen Leistungsfähigkeiten der Gemeinde äußerst gering.

Dr. Martensen berichtete über verschie-

lungswirkung von Windenergieanlagen diskutiert. Hierzu gibt es bisher keine gesicherte Rechtsprechung. Dr. Martensen machte jedoch deutlich, dass es keine Verschiebung der 800-Meter-Grenze geben wird, wenn keine verfestigte Bauleitplanung vorliegt.

Im Bereich des Kommunalrechtes spielen Streitverfahren zu Bürgerbegehren zunehmend eine Rolle. In einem aktuellen Fall ging es um die Terminierung eines Bürgerbegehrens. Die Gemeinde strebte an, das Verfahren gemeinsam mit der Landtagswahl durchzuführen. Nach § 16 g Abs. 6 GO ist jedoch das Bürgerbegehren spätestens drei Monate nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durch die Kommunalaufsicht durchzuführen.

Welche öffentlichen Äußerungen eines Bürgermeisters sind zulässig? Die vor dem Verwaltungsgericht angestrebte Klage auf Unterlassung und Widerruf einer Äußerung hatte keinen Erfolg. Amtliche Äußerungen sind zulässig, wenn die Sachlichkeit gewahrt wird, die Äußerungen verhältnismäßig und emotional gebremst vorgetragen werden und der Wahrheit entsprechen, so Dr. Martensen. Er machte weiter deutlich, dass sich Hoheitsträger in der Ausübung ihrer öffentlichen Tätigkeit nicht alles gefallen lassen müssen. Insoweit sind auch schärfere Reaktionen auf verbale Angriffe zulässig und verständlich.

Grundsätzlich ist ein Schadenersatzanspruch einer Gemeinde gegen das Amt möglich. Auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Amtsordnung verklagte eine Gemeinde ein Amt auf Schadenersatz wegen dauerhafter schlechter Verwaltungsführung. In dem Fall ging es um eine zu späte Erhebung von Vorauszahlungen auf Erschließungsbeiträge. In dem Verfahren wurde festgestellt, dass der Gemeinde kein Schaden entstanden sei, da mit der endgültigen Erhebung der Erschließungsbeiträge der Anspruch der Gemeinde befriedigt worden sei.

Eine missbräuchliche Anwendung der Gemeindeordnung ist ausgeschlossen! Dr. Martensen machte dies am Beispiel der Wahl von stellvertretenden Bürgermeistern nach § 52 a in Verbindung mit § 33 Abs. 3 GO deutlich. Tritt ein Bürgermeister unmittelbar nach seiner Wahl aus seiner Fraktion aus, bleibt dieser Austritt für die Anrechnung der Fraktionszugehörigkeit für die Wahl der Stellvertreter unbeachtlich. Auch über das Verfahren zur Abwahl eines/einer Ausschussvorsitzenden wird berichtet. Unsachliche Motive sind bei der Abwahl nicht zulässig. Die Rechte der kleineren Fraktion einer Gemeindevertretung können nicht über unsachlich geprägte Abwahlentscheidungen ausgehebelt werden. Der Vortrag von Dr. Martensen zeigte, dass gerade im Bereich der Ausweisung der Windeignungsflächen und der damit verbunde-

nen Aufstellung von Windenergieanlagen viele offene Fragen verbunden sind. Politik und Verwaltung dürfen die berechtigten Interessen der Bevölkerung nicht aus den Augen verlieren. Der Gesetzgeber ist gefordert, ggf. auch die bundesrechtliche Privilegierung nach § 35 Baugesetzbuch kritisch zu hinterfragen.

Die Wasser- und Bodenverbände, Partner der Kommunen – Godber Andresen

Das vielfältige Aufgabenspektrum der Wasser- und Bodenverbände stellte Godber Andresen, stellv. Geschäftsführer des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein, vor. Den Wasser- und Bodenverbänden muss das Kunststück gelingen, einerseits die Gewässer im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie naturnah zu gestalten und sich wieder auf die natürliche Entwicklung der Gewässer zu besinnen und andererseits die geordnete Entwässerung des Landes sicher zu stellen. 500 Verbände kümmern sich in Schleswig-Holstein um die Entwässerung des Binnenlandes mit 342 Schöpfwerken, unterhalten 1.500 km Binnendeiche, pflegen 20.000 km offene Gewässer, unterhalten 4.400 km Verrohrung und 2.000 km Rohrleitungen. Diese Zahlen veranschaulichen, welche große Aufgabe die Wasser- und Bodenverbände erfüllen. Über diese Aufgaben hinaus kümmern sich die Wasser- und Bodenverbände in Teilbereichen auch um die Trinkwasserversorgung und um die Abwasserbeseitigung. Aufgabe des Landesverbandes ist dabei, die Zusammenarbeit zwischen den Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und den kommunalen Körperschaften zu fördern, den Gewässer-, Boden- und Naturschutz fortzuentwickeln sowie die Mitglieder zu prüfen.

Die Wasser- und Bodenverbände stehen vor großen Herausforderungen. Der Klimawandel mit dem damit verbundenen Meeresspiegelanstieg fordert eine Anpassung der Deiche. Die Schöpfwerke mit ihren Pumpen sind veraltet und unterdimensioniert. Die zunehmenden Starkregenereignisse bringen die Verbandsgewässer an ihre Leistungsfähigkeit. Wie sind die damit verbundenen Maßnahmen im Einklang mit den Erwartungen und Forderungen des Naturschutzes zu bringen? Ökonomie und Ökologie stehen sich mit gleichrangigen Ansprüchen in der Gesellschaft gegenüber. Für Godber Andersen ist klar, dass zukünftige Konzepte eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung durch planerische, technische und bauliche Herausforderungen mit sich bringen. Die Prognose der technischen Entwicklung, der Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Kosten für die Erneuerung des Bestandes der Anlagen der Wasser- und Bodenverbände zeigt einen



dene Nachbarklagen zu der Errichtung von Windenergieanlagen. Diese konzentrieren sich insbesondere auf mögliche Einwirkungen durch Infraschall. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren. In vielen Gemeinden wird die Umzinge-



drastischen Kostenanstieg. Beläuft sich diese Prognose für den Zeitraum 2016 – 2020 auf ca. 750 Millionen Euro, steigen diese Kosten für den Zeitraum von 2021 – 2030 auf über 1 Milliarde Euro landesweit an. Die notwendige wasserwirtschaftliche Infrastruktur ist zumindest gleichbedeutend mit der straßenbaulichen Infrastruktur des Landes Schleswig-Holstein. Am Zustand beider wichtigen Infrastrukturbereiche wird deutlich, vor welchen Herausforderungen Schleswig-Holstein steht.

Stadt, Land, Frust?!

Es hat schon Tradition, dass kurz vor der Landtagswahl sich Vertreter der dem Landtag angehörenden Fraktionen den Fragen der Hauptverwaltungsbeamten in Sankelmark stellen. Am 07. Mai 2017 entschied der Wähler, wie sich der Schleswig-Holsteinische Landtag in der 19. Wahlperiode zusammensetzt. Einige Aussagen der derzeitigen Küstenkoalition lassen aufhorchen. Gibt es eine neue Gebietsreform? Werden Ämter zu Großgemeinden? Wie will das Land auf die zunehmend schwierige Finanzsituation der Kommunen reagieren? Welche Maßnahmen unternimmt das Land, um die Infrastruktur des Landes den heutigen Anforderungen anzupassen? Unter der Moderation von Carsten Kock von RSH entwickelte sich eine spannende Diskussionsrunde mit teilweise klaren Aussagen. Aus dem Landtag waren vertreten Petra Nicolaisen von der CDU, Dr. Kai Dolgner von der SPD, Ines Strehlau von Bündnis 90/Die Grünen, Dr. Heiner Garg, FDP und Torge Schmidt von den Piraten. Trotz Zusage erschien Christian Dirschauer vom SSW nicht zu der Veranstaltung. Gerade an ihn hätten die Teilnehmer viele Fragen gehabt. Der SSW will eine Gemeindegebiets- und -strukturereform, bei der die Ebenen der Ämter abgeschafft werden und Großgemeinden von mind. 8.000 Einwohnern entstehen. Werden da-

durch wirklich strukturelle Verbesserungen erzielt?

Das Motto der Diskussion Stadt, Land, Frust?! rief unterschiedliche Aussagen hervor. Dr. Heiner Garg von der FDP äußerte, dass es Stadt, Land, Lust heißen müsste, da der ländliche Bereich funktioniert und lebenswert ist. Insbesondere die finanzielle Ausstattung der Kommunen wurde sehr differenziert betrachtet. Auch wenn sich alle Vertreter des Landes dahingehend einig waren, dass es Kommunen finanziell besser gehen könnte. Petra Nicolaisen, CDU, machte deutlich, dass das FAG unabhängig von dem Urteil des Landesverfassungsgerichtes neu definiert werden muss. Ein ganz wesentlicher Punkt dabei sei die ausreichende Finanzausstattung der Kommunen. Die enorme Geschwindigkeit der sich ständig ändernden Herausforderungen fordert das Land, die Städte und den kommunalen Bereich heraus. Ines Strehlau, B 90/Grüne sieht dafür die Weichen gut gestellt. Claus Röhe vom Amt Nordsee-Treene leitete mit einem Statement das erste Hauptthema Gebietsreform/Regionalentwicklung ein. Er sieht das ehrenamtliche Engagement im ländlichen Raum gefährdet. Die Ehrenamtler sind Kollegen der hauptamtlichen Verwaltung im ländlichen Raum. Im Amt Nordsee-Treene mit seinen 28 Gemeinden engagieren sich 268 Gemeindevertreter/innen und 70 Beschäftigte in der Amtsverwaltung. Bei einer Zentralisierung der vorhandenen Strukturen bricht das Ehrenamt weg, so prognostizierte Claus Röhe die Folgen einer Gebietsreform. Die örtliche Verbundenheit wird entfallen und die beabsichtigten Einspareffekte verpuffen; dies haben auch verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen belegt. Warum unterliegt der ländliche Raum dem strengen Diktat der Landesplanung? Die Gemeinden sehen sich in einer hohen Verantwortung in der Frage der Siedlungsentwicklung. Claus Röhe forderte, regional abgestimmte Entwicklungschancen auch der kleineren Gemeinden. Dr. Kai Dolgner, SPD, unterstützt die Aussage von Claus Röhe. Verwaltungskosten auf der Amtsebene sind unterhalb der Kosten von amtsfreien Gemeinden. Es ist ein Trugschluss, dass generell Verwaltungskosten bei der Schaffung von größeren Einheiten günstiger werden. Die Selbstverwaltung entlastet, die Anpackkultur auf dem Land ist beispielhaft. Dagegen richtet Ines Strehlau einen anderen Blick auf die Gemeinden. 90 % der Gemeinden haben Aufgaben auf Ämter und Zweckverbände übertragen. Die Aufgaben werden immer komplexer und können nicht mehr umfassend von den kleinen Gemeinden erfüllt werden. Die Amtsaus-schüsse sind nicht hinreichend demokratisch legitimiert. In den Gemeinden gibt es nur noch eine Liste von Wählergemein-

schaften. Der Wähler hat keine demokratische Auswahl. Von daher ist für Ines Strehlau eine Veränderung des kommunalen Bereiches unverzichtbar. Sie stellte fest, dass es den Bürgern letztendlich egal sei, wo die Verwaltungsdienstleistung erbracht wird.

Auch Torge Schmidt von den Piraten machte deutlich, dass es mit seiner Partei eine Gebiets- und Verwaltungsreform nicht geben wird. Die Identifizierung mit der Gemeinde ist wichtig. Es darf keine noch größere Distanz zwischen Bürgern und Verwaltung geben. Die Bürgerbeteiligung vor Ort ist allerdings weiter zu stärken. Schleswig-Holstein braucht starke Kommunen, die nicht nur für die Mangelverwaltung zuständig sind. Heiner Garg vertrat die Auffassung, dass die Regionalplanung den Gemeinden mehr Möglichkeiten zur Entwicklung geben müsste. Es darf keine Strukturdebatten von oben herab geben. Die Situation in den Regionen muss genau betrachtet und analysiert werden. Auch er schließt eine Gebietsreform aus. Petra Nicolaisen machte deutlich, dass die Gemeinden gerade in der Vergangenheit ihre Stärke bewiesen haben. Gutes Beispiel dafür ist die Aufnahme und Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Viele neue Aufgaben sind in der Vergangenheit auf die Gemeinden hinzugekommen und wurden pragmatisch erledigt. Die Gemeinden brauchen ehrenamtliche Bürgermeister vor Ort und keine Gebietsreform. Am Beispiel ihrer Heimatregion würde der Vorschlag des SSW bei einer Gemeindegröße von 8.000 Einwohnern eine Entfernung von 22 km bedeuten. Damit würde es keine Identifikation mit der Gemeinde mehr geben. Sie spricht sich für eine Kommunalisierung der Regionalplanung aus. Die örtliche Ebene kann die Situation sehr gut vor Ort einschätzen. Stadt-Umlandkooperationen, wie bisher in einigen Bereichen Schleswig-Holsteins praktiziert, sind nicht ausreichend, um den örtlichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Eine komplette Überarbeitung der regionalen Entwicklungspläne ist aus ihrer Sicht unerlässlich. Petra Nicolaisen sah in vielen Orten ein großes Engagement im Ehrenamt. Es wäre fatal, jetzt ein Friedhofsbild zu zeichnen. Es gibt genug Menschen, die vor Ort gestalten. Der Gestaltungsspielraum der ehrenamtlichen Akteure muss aber erweitert werden.

Jörg Hauenstein vom Amt Schafflund leitete das Thema der „Infrastruktur im ländlichen Raum“ ein. Ohne ausreichende, gesicherte und in Teilen auch zukunftsorientierte Infrastruktur wird der ländliche Raum (noch mehr) verlieren. Bestehende Risiken, wie z.B. der Breitbandausbau, werden kommunalisiert, Fördermittel des Landes greifen nicht für die Breitbandzweckverbände. Was passiert mit den ländlichen Regionen, die

nicht in den Genuss von Bundesförderungsmitteln kommen. Die großen Telekommunikationsanbieter picken sich die Rosinen heraus und versorgen die verdichteten Bereiche. Ärztliche Grundversorgung, das gemeindliche Wegenetz, die Mobilität im ländlichen Raum – welche Ansätze und welche Konzepte haben die Parteien auf diesen Handlungsfeldern für den ländlichen Raum? Dr. Kai Dolgner sprach von einem klassischen Marktversagen im Bereich der Breitbandversorgung und sprach sich für eine Werbekampagne zur Unterstützung der kommunalen Aktivitäten aus. Es muss den Verbrauchern klar gemacht werden, welche Wahrheiten in dem Märchen „Vectoring“ der Telekom verborgen liegen. Auch Heiner Garg sah die flächendeckende Glasfaserbreitbandversorgung als größtes Infrastrukturprojekt der Bundesrepublik nicht aus Steuermitteln finanzierbar an. Es muss privates Kapital generiert werden, um diese Aufgabe zu stemmen. Petra Nicolaisen war der Meinung, dass das Land Schleswig-Holstein die Entwicklung in diesem Bereich verschlafen hat. Zur Verbesserung und Erhaltung der ärztlichen Versorgung auf dem Lande könne ebenfalls nur wenig Hoffnung gemacht

die Erweiterung der wiederkehrenden Beiträge für eine gute Möglichkeit, den Ausbau der Wege zu finanzieren. Zudem sollten Zahlungserleichterungen durch Ratenzahlungen etc. weiter ausgebaut werden. Petra Nicolaisen hielt es für erforderlich, über das gemeindliche Verkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) mehr Mittel für die Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Zudem solle den Gemeinden freigestellt werden, ob Ausbaubeitragsatzungen erlassen werden. Alternativ könne man auch die Grundsteuer für alle erhöhen. Sie sah in der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu große Ungerechtigkeiten und einen viel zu großen Verwaltungsaufwand. Auch Torge Schmidt von den Piraten ging mit der CDU zur Freiwilligkeit des Erlasses von Straßenausbaubeitragsatzungen, auch wenn es zu Ungerechtigkeiten zwischen den Gemeinden kommt. Reiche Gemeinden verzichten auf den Erlass, arme Gemeinden müssen diese jedoch erlassen. Heiner Garg plädierte die Straßenausbaubeitragsatzungen komplett abzuschaffen und den notwendigen Investitionsbedarf insgesamt aus dem Landeshaushalt zu finanzieren. Es sei zwingend erforderlich, mehr Investitionen in die Infrastruktur zu

ausgleichen zum 01.01.2015 sind die Gemeinden im ländlichen Raum, die überwiegend keine zentralen Orte sind, nicht besonders gut weggekommen. Werner Rütz vom Amt Lauenburgische Seen leitete das dritte Hauptthema der Podiumsdiskussion ein. Die Haushalte der Gemeinden im ländlichen Raum sind genauso wie die der Städte durch immer weiter steigende Kosten für Schulen und Kindertagesstätten besonders belastet. Das Land hat sich komplett aus der Schulbaufinanzierung zurückgezogen. Bei der Mitfinanzierung der Kindertagesstätten fühlen sich die Gemeinden zunehmend im Stich gelassen. Auch für Selbstverwaltungsaufgaben benötigen die Gemeinden im ländlichen Bereich eine bessere Finanzausstattung und einen Gestaltungsspielraum. Werner Rütz forderte die Vertreter des Landtages auf, bei der Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes den ländlichen Raum wieder stärker im Fokus zu haben und nicht zu vergessen. Im Rahmen des Gebotes der interkommunalen Gleichbehandlung sind die Gemeinden solidarisch zu behandeln. Zusätzliche Mittel aus der Finanzausgleichsmasse sind für den ländlichen Bereich bereit zu stellen oder der Finanzausgleich ist vertikal mit mehr Mitteln aus den verbesserten Einnahmen des Landes durch eine Erhöhung des Verbundsatzes von derzeit 17,83 % auszustatten.

Petra Nicolaisen bemängelte, dass das jetzige Finanzausgleichsgesetz nicht aufgabendefiniert sei. Städte, die viel ausgegeben haben, haben auch viel bekommen. Die Finanzausgleichsmasse ist nicht auskömmlich. Der seinerzeitige Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich mit 100 Mio. Euro ist nicht aus dem Blick zu verlieren und muss vollständig kompensiert werden. Das Elterngeld muss direkt in die Kita-Förderung fließen. Die Vertreter der derzeit regierungstragenden Fraktionen schätzten die Situation naturgemäß etwas anders ein. Sie sahen es als nicht nachgewiesen an, dass die Kommunen mehr Geld benötigen. Die Verschuldung der Kommunen gegenüber dem Land ist deutlich geringer. Kai Dolgner sah sogar nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichtes bei den Gemeinden einen geringeren Finanzbedarf. Die Feststellung des Landesverfassungsgerichtes verbessert die Ansprüche der Gemeinden nicht, so Dolgner. In der sich anschließenden Diskussion nahm das Thema „hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Vollzeit“ einen großen Raum ein. Gibt es noch genügend Aufgaben für eine Vollzeitkraft bei Verwaltungseinrichtungen mit 15.000 Einwohnern für die Aufgabe der Gleichstellung von Mann und Frau? Wieviel hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte müsste die Stadt Kiel mit seinen ca. 250.000 Einwohnern haben? Vielfach nehmen Gleichstellungsbeauftragte Auf-



v.li.: Torge Schmidt, Ines Strehlau, Carsten Kock, Dr. Kai Dolgner, Petra Nicolaisen, Dr. Heiner Garg

werden.

Kommen wir wieder zur Gemeindegeschwester „Agnes“, die wir bis in die 90er Jahre hinein gekannt haben? Kai Dolgner sah die Kassenärztliche Vereinigung gefordert und stellte ein bundesweites Systemversagen fest. Eine Konzentration der ärztlichen Versorgung auf medizinische Versorgungszentren wird den ländlichen Bereich weiter schwächen. Auch zum Wegeausbau kann festgestellt werden, dass nur wenig Hoffnung zur Verbesserung besteht. Ines Strehlau hielt

geben. Kritisch merkte er an, dass das Land selbst seine Mittel für den Straßenausbau mangels Personal gar nicht umsetzen kann. Kai Dolgner hielt die von Heiner Garg favorisierte Landesfinanzierung für wirklichkeitsfremd. Ausbaubeiträge sind für ihn unverzichtbar. Auch Jörg Bülow vom SHGT sah keinen Raum, §76 Gemeindeordnung zu verändern und hielt es für richtig, die jetzige Verpflichtung zum Erlass von Straßenausbaubeitragsatzungen zu belassen. Bei der Reform des kommunalen Finanz-

gaben wahr, die nichts mit ihrer eigentlichen Aufgabe zu tun haben. Zuletzt machten die Vertreter des HVB-Verbandes ihre Sorge über die Risiken zur HSH Nordbank deutlich. Heiner Garg äußerte, dass diese Bank zwei Länder systematisch ausplündert. Das Risiko von derzeit 16 Mio. sah er als Trauma an. Torge Schmidt appellierte, sich möglichst schnell von der HSH zu trennen. Zum Abschluss der Podiumsdiskussion bedankte sich Landesvorsitzender Dieter

Staschewski für die lebhaftige Beteiligung. Deutlich wurde, dass viele Fragen offen bleiben und es keine Patentrezepte gibt. Er stellte fest, dass wir froh sein dürfen, in einer funktionierenden Demokratie zu leben. Wichtig für den HVB-Verband ist es, die Sorgen und Nöte des ländlichen Raumes darzustellen. Die anwesenden Vertreter haben die Aufgabe, den Gemeinden Lösungswege aufzuzeigen und sie in ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen. Die Ämter, aber auch die Gemeinden

haben in der Vergangenheit bewiesen, dass sie die an sie gestellten Aufgaben sachgerecht und wirtschaftlich lösen können.

Mit dieser Feststellung beendete Dieter Staschewski die Frühjahrstagung Sankelmark 2017 und lud gleichzeitig zur nächsten Sankelmarkttagung ein, die vom 21. bis 23.02.2018 stattfinden wird.

*Volker Tüxen, Protokollführer
Dieter Staschewski, Landesvorsitzender*

11. Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT mit neuem Besucherrekord

Im Rahmen der CeBIT 2017 haben die kommunalen Landesverbände am 22. März 2017 ihren traditionellen Kommunaltag veranstaltet. Mit über 60 angemeldeten Teilnehmern konnte ein neuer Besucherrekord erzielt werden. Die aus den Verwaltungschefs und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem IT-Bereich bestehende Delegation des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages wurde zunächst von Landesgeschäftsführer Jörg Bülow im Forum Marktplatz Kommune des Public Sector Parks begrüßt. In seiner Ansprache wies er darauf hin, dass die Landesregierung und die Gesetzgeber derzeit die Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Verwaltung entwickeln, die deutliche Auswirkungen auf die Kommunen haben werden.

Anschließend erwartete die Teilnehmer

insgesamt drei interessante Vorträge. Zunächst berichteten Direktor Keld I. Hansen und der Leiter des IT-Service Lars Møldrup über die Digitalisierung in Dänemark am Beispiel der Großgemeinde Tønder. Dabei wurde deutlich, dass die Digitalisierung der Verwaltung dort deutlich weiter vorangeschritten ist als in Deutschland. Hier können wir sicher von unseren Nachbarn im Norden lernen.

Danach erläuterte Oliver Maas, Koordinator des KomFIT e.V., das Vorgehen der kommunalen Landesverbände bei der Entwicklung von Online-Lösungen für die Kommunen in Schleswig-Holstein. Mit einem integrierten Antrags- und Fallmanagement wird allen Kommunen die Möglichkeit geboten, aktuell schon insgesamt 27 vollelektronische Online-Verfahren kostenlos zu nutzen. Weitere Verfahren sind in der Umsetzung.

Schließlich erhielten die Besucher einen Erfahrungsbericht zur Umsetzung der

elektronischen Rechnung am Beispiel des Kreises Herzogtum Lauenburg durch die Herren Werner und Kühne von der MACH AG.

Anschließend ging es an den Gemeinschaftsstand Schleswig-Holstein, an dem sich neben dem Breitband-Kompetenzzentrum weitere Unternehmen aus Schleswig-Holstein präsentierten. Hier wurden die Delegationsteilnehmer von Staatssekretär Løback aus dem Ministerium für Schule und Berufsbildung begrüßt. Ein gemeinsamer Imbiss und Fachgespräche rundeten den Kommunaltag ab. Anschließend hatten die Besucher noch ausreichend Gelegenheit für einen individuellen CeBIT-Besuch.

Im Vorwege konnten der Gemeindetag, der Städteverband und der Landkreistag wieder eine Vereinbarung mit der Deutschen Messe AG erzielen, die für alle hauptamtlichen Bürgermeister/innen, Landräte, Amtsvorsteher, Amtsdirektoren und Leitende Verwaltungsbeamte Schleswig – Holsteins sowie für die IT – Verantwortlichen der Kommunen einen kostenfreien Eintritt zur CeBIT ermöglichte.

Jochen Nielsen



Begrüßung im Forum Marktplatz Kommune durch Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des SHGT

Infothek

Termine:

15.06.2017:

Zweckverbandsausschuss des SHGT

19.06.2017:

Kommunalkongress des DStGB

20.07.2017:

Landesvorstand des SHGT

20.07.2017:

Parlamentarischer Abend

06.10.2017:

Gemeindekongress und Delegiertenversammlung des SHGT

14.11.2017: 9.

Klima- und Energiekonferenz des SHGT

16.11.2017:

Fortbildungsveranstaltung zur Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung

Kommunale Landesverbände vom 27.04.2017:

Die Kommunalen Landesverbände erwarten vom 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag und der neu gewählten Landesregierung die volle Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Herausforderungen der nächsten Jahre

„Die kommunale Ebene in Schleswig-Holstein muss angemessen an den Haushaltsüberschüssen von Land und Bund beteiligt werden. Das Land muss die eigenen Haushaltsüberschüsse konsequent dazu nutzen, die Lasten der Vergangenheit abzubauen, die kommunalen Haushalte zu konsolidieren und über den kommunalen Finanzausgleich sicherzustellen, dass die Kommunen ihre Aufgaben in der Zukunft angemessen erfüllen können.“ so Bernd Saxe, Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, als Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Städtetags für die Kommunalen Landesverbände. Die Kommunalen Landesverbände repräsentieren mit ihren Mitgliedern die Gesamtheit der Kreise, Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein. Am Donnerstag stellten die Vorsitzenden und Geschäftsführer in Kiel ihre Forderungen und Erwartungen an den 19. Schleswig-Holsteinischen

Landtag und die Landesregierung vor. „Die steigenden Steuereinnahmen reichen bei weitem nicht, um die noch stärker steigenden Aufgaben zu finanzieren. Vor allem bei der Kinderbetreuung muss eine Verringerung des kommunalen Finanzierungsanteils absoluten Vorrang haben. Dann lassen sich auch die Qualität und stabile Elternbeiträge sichern.“, ergänzt Thomas Schreitmüller, Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel und Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. „Zusätzliche finanzielle Mittel benötigen die Kommunen vor allem für bereits absehbare Zukunftsaufgaben, insb. demografischer Wandel, Digitalisierung, Steigerung der Attraktivität des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Schleswig-Holstein, Klimaschutz und Energiewende, sowie die Weiterentwicklung des Bildungssystems“. „Ohne Kommunen ist kein Staat zu machen. Leis-

tungsfähige Kommunen schaffen Lebensqualität durch eine gute Infrastruktur und Daseinsvorsorge. Dafür ist die Unterstützung des Landes erforderlich – nicht nur mit einer angemessenen Finanzausstattung, sondern auch durch Gestaltungsfreiheit vor Ort, z. B. im Wohnungsbau, so Christiane Küchenhof, Bürgermeisterin der Stadt Schenefeld und stellvertretende Vorsitzende des Städtebundes. Die kommunale Ebene in Schleswig-Holstein stelle sich neuen Herausforderungen aktiv, z. B. den Folgen der Digitalisierung, geänderten Erwartungen an die Kinderbetreuung und der Inklusion. „Dazu gehört aber auch, dass Belastungen, die man nicht selbst verursacht, vollständig ausgeglichen werden. Bundesrechtliche Standarderhöhungen belasten die kommunalen Haushalte enorm und mit steigender Tendenz. Dies zeigt sich z. B. beim Unterhaltsvorschuss, beim barrierefreien ÖPNV, der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und im Kita-Bereich.“, so abschließend Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags. Auch die flüchtlingsbedingten Mehrkosten seien – entgegen der Zusagen der Landesregierung – bisher nicht vollständig ausgeglichen worden.

*Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages
Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbands Schleswig-Holstein
Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages*

Forderungen und Erwartungen der Städte, Gemeinden und Kreise an den 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag und die Landesregierung

Die Städte, Gemeinden und Kreise in Schleswig-Holstein stellen sich gemeinsam den Herausforderungen der nächsten Jahre – schlagwortartig umschrieben: demografischer Wandel, Digitalisierung, Steigerung der Attraktivität des Wohn-, Wirtschafts-, Gesundheits- und Tourismusstandorts Schleswig-Holstein, Klimaschutz und Energiewende, soziale Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger sowie gleiche und gute (frühkindliche) Bildungschancen für alle. Landtag und Landes-

regierung müssen die Rahmenbedingungen so gestalten, dass starke Kommunen in die Lage versetzt werden, vor Ort Veränderung zu gestalten und Schleswig-Holstein zu stärken.

Daher erwarten die Städte, Gemeinden und Kreise vom 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag und der neu gewählten Landesregierung die volle Unterstützung für die Kommunen im Land. Folgende Aufgaben sind aus Sicht der Kommunen vorrangig anzugehen:

- Die kommunale Handlungsfähigkeit muss durch Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und ihrer Organe gewährleistet werden.
- Die kommunale Finanzausstattung muss strukturell, für alle Kommunalgruppen und zweckungebunden verbessert werden. Mit den Haushaltsüberschüssen des Landes ist dies möglich.
- Infrastrukturverantwortung und Investitionsbedarf müssen anerkannt und

durch angemessene Finanzausstattung sichergestellt werden.

- Die Bereitstellung von zusätzlichem Wohnraum im ganzen Land muss gesichert werden. Die Kommunen brauchen daher mehr Freiheiten und umfassende Unterstützung für die Entwicklung von Wohnen und Gewerbe.
- Die kommunale Integrationskraft für Flüchtlinge muss weiter gestärkt und dauerhaft abgesichert werden.
- Bei der Kinderbetreuung haben der weitere Ausbau, die Sicherung der Qualität und die Finanzierbarkeit Priorität. Der kommunale Finanzierungsanteil muss gesenkt werden.
- Die Schulkinderbetreuung und die Ganztagschulen sind quantitativ und qualitativ auszubauen. Die Fortführung und Fortentwicklung sowie die Finanzierung schulischer Hilfsysteme wie Schulsozialarbeit, Schulassistenz und Schulbegleitung sind sicherzustellen.
- Soziale Teilhabe wird insbesondere in kommunalen Sozialräumen verwirklicht. Die kommunale Aufgabenträgerschaft ist zu stärken, eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen.
- Eine flächendeckende digitale Infrastruktur ist Grundlage von Wachstum und von gleichen Chancen für das gesamte Land. Sie muss daher zeitnah und bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden.

Kommunale Handlungsfähigkeit stärken!

Die Gestaltungskraft der Kommunen ist – auch im Interesse der Demokratie – nachhaltig zu stärken. Insbesondere aufgrund der bevorstehenden Kommunalwahl im Frühjahr 2018 muss dem drohenden Vertrauensverlust in staatliche Strukturen entgegengewirkt werden. Das größte Vertrauen der Menschen genießt die lokale Demokratie. Im täglichen Lebensumfeld ist unmittelbar spürbar, ob der Staat handlungsfähig ist oder nicht. Daher brauchen die demokratisch legitimierten Gremien vor Ort mehr Entscheidungsbefugnisse und mehr finanzielle Mittel. Nur so lassen sich Kommunalpolitik und Engagement für das Gemeinwohl attraktiv gestalten und die Beteiligung an der Kommunalwahl stärken. Es bedarf einer klaren Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungssphären, auch im Verhältnis zur Landesverwaltung. „Mischverwaltung“ und Einflussmöglichkeiten (nicht-legitimierter) Dritter erhöhen Politikverdrossenheit. Das kommunale Ehrenamt muss gestärkt werden: Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die repräsentativ gewählten Gremien und ihren Gemeinwohlauftrag stärken und ihm zu einer Durchsetzung gegenüber von Partikular- und Individualinteressen verhelfen. Bürgerbegehren und -entscheide sind wichtige Bausteine, dürfen aber die Entschei-

dungsbefugnisse der demokratisch-legitimierten Gremien nicht aushöhlen: Ein weiterer Ausbau erscheint nicht angezeigt. Die Bauleitplanung ist wieder vollständig hiervon auszunehmen. Die Quoren sind anzuheben.

Die Handlungsfähigkeit kommunaler Selbstverwaltungsorgane ist durch die Wiedereinführung von kommunalen Sperrklauseln und die Anhebung der Fraktionsmindeststärke in größeren Gebietskörperschaften bzw. ab einer bestimmten Größe der Vertretungskörperschaft zu gewährleisten.

Eingriffe in die kommunale Organisationshoheit (z. B. durch die Einführung von Beiräten, Berichtspflichten und Beauftragte) müssen zurückgeführt werden und zukünftig unterbleiben. Kommunale Selbstverwaltung zeichnet sich dadurch aus, dass die jeweils vor Ort sachgerechte Lösung gefunden wird. Die Rückführung bürokratischer Lasten für die Kommunen stärkt ihre Handlungsfähigkeit. Fortentwicklungen im Kommunalverfassungsrecht bedürfen eines geordneten Verfahrens und der Rückkopplung mit den Kommunalen Landesverbänden. Kontinuität und Beständigkeit geben der kommunalen Verwaltung und der Kommunalpolitik die erforderliche Rechtssicherheit. Entscheidungen über kommunale Gebiets- oder Verwaltungsstrukturen sind nur im Konsens mit den betroffenen Kommunen zu treffen.

Kommunale Finanzausstattung verbessern!

Die erheblichen Haushaltsüberschüsse vom Land Schleswig-Holstein (und dem Bund) müssen auch den Kommunen, zur nachhaltigen Sicherung ihrer Finanzkraft und zweckungebunden, zugutekommen. Der Anpassungsbedarf hinsichtlich des kommunalen Finanzausgleichs ist zeitnah und mit vertretbarem Aufwand umzusetzen. Hierzu gehört u. a. die Verständigung über gemeinsame und grundlegende Eckpunkte der Reform, eine Erhöhung der Ausgleichsmasse, sodass alle Kommunalgruppen ihren Aufgaben entsprechend partizipieren können, und die Anerkennung der Vorbelastungen in Höhe von ca. 1,3 Milliarden Euro, die durch den Eingriff in die Finanzausgleichsmasse bewirkt wurden und sich insbesondere in einem erheblichen Investitionsstau zeigen.

Die Reform muss sicherstellen, dass Entlastungen Dritter (insbesondere des Bundes) nicht bedarfsmindernd – und damit nur zugunsten des Landes – angerechnet werden.

Das Land muss über den kommunalen Finanzausgleich sowohl eine – zur nachhaltigen Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben erforderliche – Mindestfinanzausstattung respektieren als auch eine angemessene und aufgabenadäquate Finanzausstattung gewährleisten.

Ein reformierter Finanzausgleich soll der interkommunalen Solidarität und der Aufgabengerechtigkeit Rechnung tragen. Die Kommunen fordern eine Nachfolgelösung für die Konsolidierungshilfen ab 2019. Diese ist im Konsens mit den Kommunalen Landesverbänden auszugestalten.

Darüber hinaus ist das Konnexitätsprinzip strikt zu wahren. Insbesondere dürfen bundesrechtliche Anpassungen (z. B. Standardverbesserungen) nicht unausgeglichen bleiben und zulasten des kommunalen Aufgabenträgers gehen. Die Entflechtungsmittel für das GVFG und die soziale Wohnraumförderung sind durch originäre Landesförderung mindestens „eins zu eins“ zu ersetzen.

Infrastrukturverantwortung übernehmen!

Lebensqualität, im Sinne der Erhaltung oder Steigerung der Attraktivität des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Schleswig-Holstein, wird vor allem durch eine funktionsfähige und zeitgemäße kommunale Infrastruktur gesichert. Die schlechte Finanzausstattung der Kommunen in den letzten Jahren hat einen erheblichen Investitionsstau bewirkt. Daher ist es erforderlich, die Erneuerung und den Erhalt der Infrastrukturen in den Mittelpunkt zu rücken.

Dabei gilt es nicht nur, durch gezielte Programme und Fördermöglichkeiten eine Steigerung der Investitionen zu bewirken. Weitaus wichtiger ist die dauerhafte Sicherung des Unterhalts und des Betriebs durch eine auskömmliche Finanzierung der Aufgabenträger. Eine bedarfsgerechte Finanzausstattung im Infrastrukturbereich umfasst diese Mittel und muss die Bildung von Rücklagen ebenfalls ermöglichen.

Bundesförderprogramme müssen kommunalfreundlich ausgestaltet werden. Das Land muss durch die Umsetzung einen vollständigen Mittelabfluss nach Schleswig-Holstein sicherstellen. Investitionsprogramme – z. B. die Weitergabe der Kommunalentlastung des Bundes in Höhe von 35 Millionen Euro jährlich ab 2018 – müssen unbürokratisch umgesetzt werden, die Teilhabe aller Kommunen sicherstellen und möglichst zweckungebunden verwendet werden können.

Stadt- und Gemeindeentwicklung sachgerecht und zweckmäßig unterstützen!

Die Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum ist für die Stadtentwicklung von besonderer Bedeutung. Neben der Setzung eigener kommunaler Rahmenbedingungen sind die Kommunen vor allem auf die Voraussetzungen, die in Bund und Land geschaffen werden (Landesprogramme soziale Wohnraumförderung, Planungsrecht nach BauGB,

Standards der EnEV, Steuerrecht usw.) angewiesen und von den Bedingungen am Wohnungsmarkt abhängig. Hier gilt es, ein investitionsfreundliches Klima unter Beteiligung aller Akteure zu schaffen. Die wohnungspolitischen Herausforderungen werden nur zu erreichen sein, wenn die Potenziale aller Teilräume des Landes hierfür genutzt werden und eine ganzheitliche Politik entsteht, die die Wohnungsbauförderung, das Baurecht, die Städtebauförderung, die ländliche Ortskernentwicklung und das Naturschutzrecht umfasst.

Stadt-, Gemeinde- und Kreisentwicklung benötigen integrierte und nachhaltige Strategien. Für Klimaschutz und kommunale Energiewende sind vom Land ein Gesamtkonzept und finanzielle Unterstützung bereit zu stellen. Klimaschutz, kommunale Energiewende, demografischer Wandel, Globalisierung, Quartiers- und Sozialraumentwicklungen lassen sich häufig nicht sektoral betrachten.

Bestehende Förderprogramme aus EU- und Bundesmitteln sind konsequent und bedarfsgerecht auf die Kommunen im Land auszurichten. Die Städtebauförderung ist angesichts der besonderen Herausforderungen für eine wirtschaftliche, soziale und ökologische Stadt- und Gemeindeentwicklung unabdingbar, um für die dringend erforderlichen Investitionsmaßnahmen Planungssicherheit für die Zukunft zu schaffen. Die Begleitung und Abwicklung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen durch den Fördermittelgeber muss unter Berücksichtigung der Planungshoheit der Städte und Gemeinden kommunalfreundlich, konsensual und unbürokratisch ausgestaltet werden. Die Innenstädte und Ortszentren als Kristallisationspunkt einer Stadt- und Gemeindeentwicklung müssen zu Revitalisierung und Attraktivitätssteigerung durch ein niedrigschwelliges Förderprogramm unterstützt werden.

Die Entwicklung ländlicher Räume ist in der nächsten EU-Förderperiode noch stärker auf den Bedarf der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Entwicklung auszurichten sowie zeitlich flexibler und deutlich weniger bürokratisch auszugestalten.

Kommunale Integrationskraft stärken!

Die Herausforderungen des Zuzugs einer Vielzahl von Flüchtlingen in den Jahren seit 2014 konnten in Schleswig-Holstein insbesondere aufgrund des kommunalen Engagements gut bewältigt werden. Die Belastungen der Kommunen aus dieser Zeit wurden jedoch nicht vollständig ausgeglichen; hinzu kommt die Aufgabe der dauerhaften Integration, die nur regional und durch Engagement vor Ort gelingen kann.

So wie Integration als kommunale Aufgabe anerkannt ist und gelebt wird, bedarf es im Gegenzug einer Entlastung der

Kommunen bei anderen Aufgaben im Kontext des Migrationsgeschehens, die nur begrenzt örtlichen Bezug haben. Die Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der kommunalen Ausländerbehörden müssen intensiviert werden (z. B. bei der Abschiebung und Rückführung von Personen ohne Bleibeperspektive).

Erfolgreiche Integration besteht vor allem aus einer zielgerichteten und möglichst dichten Betreuung. Dies erfordert Personal und andere Ressourcen, sodass eine Fortführung von Integrationspauschale und -festbetrag über das Jahr 2018 hinaus zwingend geboten ist. Dabei gilt es, vor allem auch den ständigen Wandel der Aufgabe (z. B. wird Familiennachzug neue Herausforderungen bringen) zu berücksichtigen.

Der vollständige Ersatz der flüchtlingsbedingten Mehrkosten der Kommunen, einschließlich der aufgelaufenen Kosten, muss zeitnah erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Erstattungsquoten für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die zu einer erheblichen Belastung der Kommunen führen.

Kinderbetreuung zukunftssicher machen!

Bei der Kinderbetreuung kommen vielfältige Herausforderungen zusammen: eine bereits erreichte finanzielle Überforderung der Kommunen, steigende Betreuungsquoten im U3-Bereich, Ausbau der Ganztagsbetreuung bis hinein in die Grundschulen, Sicherung der Qualität, Bedarf der Eltern nach Flexibilität, Forderungen nach besserer Vergütung des Personals, Gewinnung qualifizierter Betreuungskräfte in ausreichender Zahl, ein reformbedürftiges Finanzierungssystem und Forderungen der Politik nach finanzieller Entlastung der Eltern. Alles zusammen ist nicht leistbar. Daher sind klare Prioritäten wichtig.

Alle Kitas werden von den Kommunen getragen oder finanziert. Damit dies angesichts der erforderlichen Weiterentwicklung der Betreuungsangebote leistbar bleibt, müssen die Reduzierung des kommunalen Finanzierungsanteils und die Finanzierung der Qualität im Vordergrund stehen.

Der kommunale Anteil an den Kosten der Kinderbetreuung ist auf ein Drittel zurückzuführen. Eine Erhöhung und Dynamisierung der Landeszuschüsse ist daher dringend erforderlich. Ziel muss die Schaffung eines auskömmlichen, aber auch transparenten Finanzierungssystems sein. Die Kommunen sind bereit, daran mitzuwirken.

Außerdem müssen aufgrund verschiedener Lebensentwürfe der Eltern und der regionalen Unterschiede differenzierte Lösungen ermöglicht werden. Betreuungssysteme müssen flexibilisiert werden – aber alle gleichermaßen in das Finan-

zierungs- und Aufgabensystem eingebunden werden. Die Kommunen schlagen eine Experimentierklausel im Kindertagesstättengesetz vor.

Qualitative und quantitative Anforderungen werden – auch durch bundesrechtliche Vorgaben – ständig erhöht. Die daraus resultierenden Kosten müssen vollständig ausgeglichen werden.

Kommunale Bildungsinfrastrukturen zukunftsfest ausgestalten!

Eine zeitgemäße Bildungsinfrastruktur hat eine entscheidende Bedeutung für die individuelle Zukunft von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie die Konkurrenzfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten einer Region. Dies gilt nicht nur für die schulische Bildungsinfrastruktur sondern auch für den Bereich der außerschulischen und kulturellen Bildung (Bibliotheken, Volkshochschulen, Theater, Museen usw.). Bildung sensibilisiert für Problemstellungen und gesellschaftliche Anforderungen und ermöglicht es allen Menschen, die Werte und Kompetenzen zu erwerben, die für die Gestaltung einer lebenswerten Zukunft und eine positive gesellschaftliche Entwicklung erforderlich sind.

Die kommunalen Bildungsträger müssen in die Lage versetzt werden, Schul- und Bildungsstandorte zukunftssicher zu entwickeln. Sie benötigen Planungssicherheit für ihre Investitionen in kommunale Bildungslandschaften. Das Ganztags-schulsystem stößt vielfach an Grenzen. Es muss ausgebaut und die pädagogische Verantwortung des Landes gestärkt werden.

Die zunehmenden finanziellen Belastungen der Schulträger (z. B. durch die inklusive Schule und Digitalisierung) müssen zurückgeführt oder voll ausgeglichen werden.

Die verlässliche Finanzierung der schulischen Hilffssysteme wie Schulsozialarbeit und Schullassistenten ist dauerhaft zu gewährleisten. Die Anpassung der Schulen an die Digitalisierung, die Anforderungen an die Schulkinderbetreuung und die Umsetzung der Inklusionsziele sind bedarfsgerecht unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit und der Gleichwertigkeit der Bildungsbedingungen zu fördern. Dabei muss das Land neben dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit mittelfristig auch Verantwortung für die übrigen pädagogischen Hilfen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf übernehmen. Die von der Politik geforderte inklusive Schule ist weder hinsichtlich der Personalausstattung noch hinsichtlich erforderlicher Investitionen ausreichend finanziert. Die schulische Assistenz ist auf die weiterführenden Schulen auszuweiten, deren Finanzierung ist an die gesamte Tarifentwicklung anzupassen. Für erforderliche Investitionen bedarf es eines Unterstützungsfonds des Landes.

Soziale Teilhabe durch die Kommunen ermöglichen!

Wie im Bereich der Kinderbetreuung muss gelten, dass derjenige, der erhöhte Anforderungen qualitativer und quantitativer Art normiert, die daraus resultierenden erhöhten Aufwendungen beim Aufgabenträger vollständig auszugleichen hat. Dies gilt insbesondere für bundesrechtliche Vorgaben im Sozialbereich. Die Einbeziehung bundesrechtlich veranlasseter Veränderungen bestehender Aufgaben in das Konnexitätsprinzip ist ein zwingender Bestandteil der Sicherung der Finanzausstattung der Kommunen, zugleich aber ein sachgerechtes Instrument zur Begrenzung nicht ausgeglichener Standarderhöhungen.

Das Ziel einer Teilhabe in einer inklusiven Gesellschaft lässt sich nur im Rahmen kommunaler bzw. kreislicher Sozialräume verwirklichen und nicht von oben steuern. Daher ist die kommunale Trägerschaft der kreisfreien Städte und Kreise bei der Eingliederungshilfe beizubehalten. Um Rechtsstreitigkeiten und gerade für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen oft verwirrende und belastende Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, muss das Land die Bereiche, in denen es steuernd auf das Leistungsgeschehen Einfluss nehmen will, im Vorwege konkret und abschließend bestimmen und in einem Ausführungsgesetz regeln. Der steuernde Einfluss des Landes ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Regionale Unterschiede müssen als Folge kommunaler Selbstverwaltung anerkannt werden.

Es muss das gemeinsame Ziel der kommunalen Aufgabenträger wie des Landes, das die Finanzierung trägt, sein, die Ausgabendynamik im sozialen Sektor zu begrenzen. Die Kommunen erwarten, dass die hierzu erforderlichen Instrumente (z. B. Prüfrechte) zur Verfügung gestellt bzw. genutzt werden und z. B. in Vertragsverhandlungen gemeinsam eine Kosteneindämmung angestrebt wird.

Chancen der Digitalisierung ergreifen!

Die digitale Daseinsvorsorge ist eine große Aufgabe für Land und Kommunen. Die Kommunen werden unmittelbar mit den Erwartungen der Bürger und der Wirtschaft an die Digitalisierung der Verwaltung und an die Infrastruktur sowie mit den Sorgen konfrontiert. Die Kommunen werden auch für diejenigen sorgen müssen, die die digitale Verwaltung nicht nutzen können oder wollen.

E-Government kann nur gemeinsam von Land und Kommunen weiterentwickelt werden. Hierzu bedarf es – um z. B. die Digitalisierung aller Verwaltungsdienstleistungen innerhalb der nächsten fünf Jahre zu realisieren – eines vermehrten finanziellen Engagements des Landes, einer Landesförderung für den Aufbau digitaler Infrastrukturen und z. B. der kostenfreien Bereitstellung von Basisdiensten an die Kommunen. Anerkannt werden muss zudem, dass vor allem Verfahren mit Bürgerbezug in kommunaler Hoheit gestaltet werden. Die Kommunen erwarten vom Bund und dem Land eine einheitliche Lösung für die rechtssichere Identifizierung und Authentifizierung der Antragsteller.

Schleswig-Holstein muss das leistungsfähigste Kommunikationsnetz Deutschlands anstreben. Hierfür muss die infrastrukturbasierte Breitbandstrategie des Landes weiter konsequent verfolgt werden, auch mit Landeszuschüssen. Die kommunalen Netzbetreiber und Diensteanbieter sind zu stärken und zu schützen. Das von den Kommunen getragene Breitbandkompetenzzentrum muss weiter langfristig finanziert werden. Schnellere und dichtere Mobilfunknetze sowie WLAN-Netze im öffentlichen Raum müssen ebenfalls in den kommenden Jahren geschaffen werden.

Das Land muss den schnellen und flächendeckenden Anschluss von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie der Verwaltungsstandorte an das Glasfasernetz sicherstellen und finanzieren.

Die flächendeckende Ausstattung von Schulen und Bildungseinrichtungen mit digitalen Lernangeboten (und den erforderlichen Endgeräten) muss zeitnah realisiert werden. Sie stellt einschließlich der Vorhaltung des erforderlichen Betriebspersonals eine vor dem Hintergrund des Konnexitätsprinzips ausgleichsbedürftige Aufgabenentwicklung dar.

Um die Chancen der Digitalisierung seitens der Kommunen erproben zu können („Digitalisierung als die kreative Antwort auf strukturelle Probleme anderer Natur“), müssen Rahmenbedingungen verändert, ggf. Experimentierklauseln geschaffen werden und neben überkommenen Strukturen auch neuartige Ansätze (z. B. in der Mobilität, Nahversorgung und Telemedizin) förderfähig sein.

Personalnachrichten

Mark Burmeister als Bürgermeister von Grömitz im Amt bestätigt



Am 26. Februar 2017 wurde Mark Burmeister erneut zum Bürgermeister von Grömitz gewählt. Der parteilose Amtsin-

haber erhielt ohne Gegenkandidat 93,3 Prozent der Stimmen. Von den rund 6.200 Wahlberechtigten in vier Stimmbezirken gaben 1.951 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme ab.

Der SHGT gratuliert dem Amtsinhaber ganz herzlich zur Wiederwahl und wünscht ihm für die weitere Ausübung seines Amtes viel Erfolg.

Stefan Mohrdieck bleibt Bürgermeister von Brunsbüttel

Als einziger Kandidat wurde der amtierende Bürgermeister der Stadt Brunsbüttel Stefan Mohrdieck am 26. Februar 2017 wiedergewählt. Dabei erhielt der 50-Jährige 79,1 Prozent der Stimmen. Aufgerufen zur Wahl waren rund 10.600 Wahlberechtigte.

Der SHGT gratuliert Stefan Mohrdieck



herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

Hanno Krause im Amt des Bürgermeisters von Kaltenkirchen bestätigt



Bei der Bürgermeisterwahl in Kaltenkirchen am 7. Mai 2017 wurde Amtsinhaber Hanno Krause (CDU) wiedergewählt. 88,6 Prozent und damit 7.807 Stimmen entfielen auf den auch von der Wählergemeinschaft Pro Kaki unterstützten Amtsinhaber, der als einziger Kandidat zur Wahl antrat. Knapp 16.900 Wahlberechtigte waren zur Wahl aufgerufen. Der SHGT gratuliert Hanno Krause herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weiteren Dienstjahre viel Erfolg.

Uwe Möller als Büchener Bürgermeister im Amt bestätigt



Am 7. Mai 2017 wurde Uwe Möller (SPD) in seinem Amt als Bürgermeister der Gemeinde Büchen bestätigt. Zur Bürgermeisterwahl aufgerufen waren rund 4.700 Wahlberechtigte. Bei einer Wahlbeteiligung von rund 62 Prozent erhielt der Amtsinhaber als einziger Kandidat 82,61 Prozent der abgegebenen Stimmen. Der SHGT gratuliert dem Amtsinhaber ganz herzlich zur Wiederwahl und wünscht ihm für die weitere Ausübung seines Amtes viel Erfolg.

Uwe Schmitz als Bürgermeister von Husum wiedergewählt



Bei der Bürgermeisterwahl am 7. Mai 2017 in Husum wurde Amtsinhaber Uwe Schmitz wiedergewählt. Bei einer Wahlbeteiligung von über 60 Prozent stimmten 91,7 Prozent der Wählerinnen und Wähler für Uwe Schmitz, der ohne Gegenkandidat von SPD, FDP und dem SSW unterstützt wurde. Er erhielt somit über 10.000 Stimmen der insgesamt knapp 18.500 Wahlberechtigten. Der SHGT gratuliert Uwe Schmitz herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

Buchbesprechungen

Frauke Rödel **Öffentlichkeit und Vertraulichkeit im Recht der kommunalen Eigengesellschaften**

*Am Beispiel Nordrhein Westfalens
Reihe Wissenschaft und Praxis der
Kommunalverwaltung, Band 18
Kommunal- und Schul-Verlag, 2017
212 Seiten, kartoniert
Format 16,5 x 23,5 cm
Bezugspreis: 39,00 Euro
ISBN-Nr: 978-3-8293-1295-0*

Die Arbeit behandelt Ausmaß und Grenzen von Transparenz im Recht der kommunalen Eigengesellschaften in Nordrhein-Westfalen und widmet sich damit einem Thema, das im Öffentlichen Recht wie im Gesellschaftsrecht von großer praktischer Bedeutung ist. Es werden Lösungen für die zahlreichen Konflikte, die sich zwischen den unterschiedlichen Rechtsmaterien ergeben, aufgezeigt. Im Mittelpunkt steht zum einen die Informationsbeziehung zwischen der Kommune und ihren 100%igen Beteiligungen in den Rechtsformen der GmbH oder AG. Hierfür maßgeblich sind die Art und Weise der Vertretung der Gemeinde in den

einzelnen Gesellschaftsorganen sowie die (Nicht-)Öffentlichkeit von Sitzungen der verschiedenen Organe, auf die im Detail eingegangen wird. Die Kommune hat verschiedene Informationsansprüche gegenüber den Gesellschaften, die näher untersucht und analysiert werden. Auf konzernrechtliche Strukturen wird gesondert eingegangen. Daneben werden schwerpunktmäßig die Informationsbeziehungen zwischen der Kommune und den Bürgern hinsichtlich der kommunalen wirtschaftlichen Betätigung sowie die Informationsbeziehungen zwischen den kommunalen Eigengesellschaften selbst und den Bürgern untersucht. Öffentlichkeits- und Unterrichtspflichten der Kommune sowie Ansprüche aus dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) sind hier maßgeblich. Es werden Vergleiche zu anderen Informationsgesetzen gezogen, die eine unmittelbare Anspruchsverpflichtung kommunaler Eigengesellschaften auch nach dem insoweit nicht eindeutigen Gesetzeswortlaut des IFG NRW nahe legen. Eine entsprechende Fortentwicklung des Rechts wird vorgeschlagen. Die spezielle monographische Untersu-

chung richtet sich gleichermaßen an Wissenschaftler wie an Vertreter der Kommunalverwaltung.

Möller / Bebensee **Landesbauordnung Schleswig-Holstein 2016 mit Kurzkommentierung**

*Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag
2017. XVIII, 650 Seiten, kartoniert
Bezugspreis: 42,00 Euro
ISBN-Nr: 978-3-555-01855-3*

Anlass für das Werk ist die Novellierung der Landesbauordnung Schleswig-Holstein. Die Novelle überträgt den Bauherren mehr Eigenverantwortung, enthält verständlichere Formulierungen und entlastet die Kommunen. Weitergehende Erleichterungen bei Baugenehmigungen, wie z. B. bei einer nachträglichen energetischen Sanierung, werden ermöglicht. Kleine Windkraftanlagen werden in bestimmten Gebieten verfahrensfrei gestellt. Traditionell ist auch dieser Textausgabe eine Kurzkommentierung beigelegt, die auf alle wesentlichen Aspekte des Bauordnungsrechts in Schleswig-Holstein eingeht.